Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

2025/0417(COD)

26.3.2026

ÄNDERUNGSANTRÄGE 1 - 228

Entwurf eines Berichts
Camilla Laureti
zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/848 hinsichtlich bestimmter Vorschriften für die Produktion, Kennzeichnung und Zertifizierung und bestimmter Vorschriften für den Handel mit Drittländern

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2025)0780 – C10-0350/2025 – 2025/0417(COD))

AM_Com_LegReport

Änderungsantrag 1
Valérie Deloge, Mathilde Androuët, Catherine Griset, Gilles Pennelle, Barbara Bonte, Mireia Borrás Pabón, Csaba Dömötör, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Verordnung (EU) 2018/848 enthält Vorschriften für die Einfuhr von Erzeugnissen aus Drittländern zum Zweck des Inverkehrbringens solcher Erzeugnisse als ökologische/biologische Erzeugnisse oder Umstellungserzeugnisse auf dem Unionsmarkt. Nach diesen Vorschriften können ökologische/biologische Erzeugnisse Zugang zum Unionsmarkt haben, wenn sie den Unionsvorschriften für die ökologische/biologische Produktion entsprechen oder wenn sie aus Drittländern stammen, deren Systeme für ökologische/biologische Produktion und Kontrolle entweder durch ein internationales Übereinkommen zwischen der Union und diesen Drittländern als denen der Union gleichwertig anerkannt wurden, oder wenn die Drittländer für die Zwecke der Gleichwertigkeit gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 anerkannt wurden.	(2) Die Verordnung (EU) 2018/848 enthält Vorschriften für die Einfuhr von Erzeugnissen aus Drittländern zum Zweck des Inverkehrbringens solcher Erzeugnisse als ökologische/biologische Erzeugnisse oder Umstellungserzeugnisse auf dem Unionsmarkt. Nach diesen Vorschriften können ökologische/biologische Erzeugnisse Zugang zum Unionsmarkt haben, wenn sie den Unionsvorschriften für die ökologische/biologische Produktion entsprechen oder wenn sie aus Drittländern stammen, deren Systeme für ökologische/biologische Produktion und Kontrolle entweder durch ein internationales Übereinkommen zwischen der Union und diesen Drittländern als denen der Union gleichwertig anerkannt wurden, oder wenn die Drittländer für die Zwecke der Gleichwertigkeit gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 anerkannt wurden. ***Das Inverkehrbringen von aus Drittländern eingeführten ökologischen/biologischen Erzeugnissen darf unter keinen Umständen die Lebensmittelsouveränität der Union untergraben oder die wirtschaftliche Tragfähigkeit der europäischen ökologischen/biologischen Sektoren beeinträchtigen.***

Or. en

Änderungsantrag 2
Luis-Vicențiu Lazarus

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Verordnung (EU) 2018/848 enthält Vorschriften für die Einfuhr von Erzeugnissen aus Drittländern zum Zweck des Inverkehrbringens solcher Erzeugnisse als ökologische/biologische Erzeugnisse oder Umstellungserzeugnisse auf dem Unionsmarkt. Nach diesen Vorschriften können ökologische/biologische Erzeugnisse Zugang zum Unionsmarkt haben, wenn sie den Unionsvorschriften für die ökologische/biologische Produktion entsprechen oder wenn sie aus Drittländern stammen, deren Systeme für ökologische/biologische Produktion und Kontrolle entweder durch ein internationales Übereinkommen zwischen der Union und diesen Drittländern als denen der Union gleichwertig anerkannt wurden, oder wenn die Drittländer für die Zwecke der Gleichwertigkeit gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 anerkannt wurden.	(2) Die Verordnung (EU) 2018/848 enthält Vorschriften für die Einfuhr von Erzeugnissen aus Drittländern zum Zweck des Inverkehrbringens solcher Erzeugnisse als ökologische/biologische Erzeugnisse oder Umstellungserzeugnisse auf dem Unionsmarkt. Nach diesen Vorschriften können ökologische/biologische Erzeugnisse Zugang zum Unionsmarkt haben, wenn sie den Unionsvorschriften für die ökologische/biologische Produktion entsprechen oder wenn sie aus Drittländern stammen, deren Systeme für ökologische/biologische Produktion und Kontrolle entweder durch ein internationales Übereinkommen zwischen der Union und diesen Drittländern als denen der Union gleichwertig anerkannt wurden, oder wenn die Drittländer für die Zwecke der Gleichwertigkeit gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 anerkannt wurden***, wobei regelmäßig strenge und unabhängige Zusatzkontrollen durchgeführt werden müssen, um einen zuverlässigen Schutz der Verbraucherrechte sicherzustellen***.

Or. ro

Änderungsantrag 3
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften und Normen der Union für ökologische/biologische Erzeugnisse aus Drittländern sollte zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens dieser Erzeugnisse auf dem Unionsmarkt durchgeführt und nicht auf der Grundlage von Zertifikaten bewertet werden, die von Behörden oder

Stellen in dem Drittland ausgestellt wurden.

Or. ro

Änderungsantrag 4
Valérie Deloge, Mathilde Androuët, Catherine Griset, Gilles Pennelle, Barbara Bonte, Mireia Borrás Pabón, Csaba Dömötör, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) In der Rechtssache C-240/23 Herbaria Kräuterparadies II entschied der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), dass die Verordnung (EU) 2018/848 dahin gehend auszulegen ist, dass ein Erzeugnis, das aus einem Drittland eingeführt wird, dessen Systeme für ökologische/biologische Produktion und Kontrolle entweder durch ein internationales Übereinkommen zwischen der Union und diesen Drittländern oder in Fällen, in denen die Drittländer für die Zwecke der Gleichwertigkeit gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 anerkannt wurden, als denen der Union gleichwertig anerkannt wurden, weder das Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion noch grundsätzlich Bezeichnungen mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion auf seiner Kennzeichnung aufweisen darf. Um die Wirksamkeit der Verordnung (EU) 2018/848 zu gewährleisten und die der Kommission mit der genannten Verordnung übertragenen Befugnisse aufrechtzuerhalten, entschied der EuGH ferner, dass die Verwendung des Logos für ökologische/biologische Produktion des Drittlands, aus dem dieses Erzeugnis stammt, auf dem Erzeugnis zulässig sein sollte, auch wenn dieses Logo Bezeichnungen enthält, die mit den Bezeichnungen mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion im	(3) In der Rechtssache C-240/23 Herbaria Kräuterparadies II entschied der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), dass die Verordnung (EU) 2018/848 dahin gehend auszulegen ist, dass ein Erzeugnis, das aus einem Drittland eingeführt wird, dessen Systeme für ökologische/biologische Produktion und Kontrolle entweder durch ein internationales Übereinkommen zwischen der Union und diesen Drittländern oder in Fällen, in denen die Drittländer für die Zwecke der Gleichwertigkeit gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 anerkannt wurden, als denen der Union gleichwertig anerkannt wurden, weder das Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion noch grundsätzlich Bezeichnungen mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion auf seiner Kennzeichnung aufweisen darf. Um die Wirksamkeit der Verordnung (EU) 2018/848 zu gewährleisten und die der Kommission mit der genannten Verordnung übertragenen Befugnisse aufrechtzuerhalten, entschied der EuGH ferner, dass die Verwendung des Logos für ökologische/biologische Produktion des Drittlands, aus dem dieses Erzeugnis stammt, auf dem Erzeugnis zulässig sein sollte, auch wenn dieses Logo Bezeichnungen enthält, die mit den Bezeichnungen mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion im

Sinne von Artikel 30 Absatz 1 und Anhang IV der Verordnung (EU) 2018/848 identisch sind.	Sinne von Artikel 30 Absatz 1 und Anhang IV der Verordnung (EU) 2018/848 identisch sind. ***Die Auslegung des Gerichtshofs darf nicht dazu führen, dass bei den Verbrauchern der Eindruck entsteht, dass Erzeugnisse aus Drittländern auf derselben Stufe mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen stehen, die den Produktions- und Kontrollstandards der Union in vollem Umfang entsprechen.***

Or. en

Änderungsantrag 5
Valérie Deloge, Mathilde Androuët, Catherine Griset, Gilles Pennelle, Barbara Bonte, Mireia Borrás Pabón, Csaba Dömötör

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) ***Die Verwendung des Logos*** für ökologische/biologische Produktion ***eines Drittlands für ein aus einem Drittland eingeführtes Erzeugnis, dessen Systeme für ökologische/biologische Produktion und Kontrolle als denen der Union gleichwertig anerkannt wurden, ist nicht geeignet, den fairen Wettbewerb auf dem Binnenmarkt für ökologische/biologische Erzeugnisse zu beeinträchtigen oder Unklarheiten hervorzurufen, die die Verbraucher irreführen können. Ein solches Logo stellt das betreffende Erzeugnis unter Wettbewerbsgesichtspunkten nämlich nicht auf die gleiche Stufe wie ökologische/biologische Erzeugnisse der Union und ist auch nicht geeignet, den Eindruck zu erwecken, dass das betreffende Erzeugnis alle Anforderungen der Verordnung (EU) 2018/848 erfüllt.***	(4) ***Wird für ein aus einem Drittland eingeführtes Erzeugnis ein für dieses Land spezifisches Logo*** für ökologische/biologische Produktion ***verwendet, ist es wahrscheinlich, dass dies zu Verwirrung bei den europäischen Verbrauchern führt und zu unlauterem Wettbewerb gegenüber Erzeugern in der Union beiträgt, wenn die Standards bezüglich Erzeugung, Kontrolle, Rückverfolgbarkeit, Tierwohl, Einsatz von Betriebsmitteln oder Umweltschutz von den Unionsstandards abweichen***.

Or. en

Änderungsantrag 6
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Verwendung des Logos für ökologische/biologische Produktion eines Drittlands für ein aus einem Drittland eingeführtes Erzeugnis, dessen Systeme für ökologische/biologische Produktion und Kontrolle als denen der Union gleichwertig anerkannt wurden, ***ist nicht geeignet,*** den fairen Wettbewerb auf dem Binnenmarkt für ökologische/biologische Erzeugnisse ***zu*** beeinträchtigen ***oder*** Unklarheiten ***hervorzurufen***, die die Verbraucher irreführen können. Ein solches Logo stellt das betreffende Erzeugnis unter Wettbewerbsgesichtspunkten nämlich nicht auf die gleiche Stufe wie ökologische/biologische Erzeugnisse der Union und ***ist auch nicht geeignet,*** den Eindruck ***zu erwecken***, dass das betreffende Erzeugnis alle Anforderungen der Verordnung (EU) 2018/848 erfüllt.	(4) Die Verwendung des Logos für ökologische/biologische Produktion eines Drittlands für ein aus einem Drittland eingeführtes Erzeugnis, dessen Systeme für ökologische/biologische Produktion und Kontrolle als denen der Union gleichwertig anerkannt wurden, ***sollte*** den fairen Wettbewerb auf dem Binnenmarkt für ökologische/biologische Erzeugnisse ***nicht*** beeinträchtigen ***und keine*** Unklarheiten ***hervorrufen***, die die Verbraucher irreführen können. Ein solches Logo stellt das betreffende ***eingeführte*** Erzeugnis unter Wettbewerbsgesichtspunkten nämlich nicht auf die gleiche Stufe wie ökologische/biologische Erzeugnisse der Union und ***erweckt*** den Eindruck, dass das betreffende Erzeugnis alle Anforderungen der Verordnung (EU) 2018/848 erfüllt.

Or. en

Änderungsantrag 7
Valérie Deloge, Mathilde Androuët, Catherine Griset, Gilles Pennelle, Barbara Bonte, Mireia Borrás Pabón, Csaba Dömötör, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Bezeichnungen mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion, einschließlich der daraus abgeleiteten Bezeichnungen und Diminutive, werden sowohl in der Union als auch in Drittländern verwendet, um die Käufer darauf hinzuweisen, dass das Erzeugnis	(5) Bezeichnungen mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion, einschließlich der daraus abgeleiteten Bezeichnungen und Diminutive, werden sowohl in der Union als auch in Drittländern verwendet, um die Käufer darauf hinzuweisen, dass das Erzeugnis

und seine Zutaten nach den geltenden ökologischen/biologischen Produktionsverfahren hergestellt wurden. Dies gilt auch für die Codex-Alimentarius-Leitlinien CAC/GL 32[4], in denen Bezeichnungen mit Bezug auf ökologische/biologische Produktionsmethoden wie „Bio“, „biologisch“, „ökologisch“ oder ähnliche Begriffe, einschließlich Diminutive, verwendet werden, um den Käufern den Eindruck zu vermitteln, dass das Erzeugnis oder seine Zutaten nach ökologischen/biologischen Produktionsverfahren hergestellt wurden. Darüber hinaus sehen bestimmte Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion in Drittländern vor, dass Bezeichnungen mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion für Erzeugnisse und deren Zutaten verwendet werden müssen, die nach den geltenden ökologischen/biologischen Produktionsverfahren erzeugt wurden.	und seine Zutaten nach den geltenden ökologischen/biologischen Produktionsverfahren hergestellt wurden. Dies gilt auch für die Codex-Alimentarius-Leitlinien CAC/GL 32[4], in denen Bezeichnungen mit Bezug auf ökologische/biologische Produktionsmethoden wie „Bio“, „biologisch“, „ökologisch“ oder ähnliche Begriffe, einschließlich Diminutive, verwendet werden, um den Käufern den Eindruck zu vermitteln, dass das Erzeugnis oder seine Zutaten nach ökologischen/biologischen Produktionsverfahren hergestellt wurden. Darüber hinaus sehen bestimmte Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion in Drittländern vor, dass Bezeichnungen mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion für Erzeugnisse und deren Zutaten verwendet werden müssen, die nach den geltenden ökologischen/biologischen Produktionsverfahren erzeugt wurden. ***Vor allem aber können internationale Verweise, einschließlich derer des Codex Alimentarius, nicht rechtfertigen, das für Verbraucher und Hersteller in der Union geltende Schutzniveau zu senken.***
[4] Leitlinien für die Erzeugung, Verarbeitung, Kennzeichnung und Vermarktung von Lebensmitteln aus ökologischer/biologischer Produktion GL 32-1999: https://www.fao.org/input/download/standards/360/cxg_032e.pdf.	[4] Leitlinien für die Erzeugung, Verarbeitung, Kennzeichnung und Vermarktung von Lebensmitteln aus ökologischer/biologischer Produktion GL 32-1999: https://www.fao.org/input/download/standards/360/cxg_032e.pdf.

Or. en

Änderungsantrag 8
Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Um das Vertrauen der Verbraucher in das EU-Bio-Siegel zu erhalten und einen fairen Wettbewerb zwischen EU-Erzeugern und eingeführten Erzeugnissen sicherzustellen, ist es von wesentlicher Bedeutung, die Robustheit und Glaubwürdigkeit der für Einfuhren geltenden Gleichwertigkeitsregelung sicherzustellen. Zu diesem Zweck sollten die Anforderungen bezüglich Transparenz und Rückverfolgbarkeit für solche Erzeugnisse gestärkt werden, insbesondere durch eine klare und zugängliche Kennzeichnung, die es den Verbrauchern ermöglicht, den Ursprung der angewandten Produktionsstandards zu ermitteln und gleichzeitig die Integrität und Zuverlässigkeit des EU-Bio-Siegels sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 9
Valérie Deloge, Mathilde Androuët, Catherine Griset, Gilles Pennelle, Barbara Bonte, Mireia Borrás Pabón, Csaba Dömötör

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Aus Drittländern eingeführte ökologische/biologische Erzeugnisse können unter Erzeugungs-, Kontroll- und Zertifizierungsbedingungen erzeugt werden, die weniger streng sind als die den Unionserzeugern auferlegten Bedingungen, was einen unlauteren Wettbewerb auf dem Binnenmarkt wahrscheinlich macht.

Or. en

Änderungsantrag 10
Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5b) Um das Vertrauen der Verbraucher zu erhalten und die nachhaltige Entwicklung des ökologischen/biologischen Sektors in der Union sicherzustellen, sollten die grundlegenden Ziele, Grundsätze und Produktionsvorschriften für den ökologischen/biologischen Landbau durch Änderungen der Verordnung (EU) 2018/848 nicht geschwächt werden.

Or. en

Änderungsantrag 11
Valérie Deloge, Mathilde Androuët, Catherine Griset, Barbara Bonte, Mireia Borrás Pabón, Csaba Dömötör, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5b) Es ist wichtig, die nationalen ökologischen/biologischen Sektoren zu erhalten, die hohe Produktionskosten im Zusammenhang mit der Einhaltung europäischer Normen, Umwelt-, Gesundheits- und Sozialanforderungen sowie Beschränkungen der Rückverfolgbarkeit tragen.

Or. en

Änderungsantrag 12
Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5c) Die Entwicklung der ökologischen/biologischen Produktion in der EU trägt zur ökologischen Nachhaltigkeit, Ernährungssicherheit und ländlichen Entwicklung bei. Daher sollte bei Maßnahmen, die die Einfuhr ökologischer/biologischer Erzeugnisse regeln, der Unterstützung der strategischen Autonomie des ökologischen/biologischen Sektors in der EU und der Verhinderung von Marktverzerrungen durch unlauteren Wettbewerb Vorrang eingeräumt werden.

Or. en

Änderungsantrag 13
Valérie Deloge, Mathilde Androuët, Catherine Griset, Gilles Pennelle, Barbara Bonte, Mireia Borrás Pabón, Csaba Dömötör

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Freihandelsabkommen wie das Mercosur-Abkommen, die von der Union abgeschlossen wurden oder derzeit ausgehandelt werden, können die Einfuhren ökologischer/biologischer Erzeugnisse aus Drittländern erheblich erhöhen und die Unionserzeuger einem stärkeren Wettbewerbsdruck aussetzen, wenn die Produktionsbedingungen nicht vollständig identisch sind.

Or. en

Änderungsantrag 14
Valérie Deloge, Mathilde Androuët, Catherine Griset, Gilles Pennelle, Barbara Bonte, Mireia Borrás Pabón, Csaba Dömötör, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Um die Wirksamkeit der Verordnung (EU) 2018/848 zu gewährleisten und die der Kommission mit der genannten Verordnung übertragenen Befugnisse aufrechtzuerhalten, sollten Erzeugnisse, die aus Drittländern eingeführt werden, deren Systeme für ökologische/biologische Produktion und Kontrolle entweder durch ein internationales Übereinkommen zwischen der Union und diesen Drittländern oder in Fällen, in denen die Drittländer für die Zwecke der Gleichwertigkeit gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 anerkannt wurden, als denen der Union gleichwertig anerkannt wurden, die als ökologische/biologische Erzeugnisse Zugang zum Unionsmarkt haben ***daher*** Bezeichnungen mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion aufweisen dürfen.	(7) Um die Wirksamkeit der Verordnung (EU) 2018/848 zu gewährleisten und die der Kommission mit der genannten Verordnung übertragenen Befugnisse aufrechtzuerhalten, sollten Erzeugnisse, die aus Drittländern eingeführt werden, deren Systeme für ökologische/biologische Produktion und Kontrolle entweder durch ein internationales Übereinkommen zwischen der Union und diesen Drittländern oder in Fällen, in denen die Drittländer für die Zwecke der Gleichwertigkeit gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 anerkannt wurden, als denen der Union gleichwertig anerkannt wurden, die als ökologische/biologische Erzeugnisse Zugang zum Unionsmarkt haben ***nur*** Bezeichnungen mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion aufweisen dürfen***, wenn sie die Produktions- und Kontrollvorschriften der Union vollständig erfüllen***.

Or. en

Änderungsantrag 15
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Um die Wirksamkeit der Verordnung (EU) 2018/848 zu gewährleisten und die der Kommission mit der genannten Verordnung übertragenen Befugnisse aufrechtzuerhalten, sollten Erzeugnisse, die aus Drittländern eingeführt werden, deren Systeme für ökologische/biologische Produktion und Kontrolle entweder durch ein	(7) Um die Wirksamkeit der Verordnung (EU) 2018/848 zu gewährleisten und die der Kommission mit der genannten Verordnung übertragenen Befugnisse aufrechtzuerhalten, sollten Erzeugnisse, die aus Drittländern eingeführt werden, deren Systeme für ökologische/biologische Produktion und Kontrolle ***basierend auf Überprüfungen***

internationales Übereinkommen zwischen der Union und diesen Drittländern oder in Fällen, in denen die Drittländer für die Zwecke der Gleichwertigkeit gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 anerkannt wurden, als denen der Union gleichwertig anerkannt wurden, die als ökologische/biologische Erzeugnisse Zugang zum Unionsmarkt haben daher Bezeichnungen mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion aufweisen dürfen.

und Kontrollen in dem Drittland entweder durch ein internationales Übereinkommen zwischen der Union und diesen Drittländern oder in Fällen, in denen die Drittländer für die Zwecke der Gleichwertigkeit gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 anerkannt wurden, als denen der Union gleichwertig anerkannt wurden, die als ökologische/biologische Erzeugnisse Zugang zum Unionsmarkt haben daher Bezeichnungen mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion aufweisen dürfen.

Or. ro

Änderungsantrag 16
Valérie Deloge, Mathilde Androuët, Catherine Griset, Gilles Pennelle, Barbara Bonte, Mireia Borrás Pabón, Csaba Dömötör, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Anerkennung der Gleichwertigkeit der Systeme für ökologische/biologische Produktion und Kontrolle eines Drittlands mit denen der Union bedeutet, dass bei einem solchen System festgestellt wurde, dass es die gleichen Ziele und Grundsätze verfolgt wie die Systeme der Union, indem Vorschriften angewandt werden, die das gleiche Maß an Konformität gewährleisten, auch wenn dies auf unterschiedliche Weise erreicht wird.	(8) Die Anerkennung der Gleichwertigkeit der Systeme für ökologische/biologische Produktion und Kontrolle eines Drittlands mit denen der Union bedeutet, dass bei einem solchen System festgestellt wurde, dass es die gleichen Ziele und Grundsätze verfolgt wie die Systeme der Union, indem Vorschriften angewandt werden, die das gleiche Maß an Konformität gewährleisten, auch wenn dies auf unterschiedliche Weise erreicht wird. ***Die Gleichwertigkeit von Zielen und Grundsätzen kann nicht mit identischen Standards gleichgesetzt werden und bietet dem Verbraucher keine Garantie, die mit der Garantie gleichgesetzt werden kann, die mit der vollständigen Einhaltung des Unionsrechts verbunden ist.***

Or. en

Änderungsantrag 17
Michal Wiezik, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Unterschiede zwischen den Vorschriften für die Systeme für ökologische/biologische Produktion und Kontrolle von Drittländern, die als gleichwertig anerkannt wurden, und denen, die in der Union angewandt werden, gehören zur Gleichwertigkeitsregelung. Die Bewertung der Gleichwertigkeit durch die Kommission hat ergeben, dass einige dieser Unterschiede gering sind, andere Unterschiede jedoch Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion betreffen, die eine wichtige Rolle in der Struktur der ökologischen/biologischen Produktion in der Union spielen und dazu beitragen, die Erwartungen der Verbraucher in Bezug auf ökologische/biologische Erzeugnisse zu erfüllen und gleichzeitig einen fairen Wettbewerb im Binnenmarkt zwischen Erzeugnissen, die den Produktions- und Kontrollvorschriften der Union in vollem Umfang entsprechen, und Erzeugnissen, die Vorschriften entsprechen, die diesen Unionsvorschriften gleichwertig sind, zu gewährleisten. Diese Vorschriften umfassen lebendige Böden, Tierwohlstandards und die Verarbeitung von Lebensmitteln unter Verwendung möglichst weniger künstlicher Produktionsmittel.	(9) Unterschiede zwischen den Vorschriften für die Systeme für ökologische/biologische Produktion und Kontrolle von Drittländern, die als gleichwertig anerkannt wurden, und denen, die in der Union angewandt werden, gehören zur Gleichwertigkeitsregelung. Die Bewertung der Gleichwertigkeit durch die Kommission hat ergeben, dass einige dieser Unterschiede gering sind, andere Unterschiede jedoch Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion betreffen, die eine wichtige Rolle in der Struktur der ökologischen/biologischen Produktion in der Union spielen und dazu beitragen, die Erwartungen der Verbraucher in Bezug auf ökologische/biologische Erzeugnisse zu erfüllen und gleichzeitig einen fairen Wettbewerb im Binnenmarkt zwischen Erzeugnissen, die den Produktions- und Kontrollvorschriften der Union in vollem Umfang entsprechen, und Erzeugnissen, die Vorschriften entsprechen, die diesen Unionsvorschriften gleichwertig sind, zu gewährleisten. Diese Vorschriften umfassen lebendige Böden, Tierwohlstandards und die Verarbeitung von Lebensmitteln unter Verwendung möglichst weniger künstlicher Produktionsmittel. ***Um einen fairen Wettbewerb im Binnenmarkt sicherzustellen und das Vertrauen der Verbraucher in ökologische/biologische Erzeugnisse zu erhalten, ist es erforderlich, dass die Anerkennung von Drittländern für die Zwecke der Gleichwertigkeit vorübergehend bleibt und nicht zu anhaltenden Abweichungen bei den wesentlichen Produktions- und Kontrollanforderungen führt, die sich auf die Produktionskosten und die***

Erwartungen der Verbraucher auswirken. Eine solche Anerkennung sollte daher von der schrittweisen Angleichung der Systeme von Drittländern an die in dieser Verordnung festgelegten Produktions- und Kontrollvorschriften abhängig gemacht werden.

Or. en

Begründung

Mit der Änderung werden gleiche Wettbewerbsbedingungen sichergestellt, indem vorgeschrieben wird, dass die Gleichwertigkeit ein vorübergehender Mechanismus bleibt, der zu einer vollständigen Einhaltung und nicht zu einer dauerhaften parallelen Regelung führt.

Änderungsantrag 18
Valérie Deloge, Mathilde Androuët, Catherine Griset, Gilles Pennelle, Barbara Bonte, Mireia Borrás Pabón, Csaba Dömötör, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Unterschiede zwischen den Vorschriften für die Systeme für ökologische/biologische Produktion und Kontrolle von Drittländern, die als gleichwertig anerkannt wurden, und denen, die in der Union angewandt werden, gehören zur Gleichwertigkeitsregelung. Die Bewertung der Gleichwertigkeit durch die Kommission hat ergeben, dass einige dieser Unterschiede gering sind, andere Unterschiede jedoch Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion betreffen, die eine wichtige Rolle in der Struktur der ökologischen/biologischen Produktion in der Union spielen und dazu beitragen, die Erwartungen der Verbraucher in Bezug auf ökologische/biologische Erzeugnisse zu erfüllen und gleichzeitig einen fairen Wettbewerb im Binnenmarkt zwischen Erzeugnissen, die den Produktions- und Kontrollvorschriften der Union in vollem Umfang entsprechen, und Erzeugnissen,	(9) Unterschiede zwischen den Vorschriften für die Systeme für ökologische/biologische Produktion und Kontrolle von Drittländern, die als gleichwertig anerkannt wurden, und denen, die in der Union angewandt werden, gehören zur Gleichwertigkeitsregelung. Die Bewertung der Gleichwertigkeit durch die Kommission hat ergeben, dass einige dieser Unterschiede gering sind, andere Unterschiede jedoch Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion betreffen, die eine wichtige Rolle in der Struktur der ökologischen/biologischen Produktion in der Union spielen und dazu beitragen, die Erwartungen der Verbraucher in Bezug auf ökologische/biologische Erzeugnisse zu erfüllen und gleichzeitig einen fairen Wettbewerb im Binnenmarkt zwischen Erzeugnissen, die den Produktions- und Kontrollvorschriften der Union in vollem Umfang entsprechen, und Erzeugnissen,

die Vorschriften entsprechen, die diesen Unionsvorschriften gleichwertig sind, zu gewährleisten. Diese Vorschriften umfassen lebendige Böden, Tierwohlstandards und die Verarbeitung von Lebensmitteln unter Verwendung möglichst weniger künstlicher Produktionsmittel.

die Vorschriften entsprechen, die diesen Unionsvorschriften gleichwertig sind, zu gewährleisten. Diese Vorschriften umfassen lebendige Böden, Tierwohlstandards und die Verarbeitung von Lebensmitteln unter Verwendung möglichst weniger künstlicher Produktionsmittel. ***Diese Unterschiede rechtfertigen verbesserte Verbraucherinformationen, spezifische Grenzkontrollen und den Ausschluss jeglicher Kennzeichnungsvorteile, durch die diese Erzeugnisse mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus der Union gleichgestellt werden könnten.***

Or. en

Änderungsantrag 19
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Unterschiede zwischen den Vorschriften für die Systeme für ökologische/biologische Produktion und Kontrolle von Drittländern, die als gleichwertig anerkannt wurden, und denen, die in der Union angewandt werden, gehören zur Gleichwertigkeitsregelung. Die Bewertung der Gleichwertigkeit durch die Kommission hat ergeben, dass einige dieser Unterschiede gering sind, andere Unterschiede jedoch Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion betreffen, die eine wichtige Rolle in der Struktur der ökologischen/biologischen Produktion in der Union spielen und dazu beitragen, die Erwartungen der Verbraucher in Bezug auf ökologische/biologische Erzeugnisse zu erfüllen und gleichzeitig einen fairen Wettbewerb im Binnenmarkt zwischen Erzeugnissen, die den Produktions- und	(9) Unterschiede zwischen den Vorschriften für die Systeme für ökologische/biologische Produktion und Kontrolle von Drittländern, die als gleichwertig anerkannt wurden, und denen, die in der Union angewandt werden, gehören zur Gleichwertigkeitsregelung. Die Bewertung der Gleichwertigkeit durch die Kommission hat ergeben, dass einige dieser Unterschiede gering sind, andere Unterschiede jedoch Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion betreffen, die eine wichtige Rolle in der Struktur der ökologischen/biologischen Produktion in der Union spielen und dazu beitragen, die Erwartungen der Verbraucher in Bezug auf ökologische/biologische Erzeugnisse zu erfüllen und gleichzeitig einen fairen Wettbewerb im Binnenmarkt zwischen Erzeugnissen, die den Produktions- und

Kontrollvorschriften der Union in vollem Umfang entsprechen, und Erzeugnissen, die Vorschriften entsprechen, die diesen Unionsvorschriften gleichwertig sind, zu gewährleisten. Diese Vorschriften umfassen lebendige Böden, Tierwohlstandards und die Verarbeitung von Lebensmitteln unter Verwendung möglichst weniger künstlicher Produktionsmittel.

Kontrollvorschriften der Union in vollem Umfang entsprechen, und Erzeugnissen, die Vorschriften entsprechen, die diesen Unionsvorschriften gleichwertig sind, zu gewährleisten. Diese Vorschriften umfassen lebendige Böden, Tierwohlstandards und die Verarbeitung von Lebensmitteln unter Verwendung möglichst weniger künstlicher Produktionsmittel ***und stehen im Einklang mit den in der Union geltenden Anforderungen, sodass die Einhaltung europäischer Standards entlang der gesamten Produktionskette sichergestellt ist***.

Or. ro

Änderungsantrag 20
Luis-Vicențiu Lazarus

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Unterschiede zwischen den Vorschriften für die Systeme für ökologische/biologische Produktion und Kontrolle von Drittländern, die als gleichwertig anerkannt wurden, und denen, die in der Union angewandt werden, gehören zur Gleichwertigkeitsregelung. Die Bewertung der Gleichwertigkeit durch die Kommission hat ergeben, dass einige dieser Unterschiede gering sind, andere Unterschiede jedoch Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion betreffen, die eine wichtige Rolle in der Struktur der ökologischen/biologischen Produktion in der Union spielen und dazu beitragen, die Erwartungen der Verbraucher in Bezug auf ökologische/biologische Erzeugnisse zu erfüllen und gleichzeitig einen fairen Wettbewerb im Binnenmarkt zwischen Erzeugnissen, die den Produktions- und Kontrollvorschriften der Union in vollem	(9) Unterschiede zwischen den Vorschriften für die Systeme für ökologische/biologische Produktion und Kontrolle von Drittländern, die als gleichwertig anerkannt wurden, und denen, die in der Union angewandt werden, gehören zur Gleichwertigkeitsregelung. Die Bewertung der Gleichwertigkeit durch die Kommission hat ergeben, dass einige dieser Unterschiede gering sind, andere Unterschiede jedoch Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion betreffen, die eine wichtige Rolle in der Struktur der ökologischen/biologischen Produktion in der Union spielen und dazu beitragen, die Erwartungen der Verbraucher in Bezug auf ökologische/biologische Erzeugnisse zu erfüllen und gleichzeitig einen fairen Wettbewerb im Binnenmarkt zwischen Erzeugnissen, die den Produktions- und Kontrollvorschriften der Union in vollem

Umfang entsprechen, und Erzeugnissen, die Vorschriften entsprechen, die diesen Unionsvorschriften gleichwertig sind, zu gewährleisten. Diese Vorschriften umfassen lebendige Böden, Tierwohlstandards und die Verarbeitung von Lebensmitteln unter Verwendung möglichst weniger künstlicher Produktionsmittel.	Umfang entsprechen, und Erzeugnissen, die Vorschriften entsprechen, die diesen Unionsvorschriften gleichwertig sind, ***im Einklang mit den allgemeinen Anforderungen an Transparenz, vollständige Rückverfolgbarkeit und Rechenschaftspflicht der betreffenden Marktteilnehmer*** zu gewährleisten. Diese Vorschriften umfassen lebendige Böden, Tierwohlstandards und die Verarbeitung von Lebensmitteln unter Verwendung möglichst weniger künstlicher Produktionsmittel.
	Or. ro

Änderungsantrag 21
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Eine im Juni und Juli 2024 durchgeführte Eurobarometer-Umfrage mit dem Titel „Europeans, Agriculture and the CAP“ (Die Europäer, die Landwirtschaft und die GAP) ergab, dass das Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion das Logo für Lebensmittel ist, das die Europäerinnen und Europäer am ehesten kennen. Es ist sowohl für die Verbraucher als auch für die Erzeuger von wesentlicher Bedeutung, da das Logo es den Verbrauchern erleichtert, ökologische/biologische Erzeugnisse zu erkennen, und den Erzeugern hilft, sie in der gesamten Union zu vermarkten.	(10) Eine im Juni und Juli 2024 durchgeführte Eurobarometer-Umfrage mit dem Titel „Europeans, Agriculture and the CAP“ (Die Europäer, die Landwirtschaft und die GAP) ergab, dass das Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion das Logo für Lebensmittel ist, das die Europäerinnen und Europäer am ehesten kennen***, wobei 56 % der Befragten angaben, das Logo zu erkennen***. ***Die relativ niedrige Erkennungsrate zeigt, dass für eine größere Kenntnis und Sichtbarbkeit des Logos gesorgt werden muss,*** da es sowohl für die Verbraucher als auch für die Erzeuger von wesentlicher Bedeutung ist ***und*** das Logo es den Verbrauchern erleichtert, ökologische/biologische Erzeugnisse zu erkennen, und den Erzeugern hilft, sie in der gesamten Union zu vermarkten.
	Or. pt

Änderungsantrag 22
Valérie Deloge, Mathilde Androuët, Catherine Griset, Gilles Pennelle, Barbara Bonte, Mireia Borrás Pabón, Csaba Dömötör

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Eine im Juni und Juli 2024 durchgeführte Eurobarometer-Umfrage mit dem Titel „Europeans, Agriculture and the CAP“ (Die Europäer, die Landwirtschaft und die GAP) ergab, dass das Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion das Logo für Lebensmittel ist, das die Europäerinnen und Europäer am ehesten kennen. Es ist sowohl für die Verbraucher als auch für die Erzeuger von wesentlicher Bedeutung, da das Logo es den Verbrauchern erleichtert, ökologische/biologische Erzeugnisse zu erkennen, und den Erzeugern hilft, sie in der gesamten Union zu vermarkten.	(10) Eine im Juni und Juli 2024 durchgeführte Eurobarometer-Umfrage mit dem Titel „Europeans, Agriculture and the CAP“ (Die Europäer, die Landwirtschaft und die GAP) ergab, dass das Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion das Logo für Lebensmittel ist, das die Europäerinnen und Europäer am ehesten kennen. Es ist sowohl für die Verbraucher als auch für die Erzeuger von wesentlicher Bedeutung, da das Logo es den Verbrauchern erleichtert, ökologische/biologische Erzeugnisse zu erkennen, und den Erzeugern hilft, sie in der gesamten Union zu vermarkten. ***Angesichts seines hohen Bekanntheitsgrads muss das Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion weiterhin in erster Linie mit Erzeugnissen in Verbindung gebracht werden, die vollständig dem EU-Recht entsprechen, und darf nicht zur Förderung von Erzeugnissen verwendet werden, die Regelungen unterliegen, die lediglich gleichwertig sind.***

Or. en

Änderungsantrag 23
Valérie Deloge, Mathilde Androuët, Catherine Griset, Gilles Pennelle, Barbara Bonte, Mireia Borrás Pabón, Csaba Dömötör

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Um einen fairen Wettbewerb ***im Binnenmarkt zwischen Erzeugnissen*** zu gewährleisten***, die den Produktions- und Kontrollvorschriften der Union in vollem Umfang entsprechen, und Erzeugnissen, die Vorschriften entsprechen, die diesen Unionsvorschriften gleichwertig sind,*** und um die Erwartungen der Verbraucher zu erfüllen, ***dass Erzeugnisse, die aus Drittländern eingeführt werden, deren Systeme für ökologische/biologische Produktion und Kontrolle als denen der Union gleichwertig anerkannt wurden, Standards erfüllen, die genauso hoch sind wie die der Union,*** sollte die Verwendung des Logos der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion ***bei der Kennzeichnung und Aufmachung von*** aus diesen Drittländern ***eingeführten Erzeugnissen sowie der Werbung hierfür*** zulässig sein, ***sofern diese Erzeugnisse zusätzlich zu diesen gleichwertigen Vorschriften bestimmte Produktions- und Kontrollanforderungen erfüllen***.	(11) Um einen fairen Wettbewerb zu gewährleisten und um die Erwartungen der Verbraucher zu erfüllen, sollte die Verwendung des Logos der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion ***nicht für*** aus diesen Drittländern eingeführte Erzeugnisse zulässig sein, ***die lediglich auf der Grundlage der Gleichwertigkeit anerkannt werden***,

Or. en

Änderungsantrag 24
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Um einen fairen Wettbewerb im Binnenmarkt zwischen Erzeugnissen zu gewährleisten, die den Produktions- und Kontrollvorschriften der Union in vollem Umfang entsprechen, und Erzeugnissen, die Vorschriften entsprechen, die diesen Unionsvorschriften gleichwertig sind, und um die Erwartungen der Verbraucher zu erfüllen, dass Erzeugnisse, die aus Drittländern eingeführt werden, deren	(11) Um einen fairen Wettbewerb im Binnenmarkt zwischen Erzeugnissen zu gewährleisten, die den Produktions- und Kontrollvorschriften der Union in vollem Umfang entsprechen, und Erzeugnissen, die Vorschriften entsprechen, die diesen Unionsvorschriften gleichwertig sind, und um die Erwartungen der Verbraucher zu erfüllen, dass Erzeugnisse, die aus Drittländern eingeführt werden, deren

Systeme für ökologische/biologische Produktion und Kontrolle als denen der Union gleichwertig anerkannt wurden, Standards erfüllen, die genauso hoch sind wie die der Union, sollte die Verwendung des Logos der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion bei der Kennzeichnung und Aufmachung von aus diesen Drittländern eingeführten Erzeugnissen sowie der Werbung hierfür zulässig sein, sofern diese Erzeugnisse zusätzlich zu diesen gleichwertigen Vorschriften ***bestimmte*** Produktions- und Kontrollanforderungen erfüllen.	Systeme für ökologische/biologische Produktion und Kontrolle als denen der Union gleichwertig anerkannt wurden, Standards erfüllen, die genauso hoch sind wie die der Union, sollte die Verwendung des Logos der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion bei der Kennzeichnung und Aufmachung von aus diesen Drittländern eingeführten Erzeugnissen sowie der Werbung hierfür zulässig sein, sofern diese Erzeugnisse zusätzlich zu diesen gleichwertigen Vorschriften ***eine Reihe von wesentlichen*** Produktions- und Kontrollanforderungen ***der Union*** erfüllen. ***Diese zusätzlichen Anforderungen, mit denen sichergestellt wird, dass die Grundprinzipien des ökologischen/biologischen Modells der Union – insbesondere in Bezug auf die bodengebundene Produktion und den Tierschutz – befolgt werden, sollten in einem neuen Anhang VII der Verordnung (EU) 2018/848 klar festgelegt werden.***

Or. en

Begründung

Während die EU die gleichwertigen Systeme von Drittländern anerkennt, verlangt sie von ihnen, dass sie spezifische „nicht verhandelbare“ EU-Kriterien (wie bodengebundene Produktion und strenge Grenzwerte für synthetische Zusatzstoffe) erfüllen, wenn sie das EU-Bio-Logo verwenden wollen. Dies verhindert, dass „leichte organische Erzeugnisse“ einen Wettbewerbsvorteil gegenüber EU-Landwirten erlangen, die strengere Vorschriften einhalten müssen, und blockiert gleichzeitig ein wirksames Verbot der Verwendung des EU-Bio-Logos für Erzeugnisse, die im Rahmen von „Gleichwertigkeitsvereinbarungen“ eingeführt werden, obwohl diese Erzeugnisse in der EU nach dem Urteil des EuGH rechtlich als ökologisch/biologisch anerkannt sind.

Änderungsantrag 25
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Um einen fairen Wettbewerb im Binnenmarkt zwischen Erzeugnissen zu	(11) Um einen fairen Wettbewerb im Binnenmarkt zwischen Erzeugnissen zu

gewährleisten, die den Produktions- und Kontrollvorschriften der Union in vollem Umfang entsprechen, und Erzeugnissen, die Vorschriften entsprechen, die diesen Unionsvorschriften gleichwertig sind, und um die Erwartungen der Verbraucher zu erfüllen, dass Erzeugnisse, die aus Drittländern eingeführt werden, deren Systeme für ökologische/biologische Produktion und Kontrolle als denen der Union gleichwertig anerkannt wurden, Standards erfüllen, die genauso hoch sind wie die der Union, sollte die Verwendung des Logos der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion bei der Kennzeichnung und Aufmachung von aus diesen Drittländern eingeführten Erzeugnissen sowie der Werbung hierfür zulässig sein, sofern diese Erzeugnisse zusätzlich zu diesen gleichwertigen Vorschriften bestimmte Produktions- und Kontrollanforderungen erfüllen.

gewährleisten, die den Produktions- und Kontrollvorschriften der Union in vollem Umfang entsprechen, und Erzeugnissen, die Vorschriften entsprechen, die diesen Unionsvorschriften gleichwertig sind, und um die Erwartungen der Verbraucher zu erfüllen, dass Erzeugnisse, die aus Drittländern eingeführt werden, deren Systeme für ökologische/biologische Produktion und Kontrolle als denen der Union gleichwertig anerkannt wurden, Standards erfüllen, die genauso hoch sind wie die der Union **–** ***wobei die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) eine Schlüsselrolle spielt, deren Kompetenzen und Instrumente gestärkt werden sollten, damit sie ihr Mandat erfüllen kann*** **–**, sollte die Verwendung des Logos der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion bei der Kennzeichnung und Aufmachung von aus diesen Drittländern eingeführten Erzeugnissen sowie der Werbung hierfür zulässig sein, sofern diese Erzeugnisse zusätzlich zu diesen gleichwertigen Vorschriften bestimmte Produktions- und Kontrollanforderungen erfüllen.

Or. pt

Änderungsantrag 26
Luis-Vicențiu Lazarus

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Um die Wirksamkeit der Verordnung (EU) 2018/848 in Bezug auf den Handel mit Drittländern zu wahren, sollten diese zusätzlichen Anforderungen den Produktions- und Kontrollvorschriften entsprechen, die eine wichtige Rolle in der Struktur der ökologischen/biologischen Produktion in der EU spielen und dazu beitragen, die Erwartungen der	(12) Um die Wirksamkeit der Verordnung (EU) 2018/848 in Bezug auf den Handel mit Drittländern zu wahren, sollten diese zusätzlichen Anforderungen den Produktions- und Kontrollvorschriften entsprechen, die eine wichtige Rolle in der Struktur der ökologischen/biologischen Produktion in der EU spielen und dazu beitragen, die Erwartungen der

Verbraucher in Bezug auf ökologische/biologische Erzeugnisse zu erfüllen und gleichzeitig einen fairen Wettbewerb im Binnenmarkt gewährleisten.	Verbraucher in Bezug auf ökologische/biologische Erzeugnisse zu erfüllen und gleichzeitig einen fairen Wettbewerb im Binnenmarkt gewährleisten***, indem verbindliche Anforderungen im Hinblick auf eine vollständige Rückverfolgbarkeit, strenge amtliche Kontrollen und eine klare Kennzeichnung von Ursprung und Produktionsverfahren auferlegt werden***.

Or. ro

Änderungsantrag 27
Valérie Deloge, Mathilde Androuët, Catherine Griset, Gilles Pennelle, Barbara Bonte, Mireia Borrás Pabón, Csaba Dömötör

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Um die Wirksamkeit der Verordnung (EU) 2018/848 in Bezug auf den Handel mit Drittländern zu wahren, sollten ***diese zusätzlichen Anforderungen*** den ***Produktions- und Kontrollvorschriften*** entsprechen, ***die*** eine wichtige Rolle in der Struktur der ökologischen/biologischen Produktion in der EU spielen und dazu beitragen, die Erwartungen der Verbraucher in Bezug auf ökologische/biologische Erzeugnisse zu erfüllen und gleichzeitig einen fairen Wettbewerb im Binnenmarkt gewährleisten.	(12) Um die Wirksamkeit der Verordnung (EU) 2018/848 in Bezug auf den Handel mit Drittländern zu wahren, sollten ***eingeführte Erzeugnisse*** den ***in der Union geltenden Vorschriften bezüglich Produktion, Kontrolle, Rückverfolgbarkeit, Tierwohl und Verarbeitung vollständig*** entsprechen, ***da diese*** Vorschriften eine wichtige Rolle in der Struktur der ökologischen/biologischen Produktion in der EU spielen und dazu beitragen, die Erwartungen der Verbraucher in Bezug auf ökologische/biologische Erzeugnisse zu erfüllen und gleichzeitig einen fairen Wettbewerb im Binnenmarkt gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 28
Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12a) Es bestehen anhaltende Bedenken hinsichtlich der Zuverlässigkeit bestimmter Zertifizierungssysteme in Drittländern, die als gleichwertig anerkannt sind, insbesondere aufgrund von Risiken von Interessenkonflikten oder potenziellen Schwierigkeiten der lokalen Kontrollstellen, der Durchführung von Fernaudits ohne Überprüfung vor Ort bei bestimmten Erzeugnissen sowie fehlender oder unzureichender Kontrollen. Solche Schwachstellen können die Integrität des Systems zur Zertifizierung ökologischer/biologischer Erzeugnisse der Union untergraben und das Vertrauen der Verbraucher sowie den fairen Wettbewerb auf dem Binnenmarkt beeinträchtigen.

Or. en

Änderungsantrag 29
Valérie Deloge, Mathilde Androuët, Catherine Griset, Gilles Pennelle, Barbara Bonte, Mireia Borrás Pabón, Csaba Dömötör

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12a) Vor jeder Ausweitung des Rechts, das EU-Logo für ökologische/biologische Erzeugnisse aus Drittländern zu kennzeichnen oder zu verwenden, sollte die Kommission eine detaillierte Folgenabschätzung durchführen, die die wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen, ökologischen und territorialen Auswirkungen auf die Unionserzeuger abdeckt.

Or. en

Änderungsantrag 30
Valérie Deloge, Mathilde Androuët, Catherine Griset, Gilles Pennelle, Barbara Bonte, Mireia Borrás Pabón, Csaba Dömötör, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12b) Die Kommission sollte einen Jahresbericht über die Auswirkungen von ökologischen/biologischen Einfuhren aus Drittländern auf Preise, Mengen, Marktanteile, Erzeugereinkommen und die Nachhaltigkeit ökologischer/biologischer Betriebe in der Union veröffentlichen.

Or. en

Änderungsantrag 31
Ivan David, Stanislav Stoyanov

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Unternehmer in der Union, die ökologische/biologische Lebens- und Futtermittel herstellen, ***sind*** auf Zutaten angewiesen, die aus Drittländern eingeführt werden, deren Systeme für ökologische/biologische Produktion und Kontrolle als denen der Union gleichwertig anerkannt wurden. ***Solche Zutaten werden bei der Verarbeitung ökologischer/biologischer Erzeugnisse in der Union in unterschiedlichen Anteilen verwendet und sind für zahlreiche ökologische/biologische Erzeugnisse, die in der Union verarbeitet werden, erforderlich. Die Verarbeitungsvorgänge in der Union, bei denen diese Zutaten verwendet werden, erfolgen im Einklang mit den Produktionsvorschriften der***	(14) Unternehmer in der Union, die ökologische/biologische Lebens- und Futtermittel herstellen, ***können*** auf Zutaten angewiesen ***sein***, die aus Drittländern eingeführt werden, deren Systeme für ökologische/biologische Produktion und Kontrolle als denen der Union gleichwertig anerkannt wurden. ***Um jedoch einen fairen Wettbewerb im Binnenmarkt sicherzustellen, das Vertrauen der Verbraucher zu erhalten und eine irreführende*** Verwendung des Logos der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion ***zu verhindern, sollte die Verwendung des Logos nicht für in der Union erzeugte Verarbeitungserzeugnisse zugelassen werden, wenn eine oder mehrere***

Verordnung (EU) 2018/848. Die Verwendung des Logos der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion ***sollte daher für in der Union verarbeitete Erzeugnisse zulässig sein, die ökologische/biologische Zutaten enthalten, die entweder gemäß dieser Verordnung erzeugt oder aus Drittländern eingeführt wurden, deren Systeme für ökologische/biologische Produktion und Kontrolle als denen der Union gleichwertig anerkannt wurden und bei denen diese Zutaten höchstens 5 % der landwirtschaftlichen Zutaten des Erzeugnisses ausmachen (nach Gewicht bei Lebensmitteln und generell bei Futtermitteln). Machen diese Zutaten mehr als 5 % der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs des Erzeugnisses (nach Gewicht bei Lebensmitteln und generell bei Futtermitteln) aus, so sollte dieses Logo bei der Kennzeichnung und Aufmachung von Verarbeitungserzeugnissen, die aus diesen Drittländern eingeführte Zutaten enthalten, und bei der Werbung für diese Erzeugnisse zugelassen werden, um einen fairen Wettbewerb auf dem Binnenmarkt zwischen Verarbeitungserzeugnissen, die Zutaten enthalten, die den Produktions- und Kontrollvorschriften der Union in vollem Umfang entsprechen, und solchen, die Vorschriften entsprechen, die diesen Vorschriften gleichwertig sind, zu gewährleisten und um die Erwartungen der Verbraucher in Bezug auf die Verwendung des Logos der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion zu erfüllen, sofern diese Zutaten zusätzlich zu diesen gleichwertigen Vorschriften bestimmte*** Produktions- und Kontrollanforderungen ***erfüllen***.

ökologische/biologische Zutaten aus Drittländern eingeführt wurden, die lediglich nach der Gleichwertigkeitsregelung anerkannt werden, es sei denn, diese Zutaten erfüllen die in Anhang VII festgelegten zusätzlichen Produktions- und Kontrollanforderungen***. Kein quantitativer Schwellenwert sollte die Verwendung des Logos der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion bei Nichterfüllung dieser zusätzlichen Anforderungen rechtfertigen***.

Or. en

Begründung

Wir stellen den vorgeschlagenen Ansatz für verarbeitete EU-Erzeugnisse, die 5 % ökologische/biologische Zutaten aus gleichwertigen Drittländern enthalten, in Frage und

verknüpfen diese Frage mit dem Vertrauen der Verbraucher.

Änderungsantrag 32
Camilla Laureti, André Franqueira Rodrigues, Eric Sargiacomo, Dario Nardella, Claire Fita, Stefano Bonaccini, Maria Noichl, Cristina Maestre

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Unternehmer in der Union, die ökologische/biologische Lebens- und Futtermittel herstellen, sind auf Zutaten angewiesen, die aus Drittländern eingeführt werden, deren Systeme für ökologische/biologische Produktion und Kontrolle als denen der Union gleichwertig anerkannt wurden. Solche Zutaten ***werden bei der Verarbeitung ökologischer/biologischer Erzeugnisse in der Union in unterschiedlichen Anteilen verwendet und*** sind für zahlreiche ökologische/biologische Erzeugnisse, die in der Union verarbeitet werden, erforderlich. Die Verarbeitungsvorgänge in der Union, bei denen diese Zutaten verwendet werden, erfolgen im Einklang mit den Produktionsvorschriften der Verordnung (EU) 2018/848. Die Verwendung des Logos der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion sollte daher für in der Union verarbeitete Erzeugnisse zulässig sein, die ökologische/biologische Zutaten enthalten, die entweder gemäß dieser Verordnung erzeugt oder aus Drittländern eingeführt wurden, deren Systeme für ökologische/biologische Produktion und Kontrolle als denen der Union gleichwertig anerkannt wurden ***und bei denen diese Zutaten höchstens 5 % der landwirtschaftlichen Zutaten des Erzeugnisses ausmachen (nach Gewicht bei Lebensmitteln und generell bei Futtermitteln)***. ***Machen diese Zutaten mehr als 5 % der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs des***	(14) Unternehmer in der Union, die ökologische/biologische Lebens- und Futtermittel herstellen, sind auf Zutaten angewiesen, die aus Drittländern eingeführt werden, deren Systeme für ökologische/biologische Produktion und Kontrolle als denen der Union gleichwertig anerkannt wurden. Solche Zutaten sind für zahlreiche ökologische/biologische Erzeugnisse, die in der Union verarbeitet werden, erforderlich. Die Verarbeitungsvorgänge in der Union, bei denen diese Zutaten verwendet werden, erfolgen im Einklang mit den Produktionsvorschriften der Verordnung (EU) 2018/848. Die Verwendung des Logos der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion sollte daher für in der Union verarbeitete Erzeugnisse zulässig sein, die ökologische/biologische Zutaten enthalten, die entweder gemäß dieser Verordnung erzeugt oder aus Drittländern eingeführt wurden, deren Systeme für ökologische/biologische Produktion und Kontrolle als denen der Union gleichwertig anerkannt wurden. Dieses Logo ***sollte*** bei der Kennzeichnung und Aufmachung von Verarbeitungserzeugnissen, die aus diesen Drittländern eingeführte Zutaten enthalten, und bei der Werbung für diese Erzeugnisse zugelassen werden, um einen fairen Wettbewerb auf dem Binnenmarkt zwischen Verarbeitungserzeugnissen, die Zutaten enthalten, die den Produktions- und Kontrollvorschriften der Union in vollem Umfang entsprechen, und solchen,

Erzeugnisses (nach Gewicht bei Lebensmitteln und generell bei Futtermitteln) aus, so sollte dieses Logo bei der Kennzeichnung und Aufmachung von Verarbeitungserzeugnissen, die aus diesen Drittländern eingeführte Zutaten enthalten, und bei der Werbung für diese Erzeugnisse zugelassen werden, um einen fairen Wettbewerb auf dem Binnenmarkt zwischen Verarbeitungserzeugnissen, die Zutaten enthalten, die den Produktions- und Kontrollvorschriften der Union in vollem Umfang entsprechen, und solchen, die Vorschriften entsprechen, die diesen Vorschriften gleichwertig sind, zu gewährleisten und um die Erwartungen der Verbraucher in Bezug auf die Verwendung des Logos der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion zu erfüllen, sofern diese Zutaten zusätzlich zu diesen gleichwertigen Vorschriften bestimmte Produktions- und Kontrollanforderungen erfüllen.

die Vorschriften entsprechen, die diesen Vorschriften gleichwertig sind, zu gewährleisten und um die Erwartungen der Verbraucher in Bezug auf die Verwendung des Logos der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion zu erfüllen, sofern diese Zutaten zusätzlich zu diesen gleichwertigen Vorschriften bestimmte Produktions- und Kontrollanforderungen erfüllen.

Or. en

Begründung

Es sollte keine Toleranzspanne von 5 % für eingeführte ökologische/biologische Zutaten geben, die in ökologischen/biologischen Erzeugnissen der EU verwendet werden, wenn diese eingeführten Zutaten nicht Anhang VII entsprechen. Alle eingeführten Erzeugnisse und Zutaten sollten Anhang VII entsprechen.

Änderungsantrag 33
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Unternehmer in der Union, die ökologische/biologische Lebens- und Futtermittel herstellen, sind auf Zutaten angewiesen, die aus Drittländern eingeführt werden, deren Systeme für ökologische/biologische Produktion und Kontrolle als denen der Union gleichwertig	(14) Unternehmer in der Union, die ökologische/biologische Lebens- und Futtermittel herstellen, sind auf Zutaten angewiesen, die aus Drittländern eingeführt werden, deren Systeme für ökologische/biologische Produktion und Kontrolle als denen der Union gleichwertig

anerkannt wurden. Solche Zutaten werden bei der Verarbeitung ökologischer/biologischer Erzeugnisse in der Union in unterschiedlichen Anteilen verwendet und sind für zahlreiche ökologische/biologische Erzeugnisse, die in der Union verarbeitet werden, erforderlich. Die Verarbeitungsvorgänge in der Union, bei denen diese Zutaten verwendet werden, erfolgen im Einklang mit den Produktionsvorschriften der Verordnung (EU) 2018/848. Die Verwendung des Logos der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion sollte daher für in der Union verarbeitete Erzeugnisse zulässig sein, die ökologische/biologische Zutaten enthalten, die entweder gemäß dieser Verordnung erzeugt oder aus Drittländern eingeführt wurden, deren Systeme für ökologische/biologische Produktion und Kontrolle als denen der Union gleichwertig anerkannt wurden und bei denen diese Zutaten höchstens 5 % der landwirtschaftlichen Zutaten des Erzeugnisses ausmachen (nach Gewicht bei Lebensmitteln und generell bei Futtermitteln). Machen diese Zutaten mehr als 5 % der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs des Erzeugnisses (nach Gewicht bei Lebensmitteln und generell bei Futtermitteln) aus, so sollte dieses Logo bei der Kennzeichnung und Aufmachung von Verarbeitungserzeugnissen, die aus diesen Drittländern eingeführte Zutaten enthalten, und bei der Werbung für diese Erzeugnisse zugelassen werden, um einen fairen Wettbewerb auf dem Binnenmarkt zwischen Verarbeitungserzeugnissen, die Zutaten enthalten, die den Produktions- und Kontrollvorschriften der Union in vollem Umfang entsprechen, und solchen, die Vorschriften entsprechen, die diesen Vorschriften gleichwertig sind, zu gewährleisten und um die Erwartungen der Verbraucher in Bezug auf die Verwendung des Logos der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion zu erfüllen, sofern diese Zutaten zusätzlich zu diesen gleichwertigen Vorschriften

anerkannt wurden. Solche Zutaten werden bei der Verarbeitung ökologischer/biologischer Erzeugnisse in der Union in unterschiedlichen Anteilen verwendet und sind für zahlreiche ökologische/biologische Erzeugnisse, die in der Union verarbeitet werden, erforderlich. Die Verarbeitungsvorgänge in der Union, bei denen diese Zutaten verwendet werden, erfolgen im Einklang mit den Produktionsvorschriften der Verordnung (EU) 2018/848. Die Verwendung des Logos der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion sollte daher für in der Union verarbeitete Erzeugnisse zulässig sein, die ökologische/biologische Zutaten enthalten, die entweder gemäß dieser Verordnung erzeugt oder aus Drittländern eingeführt wurden, deren Systeme für ökologische/biologische Produktion und Kontrolle als denen der Union gleichwertig anerkannt wurden und bei denen diese Zutaten höchstens 5 % der landwirtschaftlichen Zutaten des Erzeugnisses ausmachen (nach Gewicht bei Lebensmitteln und generell bei Futtermitteln). Machen diese Zutaten mehr als 5 % der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs des Erzeugnisses (nach Gewicht bei Lebensmitteln und generell bei Futtermitteln) aus, so sollte dieses Logo bei der Kennzeichnung und Aufmachung von Verarbeitungserzeugnissen, die aus diesen Drittländern eingeführte Zutaten enthalten, und bei der Werbung für diese Erzeugnisse zugelassen werden, um einen fairen Wettbewerb auf dem Binnenmarkt zwischen Verarbeitungserzeugnissen, die Zutaten enthalten, die den Produktions- und Kontrollvorschriften der Union in vollem Umfang entsprechen, und solchen, die Vorschriften entsprechen, die diesen Vorschriften gleichwertig sind, zu gewährleisten und um die Erwartungen der Verbraucher in Bezug auf die Verwendung des Logos der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion zu erfüllen, sofern diese Zutaten zusätzlich zu diesen gleichwertigen Vorschriften

bestimmte Produktions- und Kontrollanforderungen erfüllen.	bestimmte Produktions- und Kontrollanforderungen erfüllen. ***Machen landwirtschaftliche Zutaten mit Ursprung in Drittländern 5 % oder weniger der Zusammensetzung des Erzeugnisses aus, so ist ihre Verwendung nur zulässig, wenn ihr Ursprung und ihr Gewicht auf dem Etikett klar und sichtbar angegeben sind, um eine umfassende Verbraucherinformation zu gewährleisten.***

Or. ro

Änderungsantrag 34
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Unternehmer in der Union, die ökologische/biologische Lebens- und Futtermittel herstellen, sind auf Zutaten angewiesen, die aus Drittländern eingeführt werden, deren Systeme für ökologische/biologische Produktion und Kontrolle als denen der Union gleichwertig anerkannt wurden. Solche Zutaten werden bei der Verarbeitung ökologischer/biologischer Erzeugnisse in der Union in unterschiedlichen Anteilen verwendet und sind für zahlreiche ökologische/biologische Erzeugnisse, die in der Union verarbeitet werden, erforderlich. Die Verarbeitungsvorgänge in der Union, bei denen diese Zutaten verwendet werden, erfolgen im Einklang mit den Produktionsvorschriften der Verordnung (EU) 2018/848. Die Verwendung des Logos der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion sollte daher für in der Union verarbeitete Erzeugnisse zulässig sein, die ökologische/biologische Zutaten enthalten, die entweder gemäß dieser Verordnung	(14) Unternehmer in der Union, die ökologische/biologische Lebens- und Futtermittel herstellen, sind auf Zutaten angewiesen, die aus Drittländern eingeführt werden, deren Systeme für ökologische/biologische Produktion und Kontrolle als denen der Union gleichwertig anerkannt wurden. Solche Zutaten werden bei der Verarbeitung ökologischer/biologischer Erzeugnisse in der Union in unterschiedlichen Anteilen verwendet und sind für zahlreiche ökologische/biologische Erzeugnisse, die in der Union verarbeitet werden, erforderlich. Die Verarbeitungsvorgänge in der Union, bei denen diese Zutaten verwendet werden, erfolgen im Einklang mit den Produktionsvorschriften der Verordnung (EU) 2018/848. Die Verwendung des Logos der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion sollte daher für in der Union verarbeitete Erzeugnisse zulässig sein, die ökologische/biologische Zutaten enthalten, die entweder gemäß dieser Verordnung

erzeugt oder aus Drittländern eingeführt wurden, deren Systeme für ökologische/biologische Produktion und Kontrolle als denen der Union gleichwertig anerkannt wurden ***und bei denen diese Zutaten höchstens 5 % der landwirtschaftlichen Zutaten des Erzeugnisses ausmachen (nach Gewicht bei Lebensmitteln und generell bei Futtermitteln)***. ***Machen diese Zutaten mehr als 5 % der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs des Erzeugnisses (nach Gewicht bei Lebensmitteln und generell bei Futtermitteln) aus, so sollte*** dieses Logo bei der Kennzeichnung und Aufmachung von Verarbeitungserzeugnissen, die aus diesen Drittländern eingeführte Zutaten enthalten, und bei der Werbung für diese Erzeugnisse zugelassen werden, um einen fairen Wettbewerb auf dem Binnenmarkt zwischen Verarbeitungserzeugnissen, die Zutaten enthalten, die den Produktions- und Kontrollvorschriften der Union in vollem Umfang entsprechen, und solchen, die Vorschriften entsprechen, die diesen Vorschriften gleichwertig sind, zu gewährleisten und um die Erwartungen der Verbraucher in Bezug auf die Verwendung des Logos der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion zu erfüllen, sofern diese Zutaten zusätzlich zu diesen gleichwertigen Vorschriften bestimmte Produktions- und Kontrollanforderungen erfüllen.

erzeugt oder aus Drittländern eingeführt wurden, deren Systeme für ökologische/biologische Produktion und Kontrolle als denen der Union gleichwertig anerkannt wurden. Dieses Logo ***sollte*** bei der Kennzeichnung und Aufmachung von Verarbeitungserzeugnissen, die aus diesen Drittländern eingeführte Zutaten enthalten, und bei der Werbung für diese Erzeugnisse zugelassen werden, um einen fairen Wettbewerb auf dem Binnenmarkt zwischen Verarbeitungserzeugnissen, die Zutaten enthalten, die den Produktions- und Kontrollvorschriften der Union in vollem Umfang entsprechen, und solchen, die Vorschriften entsprechen, die diesen Vorschriften gleichwertig sind, zu gewährleisten und um die Erwartungen der Verbraucher in Bezug auf die Verwendung des Logos der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion zu erfüllen, sofern diese Zutaten zusätzlich zu diesen gleichwertigen Vorschriften bestimmte Produktions- und Kontrollanforderungen erfüllen***, die in Anhang VII dieser Verordnung festgelegt sind***.

Or. en

Änderungsantrag 35
André Franqueira Rodrigues, Dario Nardella, Eric Sargiacomo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(14a) (14a) Um das Vertrauen der Verbraucher zu erhalten und die

Integrität der ökologischen/biologischen Produktion sicherzustellen, sollte die Verwendung von Bezeichnungen mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion unbedingt mit der vollständigen Erfüllung der in der Verordnung (EU) 2018/848 festgelegten Anforderungen verbunden bleiben. Die Einführung oder Anerkennung anderer Nachhaltigkeitsregelungen oder Produktionsmethoden sollte nicht zu Verwechslungen mit der ökologischen/biologischen Produktion führen oder deren eigenständige und zertifizierte Natur untergraben.

Or. en

Begründung

Stellt sicher, dass die ökologische/biologische Produktion ein eigenständiges, vollständig zertifiziertes System bleibt, und vermeidet Verwässerung durch Überschneidungen mit anderen Nachhaltigkeitsregelungen.

Änderungsantrag 36
Valérie Deloge, Mathilde Androuët, Catherine Griset, Gilles Pennelle, Barbara Bonte, Mireia Borrás Pabón, Csaba Dömötör

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) ***Gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 ist das Logo*** der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion für ***alle in der Union produzierten vorverpackten ökologischen/biologischen Lebensmittel zwingend erforderlich. Daher müssen*** vorverpackte Lebensmittel, die in der Union mit Zutaten hergestellt werden, die aus Drittländern eingeführt wurden, ***deren Systeme für ökologische/biologische Produktion und Kontrolle als denen der Union gleichwertig anerkannt wurden, von dieser Pflicht ausgenommen werden,***	(15) ***Die Verwendung des Logos*** der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion ***sollte*** für vorverpackte Lebensmittel, die in der Union ***mit ökologischen/biologischen*** Zutaten hergestellt werden, die aus Drittländern eingeführt wurden, ***die die Vorschriften der Union*** nicht ***vollständig*** erfüllen***, nicht zwingend erforderlich oder zulässig sein***.

wenn diese Zutaten mehr als 5 % des Gewichts der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs des Erzeugnisses ausmachen und bestimmte zusätzliche Produktions- und Kontrollanforderungen nicht erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 37
Camilla Laureti, André Franqueira Rodrigues, Eric Sargiacomo, Dario Nardella, Claire Fita, Stefano Bonaccini, Maria Noichl, Cristina Maestre

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 ist das Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion für alle in der Union produzierten vorverpackten ökologischen/biologischen Lebensmittel zwingend erforderlich. Daher müssen vorverpackte Lebensmittel, die in der Union mit Zutaten hergestellt werden, die aus Drittländern eingeführt wurden, deren Systeme für ökologische/biologische Produktion und Kontrolle als denen der Union gleichwertig anerkannt wurden, von dieser Pflicht ausgenommen werden, wenn diese Zutaten ***mehr als 5 % des Gewichts der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs des Erzeugnisses ausmachen und*** bestimmte zusätzliche Produktions- und Kontrollanforderungen nicht erfüllen.	(15) Gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 ist das Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion für alle in der Union produzierten vorverpackten ökologischen/biologischen Lebensmittel zwingend erforderlich. Daher müssen vorverpackte Lebensmittel, die in der Union mit Zutaten hergestellt werden, die aus Drittländern eingeführt wurden, deren Systeme für ökologische/biologische Produktion und Kontrolle als denen der Union gleichwertig anerkannt wurden, von dieser Pflicht ausgenommen werden, wenn diese Zutaten bestimmte zusätzliche Produktions- und Kontrollanforderungen nicht erfüllen.

Or. en

Begründung

Es sollte keine Toleranzspanne von 5 % für eingeführte ökologische/biologische Zutaten geben, die in ökologischen/biologischen Erzeugnissen der EU verwendet werden, wenn diese eingeführten Zutaten nicht Anhang VII entsprechen. Alle eingeführten Erzeugnisse und Zutaten sollten Anhang VII entsprechen.

Änderungsantrag 38
Ivan David, Stanislav Stoyanov

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 ist das Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion für alle in der Union produzierten vorverpackten ökologischen/biologischen Lebensmittel zwingend erforderlich. Daher müssen vorverpackte Lebensmittel, die in der Union mit Zutaten hergestellt werden, die aus Drittländern eingeführt wurden, deren Systeme für ökologische/biologische Produktion und Kontrolle als denen der Union gleichwertig anerkannt wurden, von dieser Pflicht ausgenommen werden, wenn diese Zutaten ***mehr als 5 % des Gewichts der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs des Erzeugnisses ausmachen und bestimmte zusätzliche*** Produktions- und Kontrollanforderungen nicht erfüllen.	(15) Gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 ist das Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion für alle in der Union produzierten vorverpackten ökologischen/biologischen Lebensmittel zwingend erforderlich. Daher müssen vorverpackte Lebensmittel, die in der Union mit Zutaten hergestellt werden, die aus Drittländern eingeführt wurden, deren Systeme für ökologische/biologische Produktion und Kontrolle als denen der Union gleichwertig anerkannt wurden, von dieser Pflicht ausgenommen werden, wenn diese Zutaten ***die in Anhang VII festgelegten zusätzlichen*** Produktions- und Kontrollanforderungen nicht erfüllen.

Or. en

Begründung

Folgeänderung im Einklang mit der Streichung des Schwellenwerts von 5 %.

Änderungsantrag 39
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 ist das Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion für alle in der Union produzierten	(15) Gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 ist das Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion für alle in der Union produzierten

vorverpackten ökologischen/biologischen Lebensmittel zwingend erforderlich. Daher müssen vorverpackte Lebensmittel, die in der Union mit Zutaten hergestellt werden, die aus Drittländern eingeführt wurden, deren Systeme für ökologische/biologische Produktion und Kontrolle als denen der Union gleichwertig anerkannt wurden, von dieser Pflicht ausgenommen werden, wenn diese Zutaten ***mehr als 5 % des Gewichts der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs des Erzeugnisses ausmachen und*** bestimmte zusätzliche Produktions- und Kontrollanforderungen nicht erfüllen.

vorverpackten ökologischen/biologischen Lebensmittel zwingend erforderlich. Daher müssen vorverpackte Lebensmittel, die in der Union mit Zutaten hergestellt werden, die aus Drittländern eingeführt wurden, deren Systeme für ökologische/biologische Produktion und Kontrolle als denen der Union gleichwertig anerkannt wurden, von dieser Pflicht ausgenommen werden, wenn diese Zutaten bestimmte zusätzliche Produktions- und Kontrollanforderungen***, die in Anhang VII dieser Verordnung festgelegt sind,*** nicht erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 40
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(15a) Laut Artikel 3 Nummer 19 der Verordnung (EU) 2018/848 ist eine „für die ökologische/biologische Produktion geeignete ökologische/biologische Sorte“ eine Sorte, die durch ein hohes Maß an genetischer und phänotypischer Vielfalt der einzelnen Vermehrungseinheiten gekennzeichnet ist und aus ökologischer/biologischer Züchtung stammt. Ohne eine weitere Präzisierung von Anhang II Teil I Nummer 1.8.4 der Verordnung (EU) 2018/848, in dem die „ökologische/biologische Züchtung“ beschrieben wird, könnte jedoch eine uneinheitliche Umsetzung in der Union bestehen bleiben. Es ist daher notwendig, die Kommission zu ermächtigen, die Verordnung um zusätzliche Anforderungen in diesem Bereich zu ergänzen.

Or. en

Änderungsantrag 41
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(15b) Für die Umsetzung der neuen Anforderungen an die Verwendung des EU-Bio-Logos auf eingeführten Erzeugnissen oder auf Erzeugnissen, die eingeführte Zutaten enthalten, sind weitere Änderungen des Sekundärrechts erforderlich. Insbesondere muss die Kontrollbescheinigung für ökologische/biologische Erzeugnisse geändert werden, damit die betreffenden EU-Unternehmer die angeforderten Informationen von Unternehmern in Drittländern in der gesamten Produktionskette einholen können. Damit diese zusätzlichen sekundären Rechtsvorschriften veröffentlicht werden können, sollten die neuen Anforderungen an die Verwendung des EU-Bio-Logos erst sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung gelten.

Or. en

Änderungsantrag 42
Camilla Laureti, André Franqueira Rodrigues, Eric Sargiacomo, Dario Nardella, Claire Fita, Stefano Bonaccini, Maria Noichl, Cristina Maestre

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Die Verordnung (EU) 2018/848 enthält Bestimmungen über die Bedingungen, unter denen die	(16) Die Verordnung (EU) 2018/848 enthält Bestimmungen über die Bedingungen, unter denen die

Mitgliedstaaten kleinere Unternehmer von der Pflicht ausnehmen können, im Besitz eines Zertifikats gemäß Artikel 35 Absatz 1 der genannten Verordnung zu sein. Ihr Umsatz mit unverpackten ökologischen/biologischen Erzeugnissen mit Ausnahme von Futtermitteln ist aufgrund der steigenden Kosten, mit denen kleinere Unternehmer seit dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2018/848 konfrontiert sind, gestiegen. Dies hat ein Hindernis für die Erfüllung der Bedingungen in Bezug auf ihren Umsatz geschaffen, um von der Pflicht ausgenommen zu werden, im Besitz eines Zertifikats gemäß Artikel 35 Absatz 1 zu sein. Ein solches Hindernis wiederum führt aufgrund dieser Pflicht zu höheren Kosten. Die Bedingungen in Bezug auf den Jahresumsatz, bis zu dem die Mitgliedstaaten kleinere Unternehmer von der Verpflichtung ausnehmen können, im Besitz eines Zertifikats gemäß Artikel 35 Absatz 1 der genannten Verordnung zu sein, sollten daher ***abgeschafft*** werden. Darüber hinaus ***sollte*** die Bedingung in Bezug auf den Jahresabsatz ***nach oben korrigiert werden, um nicht zu verhindern, dass kleinere*** Unternehmer ***von der Pflicht ausgenommen werden können, im Besitz eines Zertifikats gemäß Artikel 35 Absatz 1 der genannten Verordnung zu sein***.

Mitgliedstaaten kleinere Unternehmer von der Pflicht ausnehmen können, im Besitz eines Zertifikats gemäß Artikel 35 Absatz 1 der genannten Verordnung zu sein. Ihr Umsatz mit unverpackten ökologischen/biologischen Erzeugnissen mit Ausnahme von Futtermitteln ist aufgrund der steigenden Kosten, mit denen kleinere Unternehmer seit dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2018/848 konfrontiert sind, gestiegen. Dies hat ein Hindernis für die Erfüllung der Bedingungen in Bezug auf ihren Umsatz geschaffen, um von der Pflicht ausgenommen zu werden, im Besitz eines Zertifikats gemäß Artikel 35 Absatz 1 zu sein. Ein solches Hindernis wiederum führt aufgrund dieser Pflicht zu höheren Kosten. Die Bedingungen in Bezug auf den Jahresumsatz, bis zu dem die Mitgliedstaaten kleinere Unternehmer von der Verpflichtung ausnehmen können, im Besitz eines Zertifikats gemäß Artikel 35 Absatz 1 der genannten Verordnung zu sein, sollten daher ***angepasst*** werden***, um es der Kommission zu ermöglichen, delegierte Rechtsakte anzunehmen, die der Entwicklung des harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) Rechnung tragen***. Darüber hinaus ***führt der variierende wirtschaftliche Wert jedes Erzeugnisses dazu, dass unterschiedliche Erzeugnisse unterschiedliche Gewinne einbringen. Dadurch ist es schwierig, eine gerechte Ausnahmeregelung für kleine Unternehmer sicherzustellen, die die gleiche Menge unterschiedlicher Erzeugnisse verkaufen. Daher ist es erforderlich,*** die Bedingung in Bezug auf den Jahresabsatz ***zu streichen, damit es nicht zu einer unfairen Behandlung von kleinen*** Unternehmern ***und unlauterem Wettbewerb zwischen ihnen kommt***.

Or. en

Begründung

Das Kriterium der „Menge“ allein ist möglicherweise nicht solide genug. Die Änderung zielt

darauf ab, die Kriterien „Umsatz“ und „Zertifizierungskosten“ aus der geltenden Verordnung beizubehalten (während die „Menge“ aus Gründen der Vereinfachung gemäß der Absicht der Kommission gestrichen wird); mit diesen Kriterien lässt sich besser definieren, was ein kleiner Einzelhändler ist.

Änderungsantrag 43
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Die Verordnung (EU) 2018/848 enthält Bestimmungen über die Bedingungen, unter denen die Mitgliedstaaten kleinere Unternehmer von der Pflicht ***ausnehmen können***, im Besitz eines Zertifikats gemäß Artikel 35 Absatz 1 der genannten Verordnung zu sein. Ihr Umsatz mit unverpackten ökologischen/biologischen Erzeugnissen mit Ausnahme von Futtermitteln ***ist*** aufgrund der steigenden Kosten, mit denen kleinere Unternehmer seit dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2018/848 konfrontiert sind, gestiegen. Dies hat ein Hindernis für die Erfüllung der Bedingungen in Bezug auf ihren Umsatz geschaffen, um von der Pflicht ausgenommen zu werden, im Besitz eines Zertifikats gemäß Artikel 35 Absatz 1 zu sein. Ein solches Hindernis wiederum führt aufgrund dieser Pflicht zu höheren Kosten. Die ***Bedingungen*** in Bezug auf den Jahresumsatz, bis zu dem die Mitgliedstaaten ***kleinere*** Unternehmer von der Verpflichtung ausnehmen können, im Besitz eines Zertifikats gemäß Artikel 35 Absatz 1 der genannten Verordnung zu sein, ***sollten*** daher ***abgeschafft*** werden. ***Darüber hinaus sollte die Bedingung in Bezug auf den Jahresabsatz nach oben korrigiert werden, um nicht zu verhindern, dass kleinere Unternehmer von der Pflicht ausgenommen werden können, im Besitz***	(16) Die Verordnung (EU) 2018/848 enthält Bestimmungen über die Bedingungen, unter denen die Mitgliedstaaten ***die Möglichkeit haben,*** kleinere Unternehmer von der Pflicht ***auszunehmen***, im Besitz eines Zertifikats gemäß Artikel 35 Absatz 1 der genannten Verordnung zu sein. ***Gemäß Artikel 35 Absatz 8 sind kleine Unternehmer, die unverpackte Waren verkaufen, von dieser Verpflichtung befreit.*** Ihr Umsatz mit unverpackten ökologischen/biologischen Erzeugnissen mit Ausnahme von Futtermitteln ***sowie die jährlichen Verkaufszahlen sind*** aufgrund der steigenden Kosten, mit denen kleinere Unternehmer seit dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2018/848 konfrontiert sind, ***sowie der Inflation bei Lebensmitteln*** gestiegen. Dies hat ein Hindernis für die Erfüllung der Bedingungen in Bezug auf ihren ***maximalen jährlichen*** Umsatz geschaffen, um von der Pflicht ausgenommen zu werden, im Besitz eines Zertifikats gemäß Artikel 35 Absatz 1 zu sein. Ein solches Hindernis wiederum führt aufgrund dieser Pflicht zu höheren Kosten. Die ***Bedingung*** in Bezug auf den ***maximalen*** Jahresumsatz, bis zu dem die Mitgliedstaaten Unternehmer von der Verpflichtung ausnehmen können, im Besitz eines Zertifikats gemäß Artikel 35 Absatz 1 der genannten Verordnung zu

eines Zertifikats gemäß Artikel 35 Absatz 1 der genannten Verordnung zu sein.

sein, ***sollte*** daher ***geändert*** werden.

Or. en

Änderungsantrag 44
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Die Verordnung (EU) 2018/848 enthält Bestimmungen über die Zusammensetzung von Unternehmergruppen in der Union und in Drittländern. Erfahrungen bei der Umsetzung dieser Bestimmungen zeigen erhebliche Schwierigkeiten bei der Bildung von Unternehmergruppen, die die Anforderungen an die Zusammensetzung der Mitglieder, insbesondere den Jahresumsatz, und an ihre Rechtspersönlichkeit erfüllen. Zu diesen Schwierigkeiten gehören Verwaltungskosten und die erforderliche Umstrukturierung der wirtschaftlichen Tätigkeiten von Unternehmergruppen, die derzeit in Genossenschaften, Betreibergenossenschaften, Vereinigungen, Verbänden oder Organisationen zusammengeschlossen sind. Solche Schwierigkeiten hindern kleinere Unternehmer daran, Teil von Unternehmergruppen zu werden, da die bestehenden Bestimmungen den Bedürfnissen und Ressourcenkapazitäten von Kleinerzeugern und Kleinunternehmern nicht angemessen Rechnung tragen, was zulasten der Entwicklung der ökologischen/biologischen Landwirtschaft sowohl in der Union als auch in Drittländern geht. In Drittländern kann eine Umstrukturierung bei Erzeugern auch zu	(17) Die Verordnung (EU) 2018/848 enthält Bestimmungen über die Zusammensetzung von Unternehmergruppen in der Union und in Drittländern. Erfahrungen bei der Umsetzung dieser Bestimmungen zeigen erhebliche Schwierigkeiten bei der Bildung von Unternehmergruppen, die die Anforderungen an die Zusammensetzung der Mitglieder, insbesondere den Jahresumsatz, und an ihre Rechtspersönlichkeit erfüllen. Zu diesen Schwierigkeiten gehören Verwaltungskosten und die erforderliche Umstrukturierung der wirtschaftlichen Tätigkeiten von Unternehmergruppen, die derzeit in Genossenschaften, Betreibergenossenschaften, Vereinigungen, Verbänden oder Organisationen zusammengeschlossen sind. Solche Schwierigkeiten hindern kleinere Unternehmer daran, Teil von Unternehmergruppen zu werden, da die bestehenden Bestimmungen den Bedürfnissen und Ressourcenkapazitäten von Kleinerzeugern und Kleinunternehmern nicht angemessen Rechnung tragen, was zulasten der Entwicklung der ökologischen/biologischen Landwirtschaft sowohl in der Union als auch in Drittländern geht. In Drittländern kann eine Umstrukturierung bei Erzeugern auch zu

Schwierigkeiten bei der Versorgung der Union mit Erzeugnissen aus diesen Ländern führen, was die Gefahr von Handelsstörungen mit sich bringt. Die Anforderungen an den Jahresumsatz der Mitglieder einer Unternehmergruppe sollten daher gestrichen werden. Darüber hinaus sollte die Anforderung in Bezug auf die beihilfefähige Höchstfläche der Betriebe der Mitglieder nach oben korrigiert werden, um die Einbeziehung kleinerer Unternehmer in Unternehmergruppen zu ermöglichen.	Schwierigkeiten bei der Versorgung der Union mit Erzeugnissen aus diesen Ländern führen, was die Gefahr von Handelsstörungen mit sich bringt. Die Anforderungen an den ***maximalen*** Jahresumsatz der Mitglieder einer Unternehmergruppe sollten daher gestrichen werden. Darüber hinaus sollte die Anforderung in Bezug auf die beihilfefähige Höchstfläche der Betriebe der Mitglieder nach oben korrigiert werden, um die Einbeziehung kleinerer Unternehmer in Unternehmergruppen zu ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 45
Camilla Laureti, André Franqueira Rodrigues, Eric Sargiacomo, Claire Fita, Stefano Bonaccini, Maria Noichl, Cristina Maestre

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Die Verordnung (EU) 2018/848 enthält Bestimmungen über die Zusammensetzung von Unternehmergruppen in der Union und in Drittländern. Erfahrungen bei der Umsetzung dieser Bestimmungen zeigen erhebliche Schwierigkeiten bei der Bildung von Unternehmergruppen, die die Anforderungen an die Zusammensetzung der Mitglieder, insbesondere den Jahresumsatz, und an ihre Rechtspersönlichkeit erfüllen. Zu diesen Schwierigkeiten gehören Verwaltungskosten und die erforderliche Umstrukturierung der wirtschaftlichen Tätigkeiten von Unternehmergruppen, die derzeit in Genossenschaften, Betreibergenossenschaften, Vereinigungen, Verbänden oder Organisationen zusammengeschlossen sind. Solche Schwierigkeiten hindern kleinere Unternehmer daran, Teil von	(17) Die Verordnung (EU) 2018/848 enthält Bestimmungen über die Zusammensetzung von Unternehmergruppen in der Union und in Drittländern. Erfahrungen bei der Umsetzung dieser Bestimmungen zeigen erhebliche Schwierigkeiten bei der Bildung von Unternehmergruppen, die die Anforderungen an die Zusammensetzung der Mitglieder, insbesondere den Jahresumsatz, und an ihre Rechtspersönlichkeit erfüllen. Zu diesen Schwierigkeiten gehören Verwaltungskosten und die erforderliche Umstrukturierung der wirtschaftlichen Tätigkeiten von Unternehmergruppen, die derzeit in Genossenschaften, Betreibergenossenschaften, Vereinigungen, Verbänden oder Organisationen zusammengeschlossen sind. Solche Schwierigkeiten hindern kleinere Unternehmer daran, Teil von

Unternehmergruppen zu werden, da die bestehenden Bestimmungen den Bedürfnissen und Ressourcenkapazitäten von Kleinerzeugern und Kleinunternehmern nicht angemessen Rechnung tragen, was zulasten der Entwicklung der ökologischen/biologischen Landwirtschaft sowohl in der Union als auch in Drittländern geht. In Drittländern kann eine Umstrukturierung bei Erzeugern auch zu Schwierigkeiten bei der Versorgung der Union mit Erzeugnissen aus diesen Ländern führen, was die Gefahr von Handelsstörungen mit sich bringt. Die Anforderungen an den Jahresumsatz der Mitglieder einer Unternehmergruppe sollten daher ***gestrichen*** werden. Darüber hinaus sollte die Anforderung in Bezug auf die beihilfefähige Höchstfläche der Betriebe der Mitglieder nach oben korrigiert werden, um die Einbeziehung kleinerer Unternehmer in Unternehmergruppen zu ermöglichen.	Unternehmergruppen zu werden, da die bestehenden Bestimmungen den Bedürfnissen und Ressourcenkapazitäten von Kleinerzeugern und Kleinunternehmern nicht angemessen Rechnung tragen, was zulasten der Entwicklung der ökologischen/biologischen Landwirtschaft sowohl in der Union als auch in Drittländern geht. In Drittländern kann eine Umstrukturierung bei Erzeugern auch zu Schwierigkeiten bei der Versorgung der Union mit Erzeugnissen aus diesen Ländern führen, was die Gefahr von Handelsstörungen mit sich bringt. Die Anforderungen an den Jahresumsatz der Mitglieder einer Unternehmergruppe sollten daher ***überarbeitet*** werden. Darüber hinaus sollte die Anforderung in Bezug auf die beihilfefähige Höchstfläche der Betriebe der Mitglieder nach oben korrigiert werden, um die Einbeziehung kleinerer Unternehmer in Unternehmergruppen zu ermöglichen.

Or. en

Begründung

Mit dem Hektar-Kriterium allein können keine Kleinlandwirte definiert werden, die Teil einer Gruppe von Unternehmern sein können. Der wirtschaftliche Wert dessen, was auf diesen Hektaren erzeugt wird, sollte berücksichtigt werden. Die Änderung zielt daher darauf ab, die Kriterien „Hektar“ und alternativ die Kriterien „Zertifizierungskosten als Prozentsatz des Umsatzes“ beizubehalten.

Änderungsantrag 46
Camilla Laureti, André Franqueira Rodrigues, Eric Sargiacomo, Dario Nardella, Claire Fita, Stefano Bonaccini, Maria Noichl, Cristina Maestre

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Die Anerkennung von Drittländern, deren Systeme für ökologische/biologische Produktion und Kontrolle als denen der Union gleichwertig anerkannt wurden,	(18) Die Anerkennung von Drittländern, deren Systeme für ökologische/biologische Produktion und Kontrolle als denen der Union gleichwertig anerkannt wurden,

läuft am 31. Dezember 2026 aus. Am 28. Juni 2021 ermächtigte der Rat die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen mit den elf Drittländern, die für die Zwecke der Gleichwertigkeit gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 anerkannt sind, um mit ihnen internationale Übereinkommen über den Handel mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen abzuschließen. Auf dieser Grundlage führte die Kommission einen technischen Austausch mit diesen Drittländern. Die Fortschritte bei diesem Austausch sind aufgrund der Vielfalt der Rechts- und Regelungsrahmen und der Komplexität im Zusammenhang mit der unterschiedlichen Verbraucherwahrnehmung der ökologischen/biologischen Produktion von einem System der ökologischen/biologischen Produktion zum anderen unterschiedlich. Daher ist es dringend erforderlich, dass diese Drittländer bis zum 31. Dezember 2036 weiterhin anerkannt bleiben, um Störungen des Handels mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen zu vermeiden.

läuft am 31. Dezember 2026 aus. Am 28. Juni 2021 ermächtigte der Rat die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen mit den elf Drittländern, die für die Zwecke der Gleichwertigkeit gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 anerkannt sind, um mit ihnen internationale Übereinkommen über den Handel mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen abzuschließen. Auf dieser Grundlage führte die Kommission einen technischen Austausch mit diesen Drittländern. Die Fortschritte bei diesem Austausch sind aufgrund der Vielfalt der Rechts- und Regelungsrahmen und der Komplexität im Zusammenhang mit der unterschiedlichen Verbraucherwahrnehmung der ökologischen/biologischen Produktion von einem System der ökologischen/biologischen Produktion zum anderen unterschiedlich. Daher ist es dringend erforderlich, dass diese Drittländer ***ausnahmsweise*** bis zum 31. Dezember 2036 weiterhin anerkannt bleiben, um Störungen des ***Binnenmarkts und des*** Handels mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen ***sowie des Vertrauens und des Schutzes der Verbraucher*** zu vermeiden. ***Angesichts des Ausnahmecharakters dieser Maßnahme ist es daher erforderlich, dass die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat regelmäßig über den Stand der Verhandlungen mit den elf Drittländern Bericht erstattet, die für die Zwecke der Gleichwertigkeit anerkannt sind, um mit ihnen internationale Übereinkommen über den Handel mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen abzuschließen.***

Or. en

Begründung

Die Verlängerung der Geltungsdauer der geltenden Gleichwertigkeitsabkommen bis 2036 ist eine Ausnahmemaßnahme, und die Kommission sollte dem Europäischen Parlament und dem Rat regelmäßig über die Fortschritte bei den Verhandlungen über die Handelsabkommen Bericht erstatten, die die Gleichwertigkeitsabkommen ersetzen sollen.

Änderungsantrag 47
Luis-Vicențiu Lazarus

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Die Anerkennung von Drittländern, deren Systeme für ökologische/biologische Produktion und Kontrolle als denen der Union gleichwertig anerkannt wurden, läuft am 31. Dezember 2026 aus. Am 28. Juni 2021 ermächtigte der Rat die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen mit den elf Drittländern, die für die Zwecke der Gleichwertigkeit gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 anerkannt sind, um mit ihnen internationale Übereinkommen über den Handel mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen abzuschließen. Auf dieser Grundlage führte die Kommission einen technischen Austausch mit diesen Drittländern. Die Fortschritte bei diesem Austausch sind aufgrund der Vielfalt der Rechts- und Regelungsrahmen und der Komplexität im Zusammenhang mit der unterschiedlichen Verbraucherwahrnehmung der ökologischen/biologischen Produktion von einem System der ökologischen/biologischen Produktion zum anderen unterschiedlich. Daher ist es dringend erforderlich, dass diese Drittländer bis zum 31. Dezember 2036 weiterhin anerkannt bleiben, um Störungen des Handels mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen zu vermeiden.	(18) Die Anerkennung von Drittländern, deren Systeme für ökologische/biologische Produktion und Kontrolle als denen der Union gleichwertig anerkannt wurden, läuft am 31. Dezember 2026 aus. Am 28. Juni 2021 ermächtigte der Rat die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen mit den elf Drittländern, die für die Zwecke der Gleichwertigkeit gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 anerkannt sind, um mit ihnen internationale Übereinkommen über den Handel mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen abzuschließen. Auf dieser Grundlage führte die Kommission einen technischen Austausch mit diesen Drittländern. Die Fortschritte bei diesem Austausch sind aufgrund der Vielfalt der Rechts- und Regelungsrahmen und der Komplexität im Zusammenhang mit der unterschiedlichen Verbraucherwahrnehmung der ökologischen/biologischen Produktion von einem System der ökologischen/biologischen Produktion zum anderen unterschiedlich. Daher ist es dringend erforderlich, dass diese Drittländer bis zum 31. Dezember 2036 weiterhin anerkannt bleiben, um Störungen des Handels mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen zu vermeiden***, vorausgesetzt jedoch, dass harmonisierte Grenzkontrollen und regelmäßige Prüfungen der Zertifizierungssysteme stattfinden und im Falle einer Nichteinhaltung Schnellaussetzungsmechanismen greifen***.

Or. ro

Änderungsantrag 48
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Die Anerkennung von Drittländern, deren Systeme für ökologische/biologische Produktion und Kontrolle als denen der Union gleichwertig anerkannt wurden, läuft am 31. Dezember 2026 aus. Am 28. Juni 2021 ermächtigte der Rat die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen mit den elf Drittländern, die für die Zwecke der Gleichwertigkeit gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 anerkannt sind, um mit ihnen internationale Übereinkommen über den Handel mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen abzuschließen. Auf dieser Grundlage führte die Kommission einen technischen Austausch mit diesen Drittländern. Die Fortschritte bei diesem Austausch sind aufgrund der Vielfalt der Rechts- und Regelungsrahmen und der Komplexität im Zusammenhang mit der unterschiedlichen Verbraucherwahrnehmung der ökologischen/biologischen Produktion von einem System der ökologischen/biologischen Produktion zum anderen unterschiedlich. Daher ist es dringend erforderlich, dass diese Drittländer bis zum 31. Dezember 2036 weiterhin anerkannt bleiben, um Störungen des Handels mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen zu vermeiden.	(18) Die Anerkennung von Drittländern, deren Systeme für ökologische/biologische Produktion und Kontrolle als denen der Union gleichwertig anerkannt wurden, läuft am 31. Dezember 2026 aus. Am 28. Juni 2021 ermächtigte der Rat die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen mit den elf Drittländern, die für die Zwecke der Gleichwertigkeit gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 anerkannt sind, um mit ihnen internationale Übereinkommen über den Handel mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen abzuschließen. Auf dieser Grundlage führte die Kommission einen technischen Austausch mit diesen Drittländern. Die Fortschritte bei diesem Austausch sind aufgrund der Vielfalt der Rechts- und Regelungsrahmen und der Komplexität im Zusammenhang mit der unterschiedlichen Verbraucherwahrnehmung der ökologischen/biologischen Produktion von einem System der ökologischen/biologischen Produktion zum anderen unterschiedlich. Daher ist es dringend erforderlich, dass diese Drittländer bis zum 31. Dezember 2036 weiterhin anerkannt bleiben, um Störungen des Handels mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen zu vermeiden***, vorausgesetzt jedoch, dass die Einhaltung der in der Union geltenden Standards und Anforderungen überprüft wird***.

Or. ro

Änderungsantrag 49
Stanislav Stoyanov, Ivan David

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Die Anerkennung von Drittländern, deren Systeme für ökologische/biologische Produktion und Kontrolle als denen der Union gleichwertig anerkannt wurden, läuft am 31. Dezember 2026 aus. Am 28. Juni 2021 ermächtigte der Rat die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen mit den elf Drittländern, die für die Zwecke der Gleichwertigkeit gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 anerkannt sind, um mit ihnen internationale Übereinkommen über den Handel mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen abzuschließen. Auf dieser Grundlage führte die Kommission einen technischen Austausch mit diesen Drittländern. Die Fortschritte bei diesem Austausch sind aufgrund der Vielfalt der Rechts- und Regelungsrahmen und der Komplexität im Zusammenhang mit der unterschiedlichen Verbraucherwahrnehmung der ökologischen/biologischen Produktion von einem System der ökologischen/biologischen Produktion zum anderen unterschiedlich. Daher ist es dringend erforderlich, dass diese Drittländer bis zum 31. Dezember ***2036*** weiterhin anerkannt bleiben, um Störungen des Handels mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen zu vermeiden.	(18) Die Anerkennung von Drittländern, deren Systeme für ökologische/biologische Produktion und Kontrolle als denen der Union gleichwertig anerkannt wurden, läuft am 31. Dezember 2026 aus. Am 28. Juni 2021 ermächtigte der Rat die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen mit den elf Drittländern, die für die Zwecke der Gleichwertigkeit gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 anerkannt sind, um mit ihnen internationale Übereinkommen über den Handel mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen abzuschließen. Auf dieser Grundlage führte die Kommission einen technischen Austausch mit diesen Drittländern. Die Fortschritte bei diesem Austausch sind aufgrund der Vielfalt der Rechts- und Regelungsrahmen und der Komplexität im Zusammenhang mit der unterschiedlichen Verbraucherwahrnehmung der ökologischen/biologischen Produktion von einem System der ökologischen/biologischen Produktion zum anderen unterschiedlich. Daher ist es dringend erforderlich, dass diese Drittländer bis zum 31. Dezember ***2031*** weiterhin anerkannt bleiben, um Störungen des Handels mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen zu vermeiden.

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung würden Störungen vermieden und gleichzeitig der Druck aufrechterhalten werden, rechtzeitig internationale Abkommen zu schließen.

Änderungsantrag 50
André Franqueira Rodrigues, Dario Nardella, Eric Sargiacomo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(18a) Um das Funktionieren des Binnenmarkts und gleiche Wettbewerbsbedingungen für Unternehmer sicherzustellen, sollte die Anwendung dieser Verordnung nicht zur Entstehung unterschiedlicher nationaler Standards oder zusätzlicher Anforderungen führen, die sich auf die Einheitlichkeit der Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion in der gesamten Union auswirken würden.

Or. en

Begründung

Verhindert die Fragmentierung des Binnenmarkts und sorgt für eine einheitliche Anwendung der ökologischen/biologischen Vorschriften in den Mitgliedstaaten.

Änderungsantrag 51
Valérie Deloge, Mathilde Androuët, Catherine Griset, Gilles Pennelle, Barbara Bonte, Mireia Borrás Pabón, Csaba Dömötör

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(18a) Einem Drittland sollte keine Ausweitung der Anerkennung der Gleichwertigkeit gewährt werden, wenn es keine wirksamen Garantien für die Einhaltung von Produktions-, Kontroll- und Rückverfolgbarkeitsstandards gibt, die mit denen in der Union vergleichbar sind.

Or. en

Änderungsantrag 52
Valérie Deloge, Mathilde Androuët, Catherine Griset, Gilles Pennelle, Barbara Bonte, Mireia Borrás Pabón, Csaba Dömötör, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(18b) Auf eingeführte ökologische/biologische Erzeugnisse sollten Spiegelklauseln angewandt werden, um die Einhaltung von Standards sicherzustellen, die mit den für die Unionshersteller geltenden identisch sind, insbesondere in Bezug auf Tierschutz, Betriebsmittel, Kontrollen, Rückverfolgbarkeit und Verarbeitung.

Or. en

Änderungsantrag 53
Stanislav Stoyanov, Ivan David

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Die Verordnung (EU) 2018/848 einhält Vorschriften für die tierärztliche Behandlung. Diese Vorschriften sehen vor, dass bei an Land lebenden Tieren die Wartezeit nach der Verwendung chemisch-synthetischer allopathischer Arzneimittel ***im Sinne der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates[5]*** doppelt so lang ist wie die normale Wartezeit und mindestens 48 Stunden beträgt. ***Dies bedeutet, dass, selbst wenn die geltende normale Wartezeit nach Verabreichung des Tierarzneimittels null Tage beträgt, die Wartezeit mindestens*** 48 Stunden ***betragen muss. Für die Aquakultur sehen diese Vorschriften vor, dass die Wartezeit nach der Verwendung von allopathischen Tierarzneimitteln doppelt so lang ist wie bei einem zugelassenen Tierarzneimittel oder mindestens 48 Stunden betragen muss, wenn keine Wartezeit festgelegt ist. Um eine Belastung für die Erzeugung von an***	(20) Die Verordnung (EU) 2018/848 einhält Vorschriften für die tierärztliche Behandlung. Diese Vorschriften sehen vor, dass bei an Land lebenden Tieren die Wartezeit nach der Verwendung chemisch-synthetischer allopathischer Arzneimittel doppelt so lang ist wie die normale Wartezeit und mindestens 48 Stunden beträgt. ***Diese Mindestwartezeit stellt eine wichtige Schutzmaßnahme der Glaubwürdigkeit und Integrität der ökologischen/biologischen Produktion dar. Der Vorschlag, die Mindestwartezeit von*** 48 Stunden für an Land lebende Tiere ***zu streichen, ist nicht hinreichend begründet. Ohne untermauernde wissenschaftliche Nachweise und eine Bewertung der Auswirkungen auf die ökologische/biologische Produktion und das Vertrauen der Verbraucher sollte die bisherige Regelung beibehalten werden***.

Land lebenden Tieren zu vermeiden, insbesondere in Fällen, in denen die im Tierarzneimittel angegebene Wartezeit null Tage beträgt, sollten die Bestimmungen für an Land lebende Tiere ***und die Aquakultur daher angeglichen werden***.

_____ _____

[5] Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über Tierarzneimittel und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/82/EG (ABl. L 4 vom 7.1.2019, S. 43, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/6/oj).

Or. en

Begründung

Die vorgeschlagene 48-stündige Wartezeit kann die Ziele der ökologischen/biologischen Produktion untergraben, und wir fordern weitere Erläuterungen und wissenschaftliche Nachweise.

Änderungsantrag 54
Valérie Deloge, Mathilde Androuët, Catherine Griset, Gilles Pennelle, Barbara Bonte, Mireia Borrás Pabón, Csaba Dömötör, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(21a) Wenn massive Einfuhren ökologischer/biologischer Erzeugnisse aus Drittländern einen sektoralen Markt in der Union destabilisieren, sollte die Kommission verpflichtet werden, unverzüglich befristete Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Or. en

Änderungsantrag 55
Michal Wiezik, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)
Verordnung (EU) 2018/848
Erwägung 24

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(1a) Erwägung 24 erhält folgende Fassung:
Um die Einhaltung dieser Verordnung zu fördern und zu erleichtern, sollten die Unternehmer auf jeder Stufe der Erzeugung, der Aufbereitung und des Vertriebs gegebenenfalls Vorbeugungsmaßnahmen ergreifen, um den Erhalt der Artenvielfalt und die Bodenqualität zu gewährleisten, um Schädlinge und Krankheiten zu vermeiden und zu bekämpfen, und um negative Auswirkungen auf die Umwelt sowie die Tier- und Pflanzengesundheit zu vermeiden. Sie sollten außerdem gegebenenfalls verhältnismäßige Vorsorgemaßnahmen, die ihrem Einfluss unterliegen, ergreifen, um eine Kontamination durch Erzeugnisse oder Stoffe, die nicht für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion gemäß dieser Verordnung zugelassen sind, sowie eine Vermischung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen, Umstellungserzeugnissen und nichtökologischen/nichtbiologischen Erzeugnissen zu vermeiden.	Um die Einhaltung dieser Verordnung zu fördern und zu erleichtern, sollten die Unternehmer auf jeder Stufe der Erzeugung, der Aufbereitung und des Vertriebs gegebenenfalls Vorbeugungsmaßnahmen ergreifen, um den Erhalt der Artenvielfalt und die Bodenqualität zu gewährleisten, um Schädlinge und Krankheiten zu vermeiden und zu bekämpfen, und um negative Auswirkungen auf die Umwelt sowie die Tier- und Pflanzengesundheit zu vermeiden. Sie sollten außerdem gegebenenfalls verhältnismäßige Vorsorgemaßnahmen, die ihrem Einfluss unterliegen, ergreifen, um eine Kontamination durch Erzeugnisse oder Stoffe, die nicht für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion gemäß dieser Verordnung zugelassen sind, sowie eine Vermischung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen, Umstellungserzeugnissen und nichtökologischen/nichtbiologischen Erzeugnissen zu vermeiden. ***Um die ökologische/biologische Produktion zu erleichtern und eine Vereinfachung für den ökologischen/biologischen Sektor zu erreichen, sollte die Verantwortung der Unternehmer mit vorsorgenden Verhaltensweisen und Maßnahmen der umliegenden nichtökologischen/nichtbiologischen Landwirte und anderer natürlicher und juristischer Personen einhergehen, die negative Auswirkungen auf die ökologischen/biologischen Unternehmer haben könnten.***
	“

Or. en

(Verordnung 2018/848)

Begründung

Mit der Änderung soll die unverhältnismäßige Belastung angegangen werden, die sich aus der derzeitigen Öko-Verordnung ergibt, da ökologische/biologische Landwirte zusätzliche Maßnahmen ergreifen müssen, um eine Kontamination zu verhindern, aber keine Kontrolle über das Verhalten benachbarter Landwirte haben, die Stoffe verwenden dürfen, die in der ökologischen/biologischen Produktion verboten sind. Die Lasten sollten gerecht verteilt werden.

Änderungsantrag 56
Valérie Deloge, Mathilde Androuët, Catherine Griset, Gilles Pennelle, Barbara Bonte, Mireia Borrás Pabón, Csaba Dömötör

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) ***Da es gilt, unnötige Störungen des Handels mit*** ökologischen/biologischen ***Erzeugnissen zu vermeiden und einen reibungslosen Übergang zum System der Anerkennung von Drittländern durch internationale Übereinkommen zu gewährleisten sowie unnötige Belastungen für ökologisch/biologisch wirtschaftende Unternehmer zu beseitigen, sollte diese*** Verordnung ***aus Gründen der Dringlichkeit am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft treten —***	(25) ***Angesichts der wirtschaftlichen, geschäftlichen und wettbewerbsbezogenen Folgen dieser Reform für die*** ökologischen/biologischen ***Sektoren der Union, insbesondere für europäische Erzeuger, die hohen Produktions- und Kontrollstandards unterliegen, sollte bis zum Inkrafttreten dieser*** Verordnung ***ausreichend Zeit eingeräumt werden, um eine vorherige Bewertung ihrer Auswirkungen auf den Wettbewerb, die Transparenz der Verbraucherinformationen und der Ausgewogenheit des Binnenmarkts zu ermöglichen.***

Or. en

Änderungsantrag 57
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(25a) Um Rechtssicherheit zu gewährleisten und unnötige Lebensmittelverschwendung und unverhältnismäßige wirtschaftliche Verluste für die Unternehmer zu vermeiden, sollten Erzeugnisse, die gemäß den geltenden Vorschriften über die Verwendung des EU-Bio-Logos rechtmäßig hergestellt, gekennzeichnet und in Verkehr gebracht wurden, so lange in Verkehr gebracht werden dürfen, bis die Bestände erschöpft sind.

Or. en

Änderungsantrag 58
Michal Wiezik, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 b (neu)
Verordnung (EU) 2018/848
Erwägung 69

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(1b) Erwägung 69 erhält folgende Fassung:
Um hinsichtlich der Maßnahmen, die bei Verdacht auf einen Verstoß zu ergreifen sind, insbesondere wenn der Verdacht aufgrund des Vorhandenseins nicht zugelassener Erzeugnisse und Stoffe in ökologischen/biologischen Erzeugnissen oder Umstellungserzeugnissen entsteht –, ein unionsweit einheitliches Vorgehen zu gewährleisten und Unsicherheiten für die Unternehmer zu vermeiden, sollten die zuständigen Behörden oder gegebenenfalls die Kontrollbehörden oder Kontrollstellen eine amtliche Untersuchung gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 zur Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen an die ökologische/biologische Produktion	„Um hinsichtlich der Maßnahmen, die bei Verdacht auf einen Verstoß zu ergreifen sind, insbesondere wenn der Verdacht aufgrund des Vorhandenseins nicht zugelassener Erzeugnisse und Stoffe in ökologischen/biologischen Erzeugnissen oder Umstellungserzeugnissen entsteht –, ein unionsweit einheitliches Vorgehen zu gewährleisten und Unsicherheiten für die Unternehmer zu vermeiden, sollten die zuständigen Behörden oder gegebenenfalls die Kontrollbehörden oder Kontrollstellen eine amtliche Untersuchung gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 zur Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen an die ökologische/biologische Produktion

durchführen. Besteht speziell der Verdacht auf einen Verstoß aufgrund des Vorhandenseins nicht zugelassener Erzeugnisse oder Stoffe, so sollten mit der Untersuchung die Quelle und die Ursache des Vorhandenseins solcher Erzeugnisse oder Stoffe ermittelt werden, um sicherzustellen, dass die Unternehmer die Anforderungen an die ökologische/biologische Produktion einhalten und dass ***sie*** insbesondere keine für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion nicht zugelassenen Erzeugnisse oder Stoffe verwendet und verhältnismäßige und angemessene Vorsorgemaßnahmen getroffen haben, um eine Kontamination der ökologischen/biologischen Produktion durch solche Erzeugnisse und Stoffe zu vermeiden. Diese Untersuchungen sollten in einem angemessenen Verhältnis zu dem Verdacht auf einen Verstoß stehen und daher unter Berücksichtigung der Haltbarkeit des Erzeugnisses und der Komplexität des betreffenden Falles so rasch wie möglich innerhalb eines angemessenen Zeitraums abgeschlossen werden. Dabei könnte jede als angemessen erachtete Methode und Technik für amtliche Kontrollen genutzt werden, um Fälle des Verdachts auf einen Verstoß gegen diese Verordnung effizient und ohne unnötige Verzögerung auszuräumen oder zu bestätigen; hierzu zählt auch die Heranziehung aller relevanten Informationen, die es ermöglichen könnten, den Verdacht auf einen Verstoß ohne eine Kontrolle vor Ort auszuräumen oder zu bestätigen.

durchführen. Besteht speziell der Verdacht auf einen Verstoß aufgrund des Vorhandenseins nicht zugelassener Erzeugnisse oder Stoffe, so sollten mit der Untersuchung die Quelle und die Ursache des Vorhandenseins solcher Erzeugnisse oder Stoffe ermittelt werden, um sicherzustellen, dass die Unternehmer die Anforderungen an die ökologische/biologische Produktion einhalten und dass ***diese Unternehmer sowie nichtökologische/nichtbiologische Landwirte und andere natürliche und juristische Personen in der Umgebung eines ökologischen/biologischen landwirtschaftlichen Betriebs*** insbesondere keine für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion nicht zugelassenen Erzeugnisse oder Stoffe verwendet und verhältnismäßige und angemessene Vorsorgemaßnahmen getroffen haben, um eine Kontamination der ökologischen/biologischen Produktion durch solche Erzeugnisse und Stoffe zu vermeiden. Diese Untersuchungen sollten in einem angemessenen Verhältnis zu dem Verdacht auf einen Verstoß stehen und daher unter Berücksichtigung der Haltbarkeit des Erzeugnisses und der Komplexität des betreffenden Falles so rasch wie möglich innerhalb eines angemessenen Zeitraums abgeschlossen werden. Dabei könnte jede als angemessen erachtete Methode und Technik für amtliche Kontrollen genutzt werden, um Fälle des Verdachts auf einen Verstoß gegen diese Verordnung effizient und ohne unnötige Verzögerung auszuräumen oder zu bestätigen; hierzu zählt auch die Heranziehung aller relevanten Informationen, die es ermöglichen könnten, den Verdacht auf einen Verstoß ohne eine Kontrolle vor Ort auszuräumen oder zu bestätigen.

“

Or. en

(Verordnung 2018/848)

Begründung

Mit der Änderung soll die unverhältnismäßige Belastung angegangen werden, die sich aus der derzeitigen Öko-Verordnung ergibt, da ökologische/biologische Landwirte zusätzliche Maßnahmen ergreifen müssen, um eine Kontamination zu verhindern, aber keine Kontrolle über das Verhalten benachbarter Landwirte haben, die Stoffe verwenden dürfen, die in der ökologischen/biologischen Produktion verboten sind. Die Lasten sollten gerecht verteilt werden.

Änderungsantrag 59
Michal Wiezik, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 c (neu)
Verordnung (EU) 2018/848
Erwägung 70

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(1c) Erwägung 70 erhält folgende Fassung:
Fälle, in denen nicht für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassene Erzeugnisse oder Stoffe in Produkten vorhanden sind, die als ökologische/biologische Erzeugnisse oder Umstellungserzeugnisse vermarktet werden, und die in diesem Zusammenhang ergriffenen Maßnahmen sollten von den Mitgliedstaaten und der Kommission weiter beobachtet werden. Die Kommission ***sollte daher*** dem Europäischen Parlament und dem Rat vier Jahre nach Geltungsbeginn dieser Verordnung einen Bericht auf der Grundlage der Informationen vorlegen, die die Mitgliedstaaten über die Fälle erhoben haben, in denen Untersuchungen zu nicht zugelassenen Erzeugnissen und Stoffen in der ökologischen/biologischen Produktion durchgeführt wurden. Einem solchen Bericht könnte gegebenenfalls ein Gesetzgebungsvorschlag im Hinblick auf eine weitere Harmonisierung beigefügt werden.	Fälle, in denen nicht für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassene Erzeugnisse oder Stoffe in Produkten vorhanden sind, die als ökologische/biologische Erzeugnisse oder Umstellungserzeugnisse vermarktet werden, und die in diesem Zusammenhang ergriffenen Maßnahmen sollten von den Mitgliedstaaten und der Kommission weiter beobachtet werden. ***Zur Bewertung der Häufigkeit und Belastung der ökologischen/biologischen Landwirte in den Mitgliedstaaten sollte*** die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat ***bis zum [Amt für Veröffentlichungen: Datum 18 Monate nach Inkrafttreten einfügen]*** vier Jahre nach Geltungsbeginn dieser Verordnung einen Bericht auf der Grundlage der Informationen vorlegen, die die Mitgliedstaaten über die Fälle erhoben haben, in denen Untersuchungen zu nicht zugelassenen Erzeugnissen und Stoffen in der ökologischen/biologischen Produktion ***hinsichtlich der Einhaltung der von den Unternehmern und benachbarten nichtökologischen/nichtbiologischen Landwirten und anderen natürlichen und***

	juristischen Personen getroffenen Vorsorgemaßnahmen durchgeführt wurden. Einem solchen Bericht könnte gegebenenfalls ein Gesetzgebungsvorschlag im Hinblick auf eine weitere Harmonisierung beigefügt werden. ***“***

Or. en

(Verordnung 2018/848)

Begründung

Mit der Änderung soll die unverhältnismäßige Belastung angegangen werden, die sich aus der derzeitigen Öko-Verordnung ergibt, da ökologische/biologische Landwirte zusätzliche Maßnahmen ergreifen müssen, um eine Kontamination zu verhindern, aber keine Kontrolle über das Verhalten benachbarter Landwirte haben, die Stoffe verwenden dürfen, die in der ökologischen/biologischen Produktion verboten sind. Die Lasten sollten gerecht verteilt werden.

Änderungsantrag 60
Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)
Verordnung (EU) 2018/848
Artikel 3

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(1a) Artikel 3 wird wie folgt geändert:
Artikel 3 wird wie folgt geändert:	***„Vorhandensein unzulässiger Produkte oder Substanzen“: der Nachweis von Substanzen oder Produkten in ökologischen/biologischen oder Umstellungserzeugnissen, die gemäß Artikel 9 Absatz 3 Unterabsatz 1 nicht zur Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen sind, wenn deren Menge 0,01 mg/kg bzw. 5 % MRL übersteigt;*** ***“***

Or. en

(02018R0848-20250325)

Änderungsantrag 61
Michal Wiezik, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 d (neu)
Verordnung (EU) 2018/848
Artikel 3 Nummer 5

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(1d) Artikel 3 Nummer 5 erhält folgende Fassung:
„Vorsorgemaßnahmen“: die von den Unternehmern auf jeder Stufe der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs zu ergreifenden Maßnahmen, um eine Kontamination durch Erzeugnisse oder Stoffe, die nicht für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion gemäß dieser Verordnung zugelassen sind, sowie eine Vermischung ökologischer/biologischer Erzeugnisse mit nichtökologischen/nichtbiologischen Erzeugnissen zu vermeiden;	„‚Vorsorgemaßnahmen‘: die von den Unternehmern ***und nichtökologischen/nichtbiologischen Landwirten und anderen natürlichen und juristischen Personen in der Umgebung eines ökologischen/biologischen landwirtschaftlichen Betriebs*** auf jeder Stufe der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs zu ergreifenden Maßnahmen, um eine Kontamination durch Erzeugnisse oder Stoffe, die nicht für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion gemäß dieser Verordnung zugelassen sind, sowie eine Vermischung ökologischer/biologischer Erzeugnisse mit nichtökologischen/nichtbiologischen Erzeugnissen zu vermeiden;“
	“

Or. en

(Verordnung 2018/848)

Begründung

Mit der Änderung soll die unverhältnismäßige Belastung angegangen werden, die sich aus der derzeitigen Öko-Verordnung ergibt, da ökologische/biologische Landwirte zusätzliche Maßnahmen ergreifen müssen, um eine Kontamination zu verhindern, aber keine Kontrolle über das Verhalten benachbarter Landwirte haben, die Stoffe verwenden dürfen, die in der ökologischen/biologischen Produktion verboten sind. Die Lasten sollten gerecht verteilt werden.

Änderungsantrag 62
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)
Verordnung (EU) 2018/848
Artikel 3 – Nummer 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Artikel 3 Nummer 17 wird wie folgt geändert:
	„‚Pflanzenvermehrungsmaterial‘: Pflanzen sowie alle Teile von Pflanzen unabhängig von ihrem Wachstumsstadium, einschließlich Saatgut, die zur Erzeugung ganzer Pflanzen geeignet und bestimmt sind („Setzlinge“ sind nicht inbegriffen);“

Or. en

Änderungsantrag 63
Stefan Köhler, Christine Singer, Manfred Weber, Veronika Vrecionová, Marion Walsmann, Christine Schneider, Ciaran Mullooly, Norbert Lins, Lena Düpont, Christian Doleschal, Asger Christensen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 (neu)
Verordnung (EU) 2018/848
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 75 a (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(-1) In Artikel 3 ***wird die folgende Nummer angefügt:***
Artikel 3 ***– Begriffsbestimmungen***	***„(75a) 'innovative Stallsysteme‘“: Stallsysteme, die Verbesserungen in Bezug auf Tierwohl und Klimaschutz in der Tierhaltung widerspiegeln;“***
	“

Or. en

Begründung

Um das Ziel von 25 % ökologisch/biologisch bewirtschafteter landwirtschaftlicher Flächen in

der EU bis 2030 zu erreichen, sollten Innovationen in Technologie und Bauwesen sowie neue Bewirtschaftungskonzepte einbezogen werden, um die Anforderungen der Verordnung zu erfüllen, beispielsweise wenn es um Weideanforderungen geht, bei denen einige ökologische/biologische Tierhalter vor erheblichen Herausforderungen stehen. Innovative Technologien sollten gefördert und ein praktikabler Ansatz für die Anwendung der Anforderungen gefunden werden, der eine Steigerung der ökologischen/biologischen Produktion in landwirtschaftlichen Betrieben unter Wahrung der hohen Produktionsstandards ermöglicht.

Änderungsantrag 64
Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 e (neu)
Verordnung (EU) 2018/848
Artikel 10 – Absatz 4

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	Artikel 1e
	Artikel 10 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
Während des Umstellungszeitraums produzierte Erzeugnisse dürfen nicht als ökologische/biologische Erzeugnisse oder als Umstellungserzeugnisse vermarktet werden. Allerdings dürfen die folgenden während des Umstellungszeitraums im Einklang mit Absatz 1 produzierten Erzeugnisse als Umstellungserzeugnisse vermarktet werden: a) Pflanzenvermehrungsmaterial, sofern ein Umstellungszeitraum von mindestens zwölf Monaten eingehalten wurde; b) Lebens- oder Futtermittel pflanzlichen Ursprungs, sofern das Erzeugnis nur eine landwirtschaftliche pflanzliche Zutat enthält und ein Umstellungszeitraum von mindestens zwölf Monaten vor der Ernte eingehalten wurde.	„Während des Umstellungszeitraums produzierte Erzeugnisse dürfen nicht als ökologische/biologische Erzeugnisse oder als Umstellungserzeugnisse vermarktet werden. Allerdings dürfen die folgenden während des Umstellungszeitraums im Einklang mit Absatz 1 produzierten Erzeugnisse als Umstellungserzeugnisse vermarktet werden:
	a) Pflanzenvermehrungsmaterial, sofern ein Umstellungszeitraum von mindestens zwölf Monaten eingehalten wurde;
	b) Lebens- oder Futtermittel pflanzlichen Ursprungs, sofern das Erzeugnis nur eine landwirtschaftliche pflanzliche Zutat

enthält und ein Umstellungszeitraum von mindestens zwölf Monaten vor der Ernte eingehalten wurde;

c) Tiere, wenn sie anderen ökologischen/biologischen Betrieben angeboten werden.

“

Or. en

(02018R0848-20250325)

Änderungsantrag 65
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 (neu)
Verordnung (EU) 2018/848
Artikel 12 – Absatz 3 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(-1) In Artikel 12 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
	„(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 54 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung von Anhang II Teil 1 Nummer 1.8.4 dieser Verordnung durch Festlegung zusätzlicher Vorschriften für die ökologische/biologische Pflanzenzucht in Bezug auf Folgendes zu erlassen:
	a) Ausgangs- und Kreuzungsmaterial;
	b) Transparenz der angewandten Pflanzenzuchttechniken;
	c) Bedingungen und Dauer der ökologischen/biologischen Zuchtprogramme und
	d) Rechte des geistigen Eigentums, die für Sorten gelten, die durch ökologische/biologische Pflanzenzucht erzeugt werden. “

Or. en

Begründung

Für die ökologische/biologische Zucht wäre es hilfreich, wenn die Verordnung detailliertere Informationen enthielte, da dies dazu beitragen würde, einheitlichere Wettbewerbsbedingungen in Europa zu schaffen. Die Informationen z. B. über den Beginn der Kreuzung von Material für die ökologische/biologische Pflanzenzucht oder darüber, unter welchen Bedingungen die Materialauswahl erfolgt, wären für die ökologische/biologische Pflanzenzucht wertvoll.

Änderungsantrag 66
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 b (neu)
Verordnung (EU) 2018/848
Artikel 12 – Absatz 3 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) In Artikel 12 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:
	„(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 54 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, in denen Vorschriften bezüglich der ökologischen/biologischen Pflanzenzucht festgelegt werden.“

Or. en

Änderungsantrag 67
Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 b (neu)
Verordnung (EU) 2018/848
Artikel 22 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	Artikel 1b
	Artikel 22 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
Hat ***ein Mitgliedstaat*** ein Ereignis offiziell	„Hat ***eine zuständige Behörde*** ein Ereignis

als Naturkatastrophe im Sinne von Artikel 18 Absatz 3 oder Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 anerkannt und macht dieses Ereignis es unmöglich, die in der vorliegenden Verordnung festgelegten ***Produktionsvorschriften*** einzuhalten, so kann ***dieser Mitgliedstaat*** vorbehaltlich der in Kapitel II dargelegten Grundsätze und etwaiger gemäß Absatz 1 erlassener delegierter Rechtsakte abweichende Regelungen zu den Produktionsvorschriften für einen begrenzten Zeitraum und bis zu dem Zeitpunkt, an dem die ökologische/biologische Produktion wieder aufgenommen werden kann, gewähren.	offiziell als Naturkatastrophe im Sinne von Artikel 18 Absatz 3 oder Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 anerkannt und macht dieses Ereignis es unmöglich, die in der vorliegenden Verordnung festgelegten ***Vorschriften zur ökologischen/biologischen Produktion*** einzuhalten, so kann ***diese zuständige Behörde*** vorbehaltlich der in Kapitel II dargelegten Grundsätze und etwaiger gemäß Absatz 1 erlassener delegierter Rechtsakte abweichende Regelungen zu den Produktionsvorschriften für einen begrenzten Zeitraum und bis zu dem Zeitpunkt, an dem die ökologische/biologische Produktion wieder aufgenommen werden kann, gewähren. ***“***

Or. en

(02018R0848-20250325)

Änderungsantrag 68
Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 c (neu)
Verordnung (EU) 2018/848
Artikel 25 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	Artikel 1c
	Artikel 25 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
Wenn es für die Sicherstellung des Zugangs zu bestimmten Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs erforderlich ist und solche Zutaten nicht in ausreichender Menge als ökologische/biologische Erzeugnisse zur Verfügung stehen, kann ***ein Mitgliedstaat auf Antrag eines Unternehmers die Verwendung von nichtökologischen/nichtbiologischen***	„Wenn es für die Sicherstellung des Zugangs zu bestimmten Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs erforderlich ist und solche Zutaten nicht in ausreichender Menge als ökologische/biologische Erzeugnisse zur Verfügung stehen, ***kann der Unternehmer bis zu 5 % nichtökologische/nichtbiologische*** Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs für die

Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs für die Produktion von verarbeiteten ökologischen/biologischen Lebensmitteln in seinem Hoheitsgebiet ***für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten vorläufig zulassen***. ***Diese Zulassung gilt für alle Unternehmer in diesem Mitgliedstaat.***	Produktion von verarbeiteten ökologischen/biologischen Lebensmitteln in seinem Hoheitsgebiet ***verwenden, sofern der Artikel über GVO und NGT nicht verletzt wird***.
	“

Or. en

(02018R0848-20250325)

Änderungsantrag 69
Veronika Vrecionová, Stefan Köhler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)
Verordnung (EU) 2018/848
Artikel 28 (1a neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. In Artikel 28 wird nach Nummer 1 die folgende Nummer eingefügt:
	„1a. Auf Antrag des Unternehmers bewertet die die zuständige Behörde die in Absatz 1 aufgeführten Vorsorgemaßnahmen. Werden diese Maßnahmen als verhältnismäßig und angemessen erachtet, um das Vorhandensein unzulässiger Erzeugnisse oder Substanzen zu verhindern, wird eine schriftliche Bestätigung ausgestellt. Werden sie als unzureichend erachtet, legt die zuständige Behörde dem Unternehmer eine begründete Bewertung vor, einschließlich Leitlinien für die erforderlichen Korrekturmaßnahmen.“

Or. en

Begründung

Diese Änderung stärkt die Rechtssicherheit, indem es den Unternehmern ermöglicht wird, eine behördliche Bestätigung darüber zu erhalten, dass ihre Vorsorgemaßnahmen angemessen sind. Im Falle einer Kontamination ist eine solche Bestätigung insbesondere für

Versicherungsansprüche von entscheidender Bedeutung, da die Unternehmer nachweisen müssen, dass sie gewissenhaft gehandelt haben. Sie hilft auch, Lücken frühzeitig zu erkennen, und bietet Leitlinien für Korrekturmaßnahmen, um wirtschaftliche Verluste und Streitigkeiten zu verhindern.

Änderungsantrag 70
Veronika Vrecionová, Stefan Köhler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 b (neu)
Verordnung (EU) 2018/848
Artikel 28 (1b neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1b. In Artikel 28 wird nach Nummer 1 die folgende Nummer eingefügt:
	„1b. Um das Risiko einer Kontamination der ökologischen/biologischen Produktion so gering wie möglich zu halten, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Unternehmer, die landwirtschaftliche Tätigkeiten unter Verwendung von Erzeugnissen oder Substanzen ausüben, die in der ökologischen/biologischen Produktion nicht zugelassen sind, benachbarte Unternehmer, die Parzellen gemäß dieser Verordnung bewirtschaften, über die Verwendung dieser Erzeugnisse oder Substanzen unterrichten. Diese Mitteilung erfolgt nach Möglichkeit auf elektronischem Wege und enthält Informationen über das verwendete Erzeugnis oder die verwendeten Substanz sowie Datum und Uhrzeit des Beginns und des Endes der Verwendung. Sie ist spätestens sieben Tage nach der Verwendung vorzulegen.“

Or. en

Begründung

Die Bereitstellung von Informationen innerhalb eines kurzen Zeitraums nach der Verwendung unter Angabe des genauen Datums, der Uhrzeit und der verwendeten Substanzen ermöglicht es benachbarten ökologischen/biologischen Unternehmern, wirksam zu reagieren, insbesondere gezielte Tests zu planen und zu bewerten, ob eine Kontamination aufgetreten ist. Dies ist von entscheidender Bedeutung, um den Umfang potenzieller Schäden zu bestimmen

und den Verlust ganzer Ernten zu vermeiden, obwohl nur ein Teil betroffen sein kann.

Änderungsantrag 71
Veronika Vrecionová, Stefan Köhler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 c (neu)
Verordnung (EU) 2018/848
Artikel 28 Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1c. In Artikel 28 Absatz 3 erhält die Einleitung folgende Fassung:
	„Die Kommission erlässt bis zum 30. November 2026 Durchführungsrechtsakte, die einheitliche Vorschriften zur Festlegung folgender Aspekte enthalten:“

Or. en

Begründung

Während Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe a bereits durch Durchführungsbestimmungen abgedeckt ist, ist dies bei Buchstabe b nicht der Fall. Dies fördert Rechtsunsicherheit und abweichende Praktiken. Im Falle von Kontaminationen oder Versicherungsansprüchen können die Unternehmer Schwierigkeiten haben, nachzuweisen, dass sie ausreichende Vorsichtsmaßnahmen getroffen haben. Die EU-Vorschriften und die schriftliche Bestätigung durch die Behörden auf Antrag würden Rechtssicherheit, Harmonisierung und einen einfacheren Nachweis der Einhaltung der Vorschriften gewährleisten.

Änderungsantrag 72
Michal Wiezik, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 e (neu)
Verordnung (EU) 2018/848
Artikel 28

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	1e. Artikel 28 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
(1) Um eine Kontamination durch Erzeugnisse oder Stoffe, die nicht für die	„(1) Um eine Kontamination durch Erzeugnisse oder Stoffe, die nicht für die

Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion gemäß Artikel 9 Absatz 3 Unterabsatz 1 zugelassen sind, zu vermeiden, ergreifen die Unternehmer auf jeder Stufe der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs folgende Vorsorgemaßnahmen:	Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion gemäß Artikel 9 Absatz 3 Unterabsatz 1 zugelassen sind, zu vermeiden, ergreifen die Unternehmer ***und benachbarte nichtökologische/nichtbiologische Landwirte und andere natürliche und juristische Personen*** auf jeder Stufe der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs folgende Vorsorgemaßnahmen: ***“***

Or. en

(Verordnung 2018/848)

Begründung

Mit der Änderung soll die unverhältnismäßige Belastung angegangen werden, die sich aus der derzeitigen Öko-Verordnung ergibt, da ökologische/biologische Landwirte zusätzliche Maßnahmen ergreifen müssen, um eine Kontamination zu verhindern, aber keine Kontrolle über das Verhalten benachbarter Landwirte haben, die Stoffe verwenden dürfen, die in der ökologischen/biologischen Produktion verboten sind. Die Lasten sollten gerecht verteilt werden.

Änderungsantrag 73
Michal Wiezik, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 f (neu)
Verordnung (EU) 2018/848
Artikel 28

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	1f. Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe b wird wie folgt geändert:
b) der verhältnismäßigen und angemessenen Maßnahmen, die von den Unternehmern gemäß Absatz 1 Buchstaben a, b und c zu ergreifen und zu überprüfen sind, um die Risiken der Kontamination zu ermitteln und zu vermeiden.	„b) der verhältnismäßigen und angemessenen Maßnahmen, die von den Unternehmern ***und benachbarten nichtökologischen/nichtbiologischen Landwirten und anderen natürlichen und juristischen Personen*** gemäß Absatz 1 Buchstaben a, b und c zu ergreifen und zu überprüfen sind, um die Risiken der Kontamination zu ermitteln und zu vermeiden.

“

Or. en

(Verordnung 2018/848)

Begründung

Mit der Änderung soll die unverhältnismäßige Belastung angegangen werden, die sich aus der derzeitigen Öko-Verordnung ergibt, da ökologische/biologische Landwirte zusätzliche Maßnahmen ergreifen müssen, um eine Kontamination zu verhindern, aber keine Kontrolle über das Verhalten benachbarter Landwirte haben, die Stoffe verwenden dürfen, die in der ökologischen/biologischen Produktion verboten sind. Die Lasten sollten gerecht verteilt werden.

Änderungsantrag 74
Michal Wiezik, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 g (neu)
Verordnung (EU) 2018/848
Artikel 29 Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
(3) Der betreffende Unternehmer erhält die Gelegenheit, eine Stellungnahme zu den Ergebnissen der Untersuchung gemäß Absatz 1 Buchstabe a abzugeben. Die zuständige Behörde oder gegebenenfalls die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle führt Aufzeichnungen über die durchgeführte Untersuchung.	***1g.*** „(3) Der betreffende Unternehmer erhält die Gelegenheit, eine Stellungnahme zu den Ergebnissen der Untersuchung gemäß Absatz 1 Buchstabe a abzugeben. Die zuständige Behörde oder gegebenenfalls die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle führt Aufzeichnungen über die durchgeführte Untersuchung.
Der betreffende Unternehmer ***ergreift*** erforderlichenfalls die zur Vermeidung künftiger Kontamination notwendigen Abhilfemaßnahmen.	Der betreffende Unternehmer ***und benachbarte nichtökologische/nichtbiologische Landwirte und andere natürliche und juristische Personen ergreifen*** erforderlichenfalls die zur Vermeidung künftiger Kontamination notwendigen Abhilfemaßnahmen.
	“

Or. en

(Verordnung 2018/848)

Begründung

Mit der Änderung soll die unverhältnismäßige Belastung angegangen werden, die sich aus der derzeitigen Öko-Verordnung ergibt, da ökologische/biologische Landwirte zusätzliche Maßnahmen ergreifen müssen, um eine Kontamination zu verhindern, aber keine Kontrolle über das Verhalten benachbarter Landwirte haben, die Stoffe verwenden dürfen, die in der ökologischen/biologischen Produktion verboten sind. Die Lasten sollten gerecht verteilt werden.

Änderungsantrag 75
Michal Wiezik, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 h (neu)
Verordnung (EU) 2018/848
Artikel 29

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	1h. Artikel 29 Absatz 9 wird wie folgt geändert:
(9) Bis zum 31. März jedes Jahres übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission auf elektronischem Wege die relevanten Informationen über die im Vorjahr festgestellten Fälle einer Kontamination mit nicht zugelassenen Erzeugnissen oder Stoffen, einschließlich an Grenzkontrollstellen gesammelter Informationen, in Bezug auf die aufgetretene Art einer festgestellten Kontamination und insbesondere die Ursache, die Quelle und das Ausmaß der Kontamination sowie die Menge und Art der kontaminierten Erzeugnisse. Diese Informationen werden von der Kommission im Rahmen des von der Kommission bereitgestellten Computersystems gesammelt und herangezogen, um die Erarbeitung bewährter Verfahren zur Vermeidung von Kontaminationen zu erleichtern.	„(9) Bis zum 31. März jedes Jahres übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission auf elektronischem Wege die relevanten Informationen über die im Vorjahr festgestellten Fälle einer Kontamination mit nicht zugelassenen Erzeugnissen oder Stoffen, einschließlich an Grenzkontrollstellen gesammelter Informationen, in Bezug auf die aufgetretene Art einer festgestellten Kontamination und insbesondere die Ursache, die Quelle und das Ausmaß der Kontamination sowie die Menge und Art der kontaminierten Erzeugnisse. Diese Informationen werden von der Kommission im Rahmen des von der Kommission bereitgestellten Computersystems gesammelt und herangezogen, um die Erarbeitung bewährter Verfahren zur Vermeidung von Kontaminationen zu erleichtern***, wobei die Last zwischen konventionellen und ökologischen/biologischen Landwirten geteilt wird***. *“*

Or. en

(Verordnung 2018/848)

Begründung

Mit der Änderung soll die unverhältnismäßige Belastung angegangen werden, die sich aus der derzeitigen Öko-Verordnung ergibt, da ökologische/biologische Landwirte zusätzliche Maßnahmen ergreifen müssen, um eine Kontamination zu verhindern, aber keine Kontrolle über das Verhalten benachbarter Landwirte haben, die Stoffe verwenden dürfen, die in der ökologischen/biologischen Produktion verboten sind. Die Lasten sollten gerecht verteilt werden.

Änderungsantrag 76
Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Artikel 30 wird wie folgt geändert:	2. Artikel 30 wird wie folgt geändert:
	„9. Pflichten von Anbietern auf dem Online-Markt
	1. Alle Informationen über Werbung und Verkauf von Produkten, die für in der Union ansässige Personen zugänglich sind und gegen Artikel 30 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung verstoßen, gelten als rechtswidrige Inhalte im Sinne von Artikel 3 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2022/2065.
	2. Die einschlägigen nationalen Justiz- oder Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten können gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2022/2065 eine Anordnung zum Vorgehen gegen rechtswidrige Inhalte gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels erlassen.
	3. Gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2022/2065 kann jede Person oder Einrichtung Hosting-Diensteanbietern das Vorhandensein bestimmte eines bestimmten Inhalts, der gegen Artikel 26 und 27 der vorliegenden Verordnung verstößt, melden.“

Begründung

Die derzeitige Verordnung gilt nicht für Websites oder Online-Plattformen, so dass irreführende ökologische/biologische Angaben unangefochten digital verbreitet werden können. Diese Lücke soll mit dieser Änderung geschlossen werden.

Änderungsantrag 77
Valérie Deloge, Mathilde Androuët, Catherine Griset, Gilles Pennelle, Barbara Bonte, Mireia Borrás Pabón, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018
Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Für die Zwecke dieser Verordnung wird ein Erzeugnis mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion gekennzeichnet, wenn in der Kennzeichnung, in der Werbung oder in den Geschäftspapieren das Erzeugnis, seine Zutaten oder die bei der Produktion verwendeten Einzelfuttermittel mit Bezeichnungen versehen werden, die dem Käufer den Eindruck vermitteln, dass das Erzeugnis, seine Zutaten oder die Einzelfuttermittel nach den Vorschriften dieser Verordnung produziert wurden. Insbesondere dürfen die in Anhang IV aufgeführten Bezeichnungen und daraus abgeleitete Bezeichnungen und Diminutive wie ‚Bio-' und ‚Öko-', allein oder kombiniert, in der gesamten Union und in allen in dem genannten Anhang aufgeführten Sprachen zur Kennzeichnung der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Erzeugnisse und in der Werbung für sie verwendet werden, wenn diese Erzeugnisse den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen ***oder wenn sie unter den Bedingungen gemäß Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii oder iii aus einem Drittland eingeführt werden***, um diese Erzeugnisse in der Union als	(1) Für die Zwecke dieser Verordnung wird ein Erzeugnis mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion gekennzeichnet, wenn in der Kennzeichnung, in der Werbung oder in den Geschäftspapieren das Erzeugnis, seine Zutaten oder die bei der Produktion verwendeten Einzelfuttermittel mit Bezeichnungen versehen werden, die dem Käufer den Eindruck vermitteln, dass das Erzeugnis, seine Zutaten oder die Einzelfuttermittel nach den Vorschriften dieser Verordnung produziert wurden. Insbesondere dürfen die in Anhang IV aufgeführten Bezeichnungen und daraus abgeleitete Bezeichnungen und Diminutive wie ‚Bio-' und ‚Öko-', allein oder kombiniert, in der gesamten Union und in allen in dem genannten Anhang aufgeführten Sprachen zur Kennzeichnung der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Erzeugnisse und in der Werbung für sie verwendet werden, wenn diese Erzeugnisse den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen, um diese Erzeugnisse in der Union als ökologische/biologische Erzeugnisse in Verkehr zu bringen.“

ökologische/biologische Erzeugnisse in Verkehr zu bringen.“

Or. en

Änderungsantrag 78
Ciaran Mullooly, Asger Christensen, Benoit Cassart, Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2018/848
Artikel 30 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„In Bezug auf die in Artikel 2 Absatz 1 genannten Erzeugnisse ***dürfen*** die Begriffe gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels nirgendwo in der Union und in keiner der in Anhang IV aufgeführten Sprachen für die Kennzeichnung, in Werbematerial oder in den Geschäftspapieren von Erzeugnissen verwendet werden, die den Vorschriften dieser Verordnung nicht entsprechen oder die nicht unter den Bedingungen gemäß Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii oder iii aus einem Drittland eingeführt werden, um diese Erzeugnisse in der Union als ökologische/biologische Erzeugnisse in Verkehr zu bringen.“	„In Bezug auf die in Artikel 2 Absatz 1 genannten Erzeugnisse ***stellen die Mitgliedstaaten wirksame Kontrollen – auch für Online-Verkäufe – sicher, und*** die Begriffe ***dürfen*** gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels nirgendwo in der Union und in keiner der in Anhang IV aufgeführten Sprachen für die Kennzeichnung, in Werbematerial oder in den Geschäftspapieren von Erzeugnissen verwendet werden, die den Vorschriften dieser Verordnung nicht entsprechen oder die nicht unter den Bedingungen gemäß Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii oder iii aus einem Drittland eingeführt werden, um diese Erzeugnisse in der Union als ökologische/biologische Erzeugnisse in Verkehr zu bringen.“

Or. en

Begründung

Durchsetzungslücken werden geschlossen, indem dafür gesorgt wird, dass die Kontrollen digitale Kanäle und Fernabsatzkanäle abdecken.

Änderungsantrag 79
Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 c (neu)

Verordnung (EU) 2018/848
Artikel 30 Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	Artikel 30 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
In Bezug auf die in Artikel 2 Absatz 1 genannten Erzeugnisse dürfen die Begriffe gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels nirgendwo in der Union und in keiner der in Anhang IV aufgeführten Sprachen für die Kennzeichnung, in Werbematerial oder in den Geschäftspapieren von Erzeugnissen verwendet werden, die den Vorschriften dieser Verordnung nicht entsprechen. Darüber hinaus dürfen keine Bezeichnungen, einschließlich in Handelsmarken oder Firmennamen verwendeter Bezeichnungen, oder Praktiken in der Kennzeichnung oder Werbung verwendet werden, wenn sie den Verbraucher oder Nutzer irreführen können, indem sie ihn glauben lassen, dass das betreffende Erzeugnis oder die zu seiner Produktion verwendeten Zutaten den Vorschriften dieser Verordnung entspricht bzw. entsprechen.	„In Bezug auf die in Artikel 2 Absatz 1 genannten Erzeugnisse dürfen die Begriffe gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels nirgendwo in der Union und in keiner der in Anhang IV aufgeführten Sprachen für die Kennzeichnung, in Werbematerial***, in Informationen, die über Online-Schnittstellen zur Verfügung gestellt werden, in Domainnamen*** oder in den Geschäftspapieren von Erzeugnissen verwendet werden, die den Vorschriften dieser Verordnung nicht entsprechen. Darüber hinaus dürfen keine Bezeichnungen, einschließlich in Handelsmarken oder Firmennamen***, wenn sie Erzeugnisse produzieren, die von der Verordnung 2018/848 abgedeckt werden,*** verwendeter Bezeichnungen, oder Praktiken in der Kennzeichnung oder Werbung verwendet werden, wenn sie den Verbraucher oder Nutzer irreführen können, indem sie ihn glauben lassen, dass das betreffende Erzeugnis oder die zu seiner Produktion verwendeten Zutaten den Vorschriften dieser Verordnung entspricht bzw. entsprechen. *“*

Or. en

(02018R0848-20250325)

Begründung

Die derzeitige Verordnung gilt nicht ausdrücklich für Domainnamen oder Websites, sodass irreführende ökologische/biologische Angaben unangefochten digital verbreitet werden können. Diese Lücke soll mit dieser Änderung geschlossen werden.

Änderungsantrag 80
André Franqueira Rodrigues, Dario Nardella, Eric Sargiacomo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Folgender Absatz wird angefügt: „Ökologische/biologische Erzeugnisse, die in Verkehr gebracht werden, müssen den in dieser Verordnung festgelegten Produktions-, Kontroll- und Kennzeichnungsanforderungen in vollem Umfang entsprechen. Erzeugnisse oder Zutaten, die nur teilweise konform sind oder die sich in der Umstellung befinden, dürfen nicht in einer Weise vermarktet oder gekennzeichnet werden, die die Verbraucher in Bezug auf ihren ökologischen/biologischen Status irreführen könnte.“

Or. en

Begründung

Verhindert irreführende Kennzeichnungen und stellt sicher, dass nur vollständig konforme Produkte als ökologisch/biologisch dargestellt werden.

Änderungsantrag 81
Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)
Verordnung 2018/848
Artikel 30a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Ein neuer Artikel 30a wird eingefügt:
	„Artikel 30a
	Ursprungskennzeichnung
	(1) Die Angabe des Ursprungslandes ist bei allen Erzeugnissen verpflichtend, die für die Verwendung durch einen Endverbraucher im Binnenmarkt

bestimmt sind.

(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, bis zum 31. Dezember 2026 gemäß Artikel 54 delegierte Rechtsakte zur Festlegung der Methode zur Angabe des Ursprungslandes bei allen in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallenden Erzeugnissen zu erlassen.“

Or. ro

Änderungsantrag 82
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2018/848
Artikel 32 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– in den Fällen, in denen die in Artikel 30 Absatz 5 Buchstabe a genannten verarbeiteten Lebensmittel mit Zutaten hergestellt werden, die gemäß Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii oder iii eingeführt wurden, und diese Zutaten ***mehr als 5 % des Gewichts der ökologischen/biologischen Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs des Erzeugnisses ausmachen und*** nicht den Anforderungen des Anhangs VII entsprechen.“	– in den Fällen, in denen die in Artikel 30 Absatz 5 Buchstabe a genannten verarbeiteten Lebensmittel mit Zutaten hergestellt werden, die gemäß Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii oder iii eingeführt wurden, und diese Zutaten nicht den Anforderungen des Anhangs VII entsprechen.“

Or. en

Änderungsantrag 83
Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2018/848
Artikel 32 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– in den Fällen, in denen die in Artikel 30 Absatz 5 Buchstabe a genannten verarbeiteten Lebensmittel mit Zutaten hergestellt werden, die gemäß Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii oder iii eingeführt wurden, und diese Zutaten ***mehr als 5 % des Gewichts der ökologischen/biologischen Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs des Erzeugnisses ausmachen und*** nicht den Anforderungen des Anhangs VII entsprechen.“	– in den Fällen, in denen die in Artikel 30 Absatz 5 Buchstabe a genannten verarbeiteten Lebensmittel mit Zutaten hergestellt werden, die gemäß Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii oder iii eingeführt wurden, und diese Zutaten nicht den Anforderungen des Anhangs VII entsprechen.“

Or. en

Änderungsantrag 84
Stanislav Stoyanov, Ivan David

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Artikel 1 – Nummer 3
Artikel 32 – Absatz 1 – Buchstabe b – letzter Gedankenstrich

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– in den Fällen, in denen die in Artikel 30 Absatz 5 Buchstabe a genannten verarbeiteten Lebensmittel mit Zutaten hergestellt werden, die gemäß Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii oder iii eingeführt wurden, und diese Zutaten ***mehr als 5 % des Gewichts der ökologischen/biologischen Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs des Erzeugnisses ausmachen und*** nicht den Anforderungen des Anhangs VII entsprechen.“	– in den Fällen, in denen die in Artikel 30 Absatz 5 Buchstabe a genannten verarbeiteten Lebensmittel mit Zutaten hergestellt werden, die gemäß Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii oder iii eingeführt wurden, und diese Zutaten nicht den Anforderungen des Anhangs VII entsprechen.“

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung wird die Toleranz von 5 % aufgehoben und die Einhaltung von Anhang VII zur einzigen relevanten Bedingung für die Verwendung des EU-Bio-Logos in diesen Fällen gemacht.

Änderungsantrag 85
Camilla Laureti, André Franqueira Rodrigues, Eric Sargiacomo, Dario Nardella, Claire Fita, Stefano Bonaccini, Maria Noichl, Cristina Maestre

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2018/848
Artikel 32 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– in den Fällen, in denen die in Artikel 30 Absatz 5 Buchstabe a genannten verarbeiteten Lebensmittel mit Zutaten hergestellt werden, die gemäß Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii oder iii eingeführt wurden, und diese Zutaten ***mehr als 5 % des Gewichts der ökologischen/biologischen Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs des Erzeugnisses ausmachen und*** nicht den Anforderungen des Anhangs VII entsprechen.“	– in den Fällen, in denen die in Artikel 30 Absatz 5 Buchstabe a genannten verarbeiteten Lebensmittel mit Zutaten hergestellt werden, die gemäß Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii oder iii eingeführt wurden, und diese Zutaten nicht den Anforderungen des Anhangs VII entsprechen.

Or. en

Begründung

Es sollte keine Toleranzspanne von 5 % für eingeführte ökologische/biologische Zutaten geben, die in ökologischen/biologischen Erzeugnissen der EU verwendet werden, wenn diese eingeführten Zutaten nicht Anhang VII entsprechen. Alle eingeführten Erzeugnisse und Zutaten sollten Anhang VII entsprechen.

Änderungsantrag 86
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung 2018/848
Artikel 33 Absatz 1 a)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) in der Kennzeichnung ***und*** Aufmachung von Erzeugnissen ***sowie in der Werbung hierfür, sofern diese***	a) in der Kennzeichnung**,** Aufmachung ***und Werbung*** von Erzeugnissen ***die dieser Verordnung***

Erzeugnisse nach den Vorschriften der Kapitel II, III und IV hergestellt werden;	***entsprechen oder gemäß Artikel 45 Abs. 1 b) i)*** hergestellt werden;

Or. de

Begründung

Diese Ergänzung soll sicherstellen, dass das EU-Bio-Logo weiterhin für in der EU hergestellte Erzeugnisse verwendet werden kann.

Änderungsantrag 87
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) 2018/848
Artikel 33 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) in der Kennzeichnung und Aufmachung von Erzeugnissen sowie der Werbung hierfür, sofern diese Erzeugnisse gemäß Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii oder iii eingeführt werden und den ***Anforderungen*** des Anhangs VII entsprechen;	b) in der Kennzeichnung und Aufmachung von Erzeugnissen sowie der Werbung hierfür, sofern diese Erzeugnisse gemäß Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii oder iii eingeführt werden und den ***zusätzlichen Produktions- und Kontrollanforderungen*** des Anhangs VII entsprechen;

Or. en

Begründung

Während die EU die gleichwertigen Systeme von Drittländern anerkennt, verlangt sie von ihnen, dass sie spezifische „nicht verhandelbare" EU-Kriterien (wie bodengebundene Produktion und strenge Grenzwerte für synthetische Zusatzstoffe) erfüllen, wenn sie das EU-Bio-Logo verwenden wollen. Dies verhindert, dass „leichte organische Erzeugnisse" einen Wettbewerbsvorteil gegenüber EU-Landwirten erlangen, die strengere Vorschriften einhalten müssen, und blockiert gleichzeitig ein wirksames Verbot der Verwendung des EU-Bio-Logos für Erzeugnisse, die im Rahmen von „Gleichwertigkeitsvereinbarungen" eingeführt werden, obwohl diese Erzeugnisse in der EU nach dem Urteil des EuGH rechtlich als ökologisch/biologisch anerkannt sind.

Änderungsantrag 88
Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) 2018/848
Artikel 33 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) bei verarbeiteten Lebensmitteln gemäß Artikel 30 Absatz 5 Buchstabe a und verarbeiteten Futtermitteln gemäß Artikel 30 Absatz 6 mit Zutaten, die gemäß Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii oder iii eingeführt werden, sofern diese Zutaten den Anforderungen des Anhangs VII entsprechen oder bei verarbeiteten Lebensmitteln weniger als 5 % des Gewichts der ökologischen/biologischen Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs des Erzeugnisses oder weniger als 5 % der ökologischen/biologischen Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, die in den verarbeiteten Futtermitteln enthalten sind, ausmachen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 89
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung 2018/848
Artikel 33 Absatz 1 c)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) bei verarbeiteten Lebensmitteln gemäß Artikel 30 Absatz 5 Buchstabe a und verarbeiteten Futtermitteln gemäß Artikel 30 Absatz 6 mit Zutaten, die gemäß Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii oder iii eingeführt werden, sofern diese Zutaten den Anforderungen des Anhangs VII entsprechen ***oder bei verarbeiteten Lebensmitteln weniger als 5 % des Gewichts der ökologischen/biologischen Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs***	c) bei verarbeiteten Lebensmitteln gemäß Artikel 30 Absatz 5 Buchstabe a und verarbeiteten Futtermitteln gemäß Artikel 30 Absatz 6 mit Zutaten, die gemäß Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii oder iii eingeführt werden, sofern diese Zutaten den Anforderungen des Anhangs VII entsprechen;

des Erzeugnisses oder weniger als 5 % der ökologischen/biologischen Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, die in den verarbeiteten Futtermitteln enthalten sind, ausmachen;

Or. de

Änderungsantrag 90
Camilla Laureti, André Franqueira Rodrigues, Eric Sargiacomo, Dario Nardella, Claire Fita, Stefano Bonaccini, Maria Noichl, Cristina Maestre

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) 2018/848
Artikel 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) bei verarbeiteten Lebensmitteln gemäß Artikel 30 Absatz 5 Buchstabe a und verarbeiteten Futtermitteln gemäß Artikel 30 Absatz 6 mit Zutaten, die gemäß Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii oder iii eingeführt werden, sofern diese Zutaten den Anforderungen des Anhangs VII entsprechen ***oder bei verarbeiteten Lebensmitteln weniger als 5 % des Gewichts der ökologischen/biologischen Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs des Erzeugnisses oder weniger als 5 % der ökologischen/biologischen Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, die in den verarbeiteten Futtermitteln enthalten sind, ausmachen***;	c) bei verarbeiteten Lebensmitteln gemäß Artikel 30 Absatz 5 Buchstabe a und verarbeiteten Futtermitteln gemäß Artikel 30 Absatz 6 mit Zutaten, die gemäß Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii oder iii eingeführt werden, sofern diese Zutaten den Anforderungen des Anhangs VII entsprechen;

Or. en

Begründung

Es sollte keine Toleranzspanne von 5 % für eingeführte ökologische/biologische Zutaten geben, die in ökologischen/biologischen Erzeugnissen der EU verwendet werden, wenn diese eingeführten Zutaten nicht Anhang VII entsprechen. Alle eingeführten Erzeugnisse und Zutaten sollten Anhang VII entsprechen.

Änderungsantrag 91
Stanislav Stoyanov, Ivan David

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Artikel 1 – Nummer 4
Artikel 33 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) bei verarbeiteten Lebensmitteln gemäß Artikel 30 Absatz 5 Buchstabe a und verarbeiteten Futtermitteln gemäß Artikel 30 Absatz 6 mit Zutaten, die gemäß Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii oder iii eingeführt werden, sofern diese Zutaten den Anforderungen des Anhangs VII entsprechen ***oder bei verarbeiteten Lebensmitteln weniger als 5 % des Gewichts der ökologischen/biologischen Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs des Erzeugnisses oder weniger als 5 % der ökologischen/biologischen Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, die in den verarbeiteten Futtermitteln enthalten sind, ausmachen***;	c) bei verarbeiteten Lebensmitteln gemäß Artikel 30 Absatz 5 Buchstabe a und verarbeiteten Futtermitteln gemäß Artikel 30 Absatz 6 mit Zutaten, die gemäß Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii oder iii eingeführt werden, sofern diese Zutaten den Anforderungen des Anhangs VII entsprechen;

Or. en

Begründung

Das EU-Bio-Logo sollte nicht auf der Grundlage einer De-minimis-Schwelle verwendet werden, wenn Zutaten aus rein auf Gleichwertigkeit basierenden Systemen stammen, die keine zusätzlichen Garantien erfüllen. Wir fordern den Erhalt hoher Standards und des Verbrauchervertrauens.

Änderungsantrag 92
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) 2018/848
Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) bei verarbeiteten Lebensmitteln	c) bei verarbeiteten Lebensmitteln

gemäß Artikel 30 Absatz 5 Buchstabe a und verarbeiteten Futtermitteln gemäß Artikel 30 Absatz 6 mit Zutaten, die gemäß Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii oder iii eingeführt werden, sofern diese Zutaten den Anforderungen des Anhangs VII entsprechen oder bei verarbeiteten Lebensmitteln weniger als 5 % des Gewichts der ökologischen/biologischen Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs des Erzeugnisses oder weniger als 5 % der ökologischen/biologischen Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, die in den verarbeiteten Futtermitteln enthalten sind, ausmachen***;***	gemäß Artikel 30 Absatz 5 Buchstabe a und verarbeiteten Futtermitteln gemäß Artikel 30 Absatz 6 mit Zutaten, die gemäß Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii oder iii eingeführt werden, sofern diese Zutaten den Anforderungen des Anhangs VII entsprechen oder bei verarbeiteten Lebensmitteln weniger als 5 % des Gewichts der ökologischen/biologischen Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs des Erzeugnisses oder weniger als 5 % der ökologischen/biologischen Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, die in den verarbeiteten Futtermitteln enthalten sind, ausmachen***, vorausgesetzt jedoch, dass das Vorhandensein und das Gewicht der Zutaten, die weniger als 5 % ausmachen, klar auf dem Etikett angegeben sind, um eine ordnungsgemäße Verbraucherinformation zu gewährleisten.***

Or. ro

Änderungsantrag 93
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) 2018/848
Artikel 33 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) bei verarbeiteten Lebensmitteln gemäß Artikel 30 Absatz 5 Buchstabe a und verarbeiteten Futtermitteln gemäß Artikel 30 Absatz 6 mit Zutaten, die gemäß Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii oder iii eingeführt werden, sofern diese Zutaten den Anforderungen des Anhangs VII entsprechen oder bei verarbeiteten Lebensmitteln weniger als 5 % des Gewichts der ökologischen/biologischen Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs des	c) bei verarbeiteten Lebensmitteln gemäß Artikel 30 Absatz 5 Buchstabe a und verarbeiteten Futtermitteln gemäß Artikel 30 Absatz 6 mit Zutaten, die gemäß Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii oder iii eingeführt werden, sofern diese Zutaten den Anforderungen des Anhangs VII entsprechen oder bei verarbeiteten Lebensmitteln weniger als 5 % des Gewichts der ökologischen/biologischen Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs des

Erzeugnisses ***oder weniger als 5 % der ökologischen/biologischen Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, die in den verarbeiteten Futtermitteln enthalten sind,*** ausmachen;	Erzeugnisses ausmachen;

Or. en

Änderungsantrag 94
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) 2018/848
Artikel 33 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) bei verarbeiteten Lebensmitteln gemäß Artikel 30 Absatz 5 Buchstabe a und verarbeiteten Futtermitteln gemäß Artikel 30 Absatz 6 mit Zutaten, die gemäß Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii oder iii eingeführt werden, sofern diese Zutaten den ***Anforderungen*** des Anhangs VII entsprechen oder bei verarbeiteten Lebensmitteln weniger als 5 % des Gewichts der ökologischen/biologischen Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs des Erzeugnisses oder weniger als 5 % der ökologischen/biologischen Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, die in den verarbeiteten Futtermitteln enthalten sind, ausmachen;	c) bei verarbeiteten Lebensmitteln gemäß Artikel 30 Absatz 5 Buchstabe a und verarbeiteten Futtermitteln gemäß Artikel 30 Absatz 6 mit Zutaten, die gemäß Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii oder iii eingeführt werden, sofern diese Zutaten den ***zusätzlichen Produktions- und Kontrollanforderungen*** des Anhangs VII entsprechen oder bei verarbeiteten Lebensmitteln weniger als 5 % des Gewichts der ökologischen/biologischen Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs des Erzeugnisses oder weniger als 5 % der ökologischen/biologischen Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, die in den verarbeiteten Futtermitteln enthalten sind, ausmachen;

Or. en

Begründung

Während die EU die gleichwertigen Systeme von Drittländern anerkennt, verlangt sie von ihnen, dass sie spezifische "nicht verhandelbare" EU-Kriterien (wie bodengebundene Produktion und strenge Grenzwerte für synthetische Zusatzstoffe) erfüllen, wenn sie das EU-Bio-Logo verwenden wollen. Dies verhindert, dass „leichte organische Erzeugnisse“ einen Wettbewerbsvorteil gegenüber EU-Landwirten erlangen, die strengere Vorschriften einhalten müssen, und blockiert gleichzeitig ein wirksames Verbot der Verwendung des EU-Bio-Logos für Erzeugnisse, die im Rahmen von „Gleichwertigkeitsvereinbarungen“ eingeführt werden,

obwohl diese Erzeugnisse in der EU nach dem Urteil des EuGH rechtlich als ökologisch/biologisch anerkannt sind.

Änderungsantrag 95
Ciaran Mullooly, Asger Christensen, Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) 2018/848
Artikel 33 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Das Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion wird nach dem in Anhang V wiedergegebenen Muster und im Einklang mit den Vorschriften des Anhangs V erstellt.	(4) Das Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion wird nach dem in Anhang V wiedergegebenen Muster und im Einklang mit den Vorschriften des Anhangs V erstellt***; es enthält Herkunftsangaben und weist die gleiche Schriftgröße und Prominenz wie das Muster auf***;

Or. en

Begründung

Verhindert irreführende Herkunftsangaben.

Änderungsantrag 96
Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) 2018/848
Artikel 33 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Das Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion wird nach dem in Anhang V wiedergegebenen Muster und im Einklang mit den Vorschriften des Anhangs V erstellt.	(4) Das Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion***, auf dem das Herkunftsdrittland angegeben wird,*** wird nach dem in Anhang V wiedergegebenen Muster und im Einklang mit den Vorschriften des Anhangs V erstellt.

Or. en

Änderungsantrag 97
Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) 2018/848
Artikel 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4a. Werden ökologische/biologische Erzeugnisse im Rahmen der Gleichwertigkeitsregelung gemäß Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii oder iii eingeführt, so ist auf der Kennzeichnung deutlich Folgendes anzugeben:
	a) das Erzeugerland;
	b) die Angabe „Erzeugt nach Standards, die als gleichwertig mit den EU-Vorschriften für ökologische/biologische Erzeugnisse anerkannt sind“.

Or. en

Änderungsantrag 98
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung 2018/848
Artikel 33 Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Nationale und private Logos dürfen in der Kennzeichnung und Aufmachung von Erzeugnissen sowie in der Werbung hierfür verwendet werden, sofern diese Erzeugnisse den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen.	(5) Nationale und private Logos dürfen in der Kennzeichnung und Aufmachung von Erzeugnissen sowie in der Werbung hierfür verwendet werden, sofern diese Erzeugnisse den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen***, die gemäß Art 45 Abs. 1 b) Diese Verordnung eingeführt wurden oder die Zutaten enthalten, die***

gemäß Artikel 45 Abs. 1 b) eingeführt wurden.

Or. de

Begründung

Staatliche und private Logos sollten nicht nur auf innerhalb der EU hergestellten Produkte, sondern auch auf importierten Produkten zulässig sein.

Änderungsantrag 99
Stanislav Stoyanov, Ivan David

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Artikel 1 – Nummer 4
Artikel 33 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 54 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs VII über die Verwendung des Logos der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion für gemäß Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii oder iii eingeführte Erzeugnisse zu erlassen, indem Anforderungen hinzugefügt werden, die eingehalten werden müssen, um die Erwartungen der Verbraucher zu erfüllen und einen fairen Wettbewerb auf dem Unionsmarkt für ökologische/biologische Erzeugnisse aufrechtzuerhalten, oder indem diese zusätzlichen Anforderungen geändert werden***, insbesondere in Bezug auf die Nutzung nachhaltiger Systeme für die Pflanzen- und Tierproduktion, die Tierschutz und nachhaltige Ernährung gewährleisten, und den Einsatz von Methoden zur Lebensmittelverarbeitung, bei denen möglichst wenig künstliche Produktionsmittel verwendet werden, wobei hinsichtlich Erzeugnissen, die nicht in der Union angebaut oder verarbeitet werden, den Besonderheiten von Drittländern Rechnung zu tragen ist***.	(7) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 54 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs VII über die Verwendung des Logos der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion für gemäß Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii oder iii eingeführte Erzeugnisse zu erlassen, indem Anforderungen hinzugefügt werden, die eingehalten werden müssen, um die Erwartungen der Verbraucher zu erfüllen und einen fairen Wettbewerb auf dem Unionsmarkt für ökologische/biologische Erzeugnisse aufrechtzuerhalten, oder indem diese zusätzlichen Anforderungen geändert werden***. Vor der Annahme dieser delegierten Rechtsakte veröffentlicht die Kommission eine detaillierte technische Begründung, die unter anderem die Ursachen und eine detaillierte Analyse der Auswirkungen auf die Aufnahme oder Änderung jeder Anforderung und ihre erwarteten Auswirkungen auf den fairen Wettbewerb sowie die Erwartungen der Verbraucher und der Unternehmer enthält***.

Or. en

Änderungsantrag 100
Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) 2018/848
Artikel 33 – Nummer 8 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	7a. Liegen in einem Drittland mit anerkannter Gleichwertigkeit Hinweise auf systembedingte Verstöße, Betrug, übermäßige Rückstandsfeststellungen oder Durchsetzungsmängel vor, so erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte zur Aussetzung oder Beschränkung der betreffenden Einfuhren. Zu diesen Maßnahmen können verstärkte Kontrollen, die vorübergehende Aussetzung der Verwendung des Logos oder die Aussetzung der Anerkennung der Gleichwertigkeit gehören.

Or. en

Änderungsantrag 101
Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) 2018/848
Artikel 33 – Nummer 9 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	7b. Die Kommission sorgt für eine wirksame Gegenseitigkeit und verhindert Wettbewerbsverzerrungen. Die Kommission veröffentlicht regelmäßig Berichte über die Bewertung der Durchsetzung und Einhaltung.

Or. en

Änderungsantrag 102
Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) 2018/848
Artikel 34 – Zertifizierungssystem – Ergänzung von Absatz 2 durch den fett gedruckten Text

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2) Unternehmer, die vorverpackte ökologische/biologische Erzeugnisse direkt an Endverbraucher oder -nutzer verkaufen, sind von der Meldepflicht gemäß Absatz 1 dieses Artikels und von der Pflicht, im Besitz eines in Artikel 35 Absatz 2 genannten Zertifikats zu sein, ausgenommen, sofern sie solche Erzeugnisse nicht selbst erzeugen, aufbereiten, an einem anderen Ort als in Verbindung mit der Verkaufsstelle lagern oder aus einem Drittland einführen und die Ausübung solcher Tätigkeiten nicht als Unterauftrag an andere Unternehmer vergeben. Unternehmer, die vorverpackte ökologische/biologische Erzeugnisse verkaufen, sind von der Pflicht, im Besitz eines in Artikel 35 Absatz 2 genannten Zertifikats zu sein, ausgenommen, sofern sie die primäre Verpackung der ökologischen/biologischen Erzeugnisse nicht verändern und diese Tätigkeiten nicht als Unterauftrag an andere Unternehmer vergeben.

Or. en

Begründung

Vertreiber von Flaschenwein sind heute verpflichtet, im Besitz eines Zertifikats zu sein und die daraus resultierenden Kosten der Zertifizierung zu übernehmen, auch wenn sie keine Möglichkeit haben, den Wein zu manipulieren, da sie nur die Kisten mit Weinflaschen bestücken und vertreiben.

Änderungsantrag 103
Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 d (neu)
Verordnung (EU) 2018/848
Artikel 34 – Absatz 6

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	Artikel 1d
	Artikel 34 Absatz 6 erhält folgende Fassung:
Die Mitgliedstaaten ***führen aktualisierte Verzeichnisse mit Namen und Anschriften der Unternehmer und Unternehmergruppen, die ihre Tätigkeiten gemäß Absatz 1 gemeldet haben, und veröffentlichen in angemessener Weise — so auch anhand von Links zu einer einzigen Website — ein umfassendes Verzeichnis mit diesen Angaben zusammen mit den Angaben zu den diesen*** Unternehmern und Unternehmergruppen gemäß Artikel 35 Absatz 1 ausgestellten ***Zertifikaten***. ***Die Mitgliedstaaten beachten dabei die Anforderungen an den Schutz personenbezogener Daten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates.***	„Die Mitgliedstaaten ***geben auf den von ihnen verwalteten Websites einen Link zum TRACES-System an, in dem die den*** Unternehmern und Unternehmergruppen gemäß Artikel 35 Absatz 1 ausgestellten ***Zertifikate abrufbar sind***.
	“

Or. en

(02018R0848-20250325)

Begründung

Das TRACES-System enthält bereits alle erforderlichen Informationen, und es besteht keine Notwendigkeit, zusätzliche übermäßige Bürokratie zu schaffen.

Änderungsantrag 104
Veronika Vrecionová, Stefan Köhler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4

Verordnung (EU) 2018/848
Artikel 34 (6a neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	7a. In Artikel 34 wird nach Nummer 6 die folgende Nummer eingefügt:
	„6a. Die Mitgliedstaaten stellen bis zum 31. Januar 2027 sicher, dass eine Karte mit landwirtschaftlichen Parzellen und Betrieben in ihrem Hoheitsgebiet, die gemäß dieser Verordnung bewirtschaftet werden, veröffentlicht und auf dem neuesten Stand gehalten wird. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten bestehende nationale Systeme zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen nutzen. Diese Informationen müssen öffentlich zugänglich gemacht werden.“

Or. en

Begründung

Die Veröffentlichung einer Karte ökologischer/biologischer Parzellen würde die Transparenz und das Vertrauen der Verbraucher erhöhen, einen harmonisierteren Ansatz in den Mitgliedstaaten gewährleisten und wirksame Kontrollen unterstützen. Es würde auch die Koexistenz zwischen ökologischer/biologischer und nichtökologischer/nichtbiologischer Landwirtschaft erleichtern, indem benachbarte Landwirte dabei unterstützt würden, Kontaminationsrisiken zu vermeiden. Die Nutzung bestehender Systeme gewährleistet Verhältnismäßigkeit und begrenzt den Verwaltungsaufwand.

Änderungsantrag 105
Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2018/848
Artikel 35 – Absatz 8 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Artikel 35 Absatz 8 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:	***entfällt***
‘	

„Die Mitgliedstaaten können Unternehmer von der Pflicht gemäß Absatz 2 ausnehmen, im Besitz eines Zertifikats zu sein, wenn diese unverpackte ökologische/biologische Erzeugnisse, bei denen es sich nicht um Futtermittel handelt, direkt an Endverbraucher verkaufen, sofern diese Unternehmer die Erzeugnisse nicht selbst erzeugen, aufbereiten, an einem anderen Ort als in Verbindung mit der Verkaufsstelle lagern oder aus einem Drittland einführen und die Ausübung solcher Tätigkeiten nicht als Unterauftrag an Dritte vergeben, und wenn die Verkäufe eine Menge von bis 10 000 kg pro Jahr nicht überschreiten.“

“

Or. en

Änderungsantrag 106
Camilla Laureti, André Franqueira Rodrigues, Eric Sargiacomo, Dario Nardella, Claire Fita, Stefano Bonaccini, Cristina Maestre

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2018/848
Artikel 35 – Absatz 8 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„Die Mitgliedstaaten können Unternehmer von der Pflicht gemäß Absatz 2 ausnehmen, im Besitz eines Zertifikats zu sein, wenn diese unverpackte ökologische/biologische Erzeugnisse, bei denen es sich nicht um Futtermittel handelt, direkt an Endverbraucher verkaufen, sofern diese Unternehmer die Erzeugnisse nicht selbst erzeugen, aufbereiten, an einem anderen Ort als in Verbindung mit der Verkaufsstelle lagern oder aus einem Drittland einführen und die Ausübung solcher Tätigkeiten nicht als Unterauftrag an Dritte vergeben, und wenn die Verkäufe ***eine Menge von bis***	„Die Mitgliedstaaten können Unternehmer von der Pflicht gemäß Absatz 2 ausnehmen, im Besitz eines Zertifikats zu sein, wenn diese unverpackte ökologische/biologische Erzeugnisse, bei denen es sich nicht um Futtermittel handelt, direkt an Endverbraucher verkaufen, sofern diese Unternehmer die Erzeugnisse nicht selbst erzeugen, aufbereiten, an einem anderen Ort als in Verbindung mit der Verkaufsstelle lagern oder aus einem Drittland einführen und die Ausübung solcher Tätigkeiten nicht als Unterauftrag an Dritte vergeben, und wenn die Verkäufe ***einen Jahresumsatz im***

10 000 kg pro Jahr nicht überschreiten.“

Zusammenhang mit unverpackten ökologischen/biologischen Erzeugnissen von 20 000 EUR nicht überschreiten oder die potenziellen Zertifizierungskosten für den Unternehmer 2 % des Gesamtumsatzes mit unverpackten ökologischen/biologischen Erzeugnissen, die von diesem Unternehmer verkauft wurden, nicht überschreiten.“

Or. en

Begründung

Das Kriterium der „Menge“ allein ist möglicherweise nicht solide genug. Die Änderung zielt darauf ab, die Kriterien „Umsatz“ und „Zertifizierungskosten“ aus der geltenden Verordnung beizubehalten (während die „Menge“ aus Gründen der Vereinfachung gemäß der Absicht der Kommission gestrichen wird); mit diesen Kriterien lässt sich besser definieren, was ein kleiner Einzelhändler ist.

Änderungsantrag 107
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2018/848
Artikel 35 – Absatz 8 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„Die Mitgliedstaaten können Unternehmer von der Pflicht gemäß Absatz 2 ausnehmen, im Besitz eines Zertifikats zu sein, wenn diese unverpackte ökologische/biologische Erzeugnisse, bei denen es sich nicht um Futtermittel handelt, direkt an Endverbraucher verkaufen, sofern diese Unternehmer die Erzeugnisse nicht selbst erzeugen, aufbereiten, an einem anderen Ort als in Verbindung mit der Verkaufsstelle lagern oder aus einem Drittland einführen und die Ausübung solcher Tätigkeiten nicht als Unterauftrag an Dritte vergeben, und wenn die Verkäufe ***eine Menge von bis 10 000 kg pro Jahr*** nicht überschreiten.“	„Die Mitgliedstaaten können Unternehmer von der Pflicht gemäß Absatz 2 ausnehmen, im Besitz eines Zertifikats zu sein, wenn diese unverpackte ökologische/biologische Erzeugnisse, bei denen es sich nicht um Futtermittel handelt, direkt an Endverbraucher verkaufen, sofern diese Unternehmer die Erzeugnisse nicht selbst erzeugen, aufbereiten, an einem anderen Ort als in Verbindung mit der Verkaufsstelle lagern oder aus einem Drittland einführen und die Ausübung solcher Tätigkeiten nicht als Unterauftrag an Dritte vergeben, und wenn die Verkäufe ***einen Jahresumsatz im Zusammenhang mit unverpackten ökologischen/biologischen Erzeugnissen***

von 25 000 EUR nicht überschreiten.“

Or. en

Änderungsantrag 108
Elsi Katainen, Asger Christensen, Benoit Cassart, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
(EU) Verordnung (EU) 2018/848
Artikel 35 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„Die Mitgliedstaaten können Unternehmer von der Pflicht gemäß Absatz 2 ausnehmen, im Besitz eines Zertifikats zu sein, wenn diese unverpackte ökologische/biologische Erzeugnisse, bei denen es sich nicht um Futtermittel handelt, direkt an Endverbraucher verkaufen, sofern diese Unternehmer die Erzeugnisse nicht selbst erzeugen, aufbereiten, an einem anderen Ort als in Verbindung mit der Verkaufsstelle lagern oder aus einem Drittland einführen und die Ausübung solcher Tätigkeiten nicht als Unterauftrag an Dritte vergeben, und wenn die Verkäufe eine Menge von bis ***10 000*** kg pro Jahr nicht überschreiten.“	„Die Mitgliedstaaten können Unternehmer von der Pflicht gemäß Absatz 2 ausnehmen, im Besitz eines Zertifikats zu sein, wenn diese unverpackte ökologische/biologische Erzeugnisse, bei denen es sich nicht um Futtermittel handelt, direkt an Endverbraucher verkaufen, sofern diese Unternehmer die Erzeugnisse nicht selbst erzeugen, aufbereiten, an einem anderen Ort als in Verbindung mit der Verkaufsstelle lagern oder aus einem Drittland einführen und die Ausübung solcher Tätigkeiten nicht als Unterauftrag an Dritte vergeben, und wenn die Verkäufe eine Menge von bis ***50 000*** kg pro Jahr nicht überschreiten.“

Or. en

Begründung

Eine höhere Obergrenze würde Hindernisse aus den Mitgliedstaaten beseitigen, in denen der Anteil des ökologischen/biologischen Verkaufs relativ gering ist. Darüber hinaus würde dies kleinere Unternehmer ermutigen, ökologische/biologische Erzeugnisse zu fördern und einzuführen.

Änderungsantrag 109
Camilla Laureti, André Franqueira Rodrigues, Eric Sargiacomo, Dario Nardella, Claire Fita, Stefano Bonaccini, Maria Noichl, Cristina Maestre

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)

Verordnung (EU) 2018/848
Artikel 35 – Absatz 8 – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5a. In Artikel 35 wird folgender Absatz 8 Buchstabe a angefügt:
	„Absatz 8 Buchstabe a
	Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 54 in Bezug auf die in Absatz 8 dieses Artikels genannte Umsatzschwelle delegierte Rechtsakte zur Änderung dieser Verordnung zu erlassen, die der Entwicklung des harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) Rechnung tragen.“

Or. en

Begründung

Das Kriterium der „Menge“ allein ist möglicherweise nicht solide genug. Die Änderung zielt darauf ab, die Kriterien „Umsatz“ und „Zertifizierungskosten“ aus der geltenden Verordnung beizubehalten (während die „Menge“ aus Gründen der Vereinfachung gemäß der Absicht der Kommission gestrichen wird); mit diesen Kriterien lässt sich besser definieren, was ein kleiner Einzelhändler ist.

Änderungsantrag 110
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)
Verordnung (EU) 2018/848
Artikel 35 – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5a. In Artikel 35 wird folgender neuer Absatz 8a eingefügt:
	„Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 54 dieser Verordnung delegierte Rechtsakte zur Änderung des in Absatz 8 dieses Artikels genannten Jahresumsatzes zu erlassen.“

Or. en

Änderungsantrag 111
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)
Verordnung (EU) 2018/848
Artikel 35 Absatz 9

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	5 a. Artikel 35 Absatz 9 erhält folgende Fassung:
(9) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 54 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Musters des Zertifikats in Anhang VI zu erlassen.	"(9) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 54 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Musters des Zertifikats in Anhang VI zu erlassen ***sowie Absatz 8 dieses Artikels hinsichtlich einer Höchstgrenze für die Menge und für den Umsatz bei Verkäufen von unverpackten ökologischen Erzeugnissen anzupassen***. ***"***

Or. de

(Verordnung (EU) 2018/848)

Begründung

Eine feste Höchstmenge hat sich vor dem Hintergrund von sich ständig wechselnden makroökonomischen Rahmenbedingungen, wie der Inflation, nicht bewährt.

Änderungsantrag 112
Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe a – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Buchstabe b erhält folgende Fassung:	a) Buchstabe b erhält folgende Fassung:
	setzt sich ausschließlich aus Mitgliedern, einschließlich einzelner

landwirtschaftlicher Betriebe, zusammen, i) deren individuelle Zertifizierungskosten mehr als 2 % des Umsatzes oder der Standardproduktion jedes Mitglieds aus ökologischer/biologischer Produktion ausmachen; oder ii) die jeweils über folgende maximale Betriebsfläche verfügen:

- 10 Hektar,

- 1 Hektar bei Gewächshäusern oder

- 30 Hektar ausschließlich bei Dauergrünland;

Or. en

Begründung

Die Beibehaltung eines ausgewogenen Schwellenwerts gewährleistet einen fairen Zugang zur Gruppenzertifizierung bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Einfachheit und der Unterstützung kleiner und mittlerer landwirtschaftlicher Betriebe. Durch die Zusammenführung von landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen eines Zertifizierungsverfahrens verringert die Gruppenzertifizierung die Kostenbelastung pro Betrieb und macht die Zertifizierung für kleine landwirtschaftliche Betriebe zugänglich, die andernfalls aufgrund hoher Einzelkosten ausgeschlossen wären. Durch die Ermöglichung der kollektiven Beteiligung fördert die Gruppenzertifizierung die Zusammenarbeit zwischen den Landwirten.

Änderungsantrag 113
Camilla Laureti, André Franqueira Rodrigues, Eric Sargiacomo, Claire Fita, Stefano Bonaccini, Maria Noichl, Cristina Maestre

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2018/848
Artikel 36 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) setzt sich ausschließlich aus Mitgliedern zusammen, die jeweils über folgende maximale Betriebsfläche verfügen:	b) setzt sich ausschließlich aus Mitgliedern zusammen,
	i) deren individuelle Zertifizierungskosten mehr als 2 % des Umsatzes jedes Mitglieds oder der Standardproduktion aus ökologischer/biologischer Erzeugung

	ausmachen oder
	ii) die jeweils über folgende maximale Betriebsfläche verfügen:

Or. en

Begründung

Mit dem Hektar-Kriterium allein können keine Kleinlandwirte definiert werden, die Teil einer Gruppe von Unternehmern sein können. Der wirtschaftliche Wert dessen, was auf diesen Hektaren erzeugt wird, sollte berücksichtigt werden. Die Änderung zielt daher darauf ab, die Kriterien „Hektar“ und alternativ die Kriterien „Zertifizierungskosten als Prozentsatz des Umsatzes“ beizubehalten.

Änderungsantrag 114
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2018/848
Artikel 36 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) setzt sich ausschließlich aus Mitgliedern zusammen, die jeweils über folgende maximale Betriebsfläche verfügen:	b) setzt sich ausschließlich aus Mitgliedern zusammen,
	i) deren individuelle Zertifizierungskosten mehr als 2 % des Umsatzes jedes Mitglieds ausmachen oder
	ii) die jeweils über folgende maximale Betriebsfläche verfügen:

Or. en

Änderungsantrag 115
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe a
Artikel 36
Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– ii) ***ein*** Hektar bei Gewächshäusern oder	– ii) ***0,5*** Hektar bei Gewächshäusern oder

Or. en

Änderungsantrag 116
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe a
Verordnung 2018/848
Artikel 36 Absatz 1 b) ii)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– ii) ***ein*** Hektar bei Gewächshäusern oder	– ii) ***0,5*** Hektar bei Gewächshäusern oder

Or. de

Begründung

Die Flächenerweiterung von Gewächshäusern in der EU würde dazu führen, dass auch umsatzstarke Betriebe bis 1 ha von der Gruppenzertifizierung profitieren könnten. Dies liefe der eigentlichen Intention von Gruppenzertifizierungen zuwider.

Änderungsantrag 117
Ciaran Mullooly, Asger Christensen, Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2018/848
Artikel 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– Die Mitgliedstaaten können verhältnismäßige Anpassungen vornehmen.

Or. en

Begründung

Ermöglicht Flexibilität, um die unterschiedlichen regionalen landwirtschaftlichen Strukturen in den Mitgliedstaaten widerzuspiegeln.

Änderungsantrag 118
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe b
Verordnung 2018/848
Artikel 36 Nummer 1 Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) besitzt Rechtspersönlichkeit oder ist Teil einer landwirtschaftlichen Genossenschaft, einer Betreibergenossenschaft, ***einer Vereinigung***, eines Verbands oder einer Organisation mit Rechtspersönlichkeit;	d) besitzt Rechtspersönlichkeit oder ist Teil einer landwirtschaftlichen Genossenschaft, einer ***landwirtschaftlichen*** Betreibergenossenschaft, ***eines landwirtschaftlichen Verbands, eines landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbands***, eines Verbands oder einer ***anderen Form einer landwirtschaftlichen*** Organisation mit Rechtspersönlichkeit;

Or. de

Begründung

Der Kommissionsvorschlag ist bisher nicht klar genug, welche anderen Arten von Untergruppen zulässig sind. Dies kann die Situation von Erzeugergemeinschaften in Drittstaaten erheblich vereinfachen.

Änderungsantrag 119
Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2018/848
Artikel 36 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) besitzt Rechtspersönlichkeit oder ist Teil einer landwirtschaftlichen	d) besitzt Rechtspersönlichkeit***, einschließlich einzelner***

Genossenschaft, einer Betreibergenossenschaft, einer Vereinigung, eines Verbands oder einer Organisation mit Rechtspersönlichkeit;“	***landwirtschaftlicher Betriebe,*** oder ist Teil einer landwirtschaftlichen Genossenschaft, einer Betreibergenossenschaft, einer Vereinigung, eines Verbands oder einer Organisation mit Rechtspersönlichkeit;“

Or. en

Änderungsantrag 120
Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe b a (neu)
Verordnung (EU) 2018/848
Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe h (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Folgender Buchstabe h wird angefügt:
	„h) gewährleistet die vollständige Rückverfolgbarkeit eingeführter ökologischer/biologischer Zutaten in der gesamten Lieferkette und führt Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass die geltenden als gleichwertig anerkannten ökologischen/biologischen Standards eingehalten werden.“

Or. en

Änderungsantrag 121
Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 m (neu)
Verordnung (EU) 2018/848
Artikel 40 – Absatz 1 – Buchstabe b

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	Artikel 1m
Die zuständigen Behörden veranlassen mindestens einmal ***jährlich***, dass Kontrollstellen, denen sie Aufgaben der	Die zuständigen Behörden veranlassen mindestens einmal ***alle zwei Jahre***, dass Kontrollstellen, denen sie Aufgaben der

amtlichen Kontrolle oder Aufgaben im Zusammenhang mit anderen amtlichen Tätigkeiten übertragen haben, gemäß Artikel 33 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/625 Audits unterzogen werden.	amtlichen Kontrolle oder Aufgaben im Zusammenhang mit anderen amtlichen Tätigkeiten übertragen haben, gemäß Artikel 33 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/625 Audits unterzogen werden. **“**

Or. en

(02018R0848-20250325)

Begründung

Die Aufsichtsbehörden haben eine Reihe weiterer Optionen zwischen den Hauptprüfungen zur Überwachung des ordnungsgemäßen Funktionierens einer Kontrollstelle, einschließlich der von der nationalen Akkreditierungsstelle durchgeführten Überwachungsbesuche, und der laufenden auf Unterlagenprüfung basierenden Aufsicht im Falle einer Nichteinhaltung.

Änderungsantrag 122
Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 b (neu)
Verordnung (EU) 2018/848
Artikel 40 – Absatz 4

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	Artikel 40 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
(4) Die zuständigen Behörden dürfen den Kontrollstellen folgende Aufgaben der amtlichen Kontrolle und Aufgaben im Zusammenhang mit anderen amtlichen Tätigkeiten nicht übertragen: a) die Überwachung und das Audit anderer Kontrollbehörden oder Kontrollstellen; b) die Befugnis zur Gewährung von abweichenden Regelungen, außer für die Verwendung von nicht ökologisch/nicht biologisch erzeugtem Pflanzenvermehrungsmaterial; c) ***die Befugnis zur Entgegennahme der Meldungen der Tätigkeiten durch die Unternehmer oder Unternehmergruppen gemäß Artikel 34 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung; d)*** die	„(4) Die zuständigen Behörden dürfen den Kontrollstellen folgende Aufgaben der amtlichen Kontrolle und Aufgaben im Zusammenhang mit anderen amtlichen Tätigkeiten nicht übertragen: a) die Überwachung und das Audit anderer Kontrollbehörden oder Kontrollstellen; b) die Befugnis zur Gewährung von abweichenden Regelungen, außer für die Verwendung von nicht ökologisch/nicht biologisch erzeugtem Pflanzenvermehrungsmaterial; c) die Bewertung der Wahrscheinlichkeit von Verstößen gegen die Vorschriften der vorliegenden Verordnung, mit denen im Einklang mit Artikel 54 der Verordnung (EU) 2017/625 die Häufigkeitsrate von

Bewertung der Wahrscheinlichkeit von Verstößen gegen die Vorschriften der vorliegenden Verordnung, mit denen im Einklang mit Artikel 54 der Verordnung (EU) 2017/625 die Häufigkeitsrate von Warenuntersuchungen bestimmt wird, die bei Sendungen ökologischer/biologischer Erzeugnisse vor ihrer Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr in der Union durchzuführen sind; ***e)*** die Festlegung des in Artikel 41 Absatz 4 dieser Verordnung genannten gemeinsamen Maßnahmenkatalogs.	Warenuntersuchungen bestimmt wird, die bei Sendungen ökologischer/biologischer Erzeugnisse vor ihrer Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr in der Union durchzuführen sind; ***d)*** die Festlegung des in Artikel 41 Absatz 4 dieser Verordnung genannten gemeinsamen Maßnahmenkatalogs.
	“

Or. en

(02018R0848-20250325)

Begründung

Mit der Verordnung von 2018 wurde eine zweistufige Meldepflicht sowohl für die zuständige Behörde als auch für die Kontrollstelle eingeführt, wodurch der Verwaltungsaufwand insbesondere für kleinere landwirtschaftliche Betriebe erhöht wurde, ohne die Aufsicht zu verbessern. Mit dieser Änderung wird die direkte Meldung an die Kontrollstelle wiederhergestellt, während die zuständige Behörde ihre volle Aufsichtsfunktion behält, wodurch die Verfahrenskomplexität verringert wird.

Änderungsantrag 123
Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 b (neu)
Verordnung (EU) 2018/848
Artikel 45 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	7b. Artikel 45 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	„(1) Ein Produkt darf zum Zweck des Inverkehrbringens in der Union als ökologisches/biologisches Erzeugnis oder als Umstellungserzeugnis aus einem Drittland eingeführt werden, sofern folgende drei Bedingungen erfüllt sind:

a) es handelt sich um ein Erzeugnis gemäß Artikel 2 Absatz 1;

b) das Produkt entspricht den Vorschriften der Kapitel II, III und IV dieser Verordnung, und alle Unternehmer und Unternehmergruppen gemäß Artikel 36, einschließlich der Ausführer in dem betreffenden Drittland, wurden der Kontrolle durch nach Artikel 46 anerkannte Kontrollbehörden oder Kontrollstellen unterstellt, und diese Behörden oder Stellen haben all diesen Unternehmern, Unternehmergruppen und Ausführern eine Bescheinigung ausgestellt, in der bestätigt wird, dass sie die Vorschriften der vorliegenden Verordnung einhalten;

c) die Drittlandunternehmer können den Einführern und den nationalen Behörden in der Union und in diesen Drittländern jederzeit Informationen vorlegen, die die Identifizierung der Unternehmer, die ihre Lieferanten sind, und der Kontrollbehörden oder Kontrollstellen dieser Lieferanten ermöglichen, um so die Rückverfolgbarkeit des betreffenden ökologischen/biologischen Erzeugnisses oder des betreffenden Umstellungserzeugnisses sicherzustellen. Diese Informationen werden auch den Kontrollbehörden oder Kontrollstellen der Einführer zugänglich gemacht."

Or. en

Änderungsantrag 124
Michal Wiezik, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 a (neu)
Verordnung (EU) 2018/848
Artikel 45 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	6a. Die Anerkennung von Drittländern für die Zwecke der

	Gleichwertigkeit gemäß Absatz 1 beschränkt sich auf Produktions- und Kontrollsysteme, mit denen für die Angleichung an die Anforderungen dieser Verordnung gesorgt wird. Eine solche Anerkennung wird nur gewährt und aufrechterhalten, wenn das Drittland eine schrittweise Angleichung seines Produktions- und Kontrollsystems an diese Verordnung nachweist. Die Kommission überprüft regelmäßig den Umfang dieser Angleichung.

Or. en

Begründung

Mit der Änderung werden gleiche Wettbewerbsbedingungen sichergestellt, indem vorgeschrieben wird, dass die Gleichwertigkeit ein vorübergehender Mechanismus bleibt, der zu einer vollständigen Einhaltung und nicht zu einer dauerhaften parallelen Regelung führt.

Änderungsantrag 125
Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 a (neu)
Verordnung (EU) 2018/848
Artikel 45 – Absatz 5

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	Artikel 1a
	Artikel 45 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
Auf die Einhaltung der Bedingungen und Maßnahmen für die Einfuhr von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und Umstellungserzeugnissen gemäß Absatz 1 wird ***in*** Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2017/625 ***verwiesen***. Die Vorschriften gelten ungeachtet der Art des Erzeugnisses, das Kontrollen gemäß der Artikel 47 und 48 der Verordnung 2017/625 unterliegt.	„Die Einhaltung der Bedingungen und Maßnahmen für die Einfuhr von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und Umstellungserzeugnissen gemäß Absatz 1 in die Union wird gemäß Artikel 47 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/625 ***an den Stellen der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr kontrolliert.*** Die Vorschriften gelten ungeachtet der Art des Erzeugnisses, das Kontrollen gemäß der Artikel 47 und 48 der Verordnung 2017/625 unterliegt.

“

Or. en

(02018R0848-20250325)

Begründung

Die Einfuhrkontrollen von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sollten nicht unbedingt an einer Grenzkontrollstelle erfolgen, sondern an einer geeigneten Kontrollstelle oder an einem gleichwertigen Ort. Für die Überprüfung des ökologischen/biologischen Status ist keine Grenzkontrollstelle erforderlich, da sie an anderen benannten Kontrollstellen mit dem gleichen Maß an Sicherheit durchgeführt und bestätigt werden kann.

Änderungsantrag 126
Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) 2018/848
Bericht der Kommission über die Anwendung der Artikel 47 und 48 – Zusatz o

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Zur Unterstützung der Ziele der Union im Rahmen dieser Verordnung konsultiert die Kommission bei der Vorbereitung oder Neuverhandlung der Gleichwertigkeit im Rahmen von Handelsabkommen gemäß Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii die einschlägigen Interessenträger der EU.

Or. en

Begründung

Vereinbarungen über die ökologische/biologische Äquivalenz haben unmittelbare kommerzielle Folgen für Erzeuger und Ausführer von ökologischem/biologischem Wein. Die Konsultation von EU-Weinvertretern wird der Kommission helfen, die Realitäten der globalen Märkte besser zu berücksichtigen. Der CEEV fordert insbesondere, dass Wein ausdrücklich in den Anwendungsbereich aller laufenden und künftigen Verhandlungen über Gleichwertigkeit als vorrangige Produktkategorie aufgenommen wird.

Änderungsantrag 127
Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)
Verordnung (EU) 2018/848
Artikel 48 – Absatz 2 – Neue Unterabsätze

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	7a. b) In Artikel 48 Absatz 2 werden folgende Unterabsätze hinzugefügt:
	„Um eine wirksame Überwachung sicherzustellen, werden die in Drittländern tätigen Kontrollstellen und Kontrollbehörden regelmäßig mindestens alle drei Jahre von der Kommission überprüft.
	Werden schwerwiegende Mängel oder systembedingte Verstöße festgestellt, so setzt die Kommission die Anerkennung der betreffenden Kontrollstelle oder Kontrollbehörde unverzüglich aus oder widerruft sie.

Or. en

Änderungsantrag 128
Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	6a. In Artikel 38 wird folgender Absatz angefügt:
	Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass an den unter diese Verordnung fallenden eingeführten Erzeugnissen auf der Grundlage einer Risikoanalyse physische Kontrollen durchgeführt werden, wobei der jährliche Durchschnitt bei den als risikoreich eingestuften Erzeugniskategorien mindestens 5 % betragen muss. Mindestens 20 % dieser Kontrollen müssen unangekündigt durchgeführt werden.

Or. en

Änderungsantrag 129
Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	6b. In Artikel 46 werden die folgenden Absätze angefügt:
	Kontrollstellen und Zertifizierungsstellen, die für die Tätigkeit in Drittländern anerkannt sind, unterliegen alle drei Jahre einer obligatorischen Prüfung durch eine unabhängige, akkreditierte Stelle.
	Im Falle einer ordnungsgemäß dokumentierten schwerwiegenden oder wiederholten Nichteinhaltung setzt die Kommission die Anerkennung dieser Kontrollstelle ganz oder teilweise aus, bis die Einhaltung der Vorschriften wiederhergestellt und gegebenenfalls durch eine unabhängige Prüfung überprüft wurde.

Or. en

Änderungsantrag 130
Eric Sargiacomo, Claire Fita, Cristina Maestre, André Franqueira Rodrigues

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
7. In Artikel 48 Absatz 1 Unterabsatz 2 wird das Datum „31. Dezember 2026“ durch das Datum „31. Dezember ***2036***“ ersetzt.	7. In Artikel 48 Absatz 1 Unterabsatz 2 wird das Datum „31. Dezember 2026“ durch das Datum „31. Dezember ***2032***“ ersetzt.

Or. en

Änderungsantrag 131
Stanislav Stoyanov, Ivan David

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
7. In Artikel 48 Absatz 1 Unterabsatz 2 wird das Datum „31. Dezember 2026“ durch das Datum „31. Dezember ***2036***“ ersetzt.	7. In Artikel 48 Absatz 1 Unterabsatz 2 wird das Datum „31. Dezember 2026“ durch das Datum „31. Dezember ***2031***“ ersetzt.

Or. en

Begründung

Folgeänderung, um die Verlängerung auf fünf statt auf zehn Jahre zu begrenzen.

Änderungsantrag 132
Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
7. In Artikel 48 Absatz 1 Unterabsatz 2 wird das Datum „31. Dezember 2026“ durch das Datum „31. Dezember ***2036***“ ersetzt.	7. In Artikel 48 Absatz 1 Unterabsatz 2 wird das Datum „31. Dezember 2026“ durch das Datum „31. Dezember ***2031***“ ersetzt.

Or. en

Änderungsantrag 133
Camilla Laureti, André Franqueira Rodrigues, Eric Sargiacomo, Dario Nardella, Claire Fita, Stefano Bonaccini, Maria Noichl, Cristina Maestre

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)
Verordnung (EU) 2018/848
Artikel 49 – Absatz 2 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	7a. In Artikel 49 wird nach Absatz 1 folgender Absatz angefügt:
	„Bis zum 31. Dezember 2027 und alle drei Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Aufnahme von Verhandlungen mit den elf Drittländern vor, die für die Zwecke der Gleichwertigkeit gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 anerkannt sind, um mit ihnen internationale Übereinkommen über den Handel mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen abzuschließen.

Or. en

Begründung

Die Verlängerung der Geltungsdauer der geltenden Gleichwertigkeitsabkommen bis 2036 ist eine Ausnahmemaßnahme, und die Kommission sollte dem Europäischen Parlament und dem Rat regelmäßig über die Fortschritte bei den Verhandlungen über die Handelsabkommen Bericht erstatten, die die Gleichwertigkeitsabkommen ersetzen sollen.

Änderungsantrag 134
Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 c (neu)
Verordnung (EU) 2018/848
Artikel 51 – Absatz 3 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	7c. In Artikel 51 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
	„(3) Die Kommission veröffentlicht einen Jahresbericht über die Einfuhren ökologischer/biologischer Erzeugnisse, einschließlich der Mengen nach Erzeugniskategorien, Ursprungsländern, Ergebnissen der Kontrolltätigkeiten und aufgedeckten Unregelmäßigkeiten.“

Änderungsantrag 135
Eric Sargiacomo, Claire Fita, Cristina Maestre

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)
Verordnung (EU) 2018/848
Artikel 53

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	7a. Artikel 53 Absätze 1, 2 und 6 erhalten folgende Fassung:
	„(1) Die abweichenden Regelungen zur Verwendung von ökologischem/biologischem Pflanzenvermehrungsmaterial und ökologischen/biologischen Tieren gemäß Anhang II Teil I Nummer 1.8.5 und Teil II Nummer 1.3.4.4 mit Ausnahme von Anhang II Teil II Nummer 1.3.4.4.2 enden am 31. Dezember 2035.
	(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, ab dem 1. Januar 2028 auf der Grundlage der in dem Bericht gemäß Absatz 7 dieses Artikels dargelegten Erkenntnisse hinsichtlich der Verfügbarkeit von ökologischem/biologischem Pflanzenvermehrungsmaterial und ökologischen/biologischen Tieren gemäß Artikel 54 delegierte Rechtsakte zur Änderung dieser Verordnung zu erlassen, mit denen
	a) die abweichenden Regelungen gemäß Anhang II Teil I Nummer 1.8.5 und Teil II Nummer 1.3.4.4 mit Ausnahme von Teil II Nummer 1.3.4.4.2 vor dem 31. Dezember 2035 beendet oder über dieses Datum hinaus verlängert werden oder oder
	b) die abweichende Regelung gemäß Anhang II Teil II Nummer 1.3.4.4.2 beendet wird.

(6) Zum 30. Juni jedes Jahres stellen die Mitgliedstaaten der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten Folgendes zur Verfügung:

a) Informationen aus der Datenbank gemäß Artikel 26 Absatz 1 und den Systemen gemäß Artikel 26 Absatz 2 sowie gegebenenfalls den Systemen gemäß Artikel 26 Absatz 3;

b) Informationen hinsichtlich der gemäß Anhang II Teil I Nummer 1.8.5 und Teil II Nummer 1.3.4.4 gewährten abweichenden Regelungen; und

c) Informationen über die Verfügbarkeit von ökologischen/biologischen Eiweißfuttermitteln für Geflügel und Schweine auf dem Unionsmarkt und über die gemäß Anhang II Teil II Nummern 1.9.3.1 Buchstabe c und 1.9.4.2 Buchstabe c gewährten Zulassungen.“

Or. en

Begründung

In dieser Änderung streichen wir nur die Verweise auf Ziffer 1.3.4.3, um eine dauerhafte Ausnahme für die Verwendung von Küken aus der konventionellen Landwirtschaft in ökologischen/biologischen Betrieben zu gewähren. Wirtschaftliche Erwägungen sowie die Notwendigkeit genetischer Vielfalt rechtfertigen dies.

Änderungsantrag 136
Valérie Deloge, Mathilde Androuët, Catherine Griset, Gilles Pennelle, Barbara Bonte, Mireia Borrás Pabón, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)
Verordnung (EU) 2018/848
Artikel 53

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	7a. Artikel 53 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
	„(1) Die abweichenden Regelungen zur Verwendung von ökologischem/biologischem

Pflanzenvermehrungsmaterial und ökologischen/biologischen Tieren gemäß Anhang II Teil I Nummer 1.8.5 und Teil II Nummer 1.3.4.4 mit Ausnahme von Anhang II Teil II Nummer 1.3.4.4.2 enden am 31. Dezember 2035.

b) Absatz 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

die abweichenden Regelungen gemäß Anhang II Teil I Nummer 1.8.5 und Teil II Nummer 1.3.4.4 mit Ausnahme von Teil II Nummer 1.3.4.4.2 vor dem 31. Dezember 2035 beendet oder über dieses Datum hinaus verlängert werden oder oder“

c) Absatz 4 wird gestrichen.

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Kommission nimmt Verlängerungen der abweichenden Regelungen oder Zulassungen gemäß den Absätzen 2 und 3 nur vor, solange ihr — insbesondere vonseiten der Mitgliedstaaten gemäß Absatz 6 gelieferte — Informationen vorliegen, die die Nichtverfügbarkeit auf dem Unionsmarkt von dem betreffendem Pflanzenvermehrungsmaterial oder Tier bestätigen.

e) Absatz 6 Buchstaben b und c erhalten die folgende Fassung:

Informationen hinsichtlich der gemäß Anhang II Teil I Nummer 1.8.5 und Teil II Nummer 1.3.4.4 gewährten abweichenden Regelungen; und

c) Informationen über die Verfügbarkeit von ökologischen/biologischen Eiweißfuttermitteln für Schweine auf dem Unionsmarkt und über die gemäß Anhang II Teil II Nummer 1.9.3.1 Buchstabe c gewährten Zulassungen.“

Or. en

Änderungsantrag 137
Jérémy Decerle, Benoit Cassart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)
Verordnung (EU) 2018/848
Artikel 53

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	7a. Artikel 53 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
	„(1) Die abweichenden Regelungen zur Verwendung von ökologischem/biologischem Pflanzenvermehrungsmaterial und ökologischen/biologischen Tieren gemäß Anhang II Teil I Nummer 1.8.5 und Teil II Nummer 1.3.4.4 mit Ausnahme von Anhang II Teil II Nummer 1.3.4.4.2 enden am 31. Dezember 2035.
	b) Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:
	die abweichenden Regelungen gemäß Anhang II Teil I Nummer 1.8.5 und Teil II Nummer 1.3.4.4 mit Ausnahme von Teil II Nummer 1.3.4.4.2 vor dem 31. Dezember 2035 beendet oder über dieses Datum hinaus verlängert werden oder oder“
	c) Absatz 6 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
	(6) b) Informationen hinsichtlich der gemäß Anhang II Teil I Nummer 1.8.5 und Teil II Nummer 1.3.4.4 gewährten abweichenden Regelungen; und“

Or. en

Begründung

Da nicht alle Brütereien in der Lage sind, Züchter für die ökologische/biologische Produktion einzusetzen, und um eine hohe Konzentration von Brütereien, die ökologische/biologische Produktion betreiben, und das Ende der lokalen Versorgung, erhöhte Transportzeiten für Küken und eine Verringerung der derzeitigen genetischen Vielfalt von Stämmen zu vermeiden, sollte die in Anhang II Teil II Nummer 1.3.4.3 vorgesehene Ausnahmeregelung zeitlich unbegrenzt sein.

Änderungsantrag 138
Bert-Jan Ruissen, Veronika Vrecionová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)
Verordnung (EU) 2018/848
Artikel 53 – Absätze 4, 5, 6c, 7c

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	7a. Artikel 53 wird wie folgt geändert:
(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, ab 1. Januar 2026 gemäß Artikel 54 delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen auf der Grundlage der Informationen über die Verfügbarkeit von ökologischen/biologischen Eiweißfuttermitteln für Geflügel und Schweine, die von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 6 dieses Artikels bereitgestellt werden oder in dem Bericht gemäß Absatz 7 dieses Artikels dargelegt werden, die Zulassungen gemäß Anhang II Teil II Nummern 1.9.3.1 Buchstabe c und 1.9.4.2 Buchstabe c zur Verwendung nichtökologischer/nichtbiologischer Eiweißfuttermittel für Geflügel und Schweine vor dem 31. Dezember 2026 beendet oder über dieses Datum hinaus verlängert werden.	„***a) Absatz 4 wird gestrichen.***
(5) Die Kommission nimmt Verlängerungen der abweichenden Regelungen oder Zulassungen gemäß den Absätzen 2***, 3 und 4*** nur vor, solange ihr — insbesondere vonseiten der Mitgliedstaaten gemäß Absatz 6 gelieferte — Informationen vorliegen, die die Nichtverfügbarkeit auf dem Unionsmarkt von dem betreffendem Pflanzenvermehrungsmaterial, Tier oder Futtermittel bestätigen.	***b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:***
	c) Informationen über die Verfügbarkeit von ökologischen/biologischen Eiweißfuttermitteln für Geflügel und Schweine auf dem Unionsmarkt und über die gemäß Anhang II Teil II Nummern 1.9.3.1 Buchstabe c und 1.9.4.2
	(5) Die Kommission nimmt Verlängerungen der abweichenden Regelungen oder Zulassungen gemäß den Absätzen 2 ***und 3*** nur vor, solange ihr — insbesondere vonseiten der Mitgliedstaaten gemäß Absatz 6 gelieferte —

Buchstabe c gewährten Zulassungen.	Informationen vorliegen, die die Nichtverfügbarkeit auf dem Unionsmarkt von dem betreffendem Pflanzenvermehrungsmaterial, Tier oder Futtermittel bestätigen.
c) für die Ernährung von Geflügel und Schweinen bestimmte ökologische/biologische Eiweißfuttermittel, die den Zulassungen gemäß Anhang II Teil II Nummern 1.9.3.1 Buchstabe c und 1.9.4.2 Buchstabe c unterliegen.	***c) Absatz 6 Buchstabe c wird gestrichen.***
	d) Absatz 7 Buchstabe c wird gestrichen.
	“

Or. en

(2018R848)

Begründung

Anpassung der Ausnahmeregelung für Eiweißfuttermittel für Geflügel. Diese Änderung spiegelt die Änderungen des Anhangs wider. Ziel ist es, die Ausnahmeregelung für einen Prozentsatz nichtökologischer/nichtbiologischer Eiweißfuttermittel zu konsolidieren, um ökologisch/biologisch erzeugtes Geflügel weiterhin mit den spezifischen Nährstoffen zu versorgen, die es benötigt.

Änderungsantrag 139
Céline Imart, Carmen Crespo Díaz, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	7a. Artikel 53 wird wie folgt geändert:
	Absatz 4 wird gestrichen.
	Absatz 5 erhält folgende Fassung: „(5) Wenn die Kommission Verlängerungen der abweichenden Regelungen oder Zulassungen gemäß den Absätzen 2 und 3 vornimmt, so tut sie dies nur für den Zeitraum, für den ihr – insbesondere vonseiten der Mitgliedstaaten gemäß Absatz 6 gelieferte – Informationen vorliegen, die die Nichtverfügbarkeit auf

dem Unionsmarkt von dem betreffenden Pflanzenvermehrungsmaterial oder Tier bestätigen. “

Buchstabe c in Absatz 6 wird gestrichen.

Or. fr

Änderungsantrag 140
Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)
Verordnung 2018/848
Artikel 53

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	7a. Artikel 53 wird wie folgt geändert:
Artikel 53	***„Artikel 53***
Abweichende Regelungen, Zulassungen und Bericht	Abweichende Regelungen, Zulassungen und Bericht
(1) Die abweichenden Regelungen zur Verwendung von ökologischem/biologischem Pflanzenvermehrungsmaterial und ökologischen/biologischen Tieren gemäß Anhang II Teil I Nummer 1.8.5 und Teil II ***Nummern 1.3.4.3 und*** 1.3.4.4 mit Ausnahme von Anhang II Teil II Nummer 1.3.4.4.2 enden am 31. Dezember 2036.	(1) Die abweichenden Regelungen zur Verwendung von ökologischem/biologischem Pflanzenvermehrungsmaterial und ökologischen/biologischen Tieren gemäß Anhang II Teil I Nummer 1.8.5 und Teil II ***Nummer*** 1.3.4.4 mit Ausnahme von Anhang II Teil II Nummer 1.3.4.4.2 enden am 31. Dezember 2036.
(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, ab 1. Januar ***2028*** auf der Grundlage der in dem Bericht gemäß Absatz 7 dieses Artikels dargelegten Erkenntnisse hinsichtlich der Verfügbarkeit von ökologischem/biologischem Pflanzenvermehrungsmaterial und ökologischen/biologischen Tieren gemäß Artikel 54 delegierte Rechtsakte zur Änderung dieser Verordnung zu erlassen, mit denen	(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, ab 1. Januar ***2029*** auf der Grundlage der in dem Bericht gemäß Absatz 7 dieses Artikels dargelegten Erkenntnisse hinsichtlich der Verfügbarkeit von ökologischem/biologischem Pflanzenvermehrungsmaterial und ökologischen/biologischen Tieren gemäß Artikel 54 delegierte Rechtsakte zur Änderung dieser Verordnung zu erlassen, mit denen
	a) die abweichenden Regelungen gemäß Anhang II Teil I Nummer 1.8.5 und Teil II ***Nummer*** 1.3.4.4 mit Ausnahme von Teil II

Nummer 1.3.4.4.2 vor dem 31. Dezember 2036 beendet oder über dieses Datum hinaus verlängert werden oder oder b) die abweichende Regelung gemäß Anhang II Teil II Nummer 1.3.4.4.2 beendet wird.

a) die abweichenden Regelungen gemäß Anhang II Teil I Nummer 1.8.5 und Teil II ***Nummern 1.3.4.3 und*** 1.3.4.4 mit Ausnahme von Teil II Nummer 1.3.4.4.2 vor dem 31. Dezember 2036 beendet oder über dieses Datum hinaus verlängert werden oder oder b) die abweichende Regelung gemäß Anhang II Teil II Nummer 1.3.4.4.2 beendet wird.

(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, ab 1. Januar 2027 gemäß Artikel 54 delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe b geändert wird, um den Geltungsbereich des in Artikel 26 Absatz 2 genannten Informationssystems auf Junghennen auszudehnen, sowie Anhang II Teil II Nummer 1.3.4.3 geändert wird, um die abweichenden Regelungen für Junghennen auf die nach diesem System erhobenen Daten zu stützen.

(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, ab 1. Januar 2027 gemäß Artikel 54 delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe b geändert wird, um den Geltungsbereich des in Artikel 26 Absatz 2 genannten Informationssystems auf Junghennen auszudehnen, sowie Anhang II Teil II Nummer 1.3.4.3 geändert wird, um die abweichenden Regelungen für Junghennen auf die nach diesem System erhobenen Daten zu stützen.

(5) Die Kommission nimmt Verlängerungen der abweichenden Regelungen oder Zulassungen gemäß den Absätzen 2 und 3 nur vor, solange ihr — insbesondere vonseiten der Mitgliedstaaten gemäß Absatz 6 gelieferte — Informationen vorliegen, die die Nichtverfügbarkeit auf dem Unionsmarkt von dem betreffendem Pflanzenvermehrungsmaterial, Tier oder Futtermittel bestätigen.

(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, ab 1. Januar 2026 gemäß Artikel 54 delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen auf der Grundlage der Informationen über die Verfügbarkeit von ökologischen/biologischen Eiweißfuttermitteln für Geflügel und Schweine, die von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 6 dieses Artikels bereitgestellt werden oder in dem Bericht gemäß Absatz 7 dieses Artikels dargelegt werden, die Zulassungen gemäß Anhang II Teil II Nummern 1.9.3.1 Buchstabe c und 1.9.4.2 Buchstabe c zur Verwendung nichtökologischer/nichtbiologischer Eiweißfuttermittel für Geflügel und Schweine vor dem 31. Dezember 2026 beendet oder über dieses Datum hinaus

(6) Zum 30. Juni jedes Jahres stellen die Mitgliedstaaten der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten Folgendes zur Verfügung:

verlängert werden.

(5) Die Kommission nimmt Verlängerungen der abweichenden Regelungen oder Zulassungen gemäß den Absätzen 2***,*** 3 und ***4*** nur vor, solange ihr — insbesondere vonseiten der Mitgliedstaaten gemäß Absatz 6 gelieferte — Informationen vorliegen, die die Nichtverfügbarkeit auf dem Unionsmarkt von dem betreffendem Pflanzenvermehrungsmaterial, Tier oder Futtermittel bestätigen.

(6) Zum 30. Juni jedes Jahres stellen die Mitgliedstaaten der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten Folgendes zur Verfügung:

a) Informationen aus der Datenbank gemäß Artikel 26 Absatz 1 und den Systemen gemäß Artikel 26 Absatz 2 sowie gegebenenfalls den Systemen gemäß Artikel 26 Absatz 3;

b) Informationen hinsichtlich der gemäß Anhang II Teil I Nummer 1.8.5 und Teil II ***Nummern 1.3.4.3 und***1.3.4.4 gewährten abweichenden Regelungen; und

c) Informationen über die Verfügbarkeit von ökologischen/biologischen Eiweißfuttermitteln für Geflügel und Schweine auf dem Unionsmarkt und über die gemäß Anhang II Teil II ***Nummern*** 1.9.3.1 Buchstabe c ***und 1.9.4.2 Buchstabe c*** gewährten Zulassungen.

(7) Bis 31. Dezember 2026 legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Verfügbarkeit des Folgenden auf dem Unionsmarkt und gegebenenfalls über die Ursachen des beschränkten Zugangs dazu vor:

a) ökologisches/biologisches Pflanzenvermehrungsmaterial;

b) ökologische/biologische Tiere, die unter die abweichenden Regelungen gemäß Anhang II Teil II Nummern 1.3.4.3 und 1.3.4.4 fallen;

c) für die Ernährung von Geflügel und Schweinen bestimmte ökologische/biologische

	Eiweißfuttermittel, die den Zulassungen gemäß Anhang II Teil II Nummern 1.9.3.1 Buchstabe c und 1.9.4.2 Buchstabe c unterliegen. Bei der Erstellung dieses Berichts berücksichtigt die Kommission insbesondere die gemäß Artikel 26 erhobenen Daten und die Informationen im Zusammenhang mit den abweichenden Regelungen und Zulassungen gemäß Absatz 6 dieses Artikels.
b) ökologische/biologische Tiere, die unter die abweichenden Regelungen gemäß Anhang II Teil II Nummern 1.3.4.3 und 1.3.4.4 fallen;	**“**
c) für die Ernährung von Geflügel und Schweinen bestimmte ökologische/biologische Eiweißfuttermittel, die den Zulassungen gemäß Anhang II Teil II Nummern 1.9.3.1 Buchstabe c und 1.9.4.2 Buchstabe c unterliegen. Bei der Erstellung dieses Berichts berücksichtigt die Kommission insbesondere die gemäß Artikel 26 erhobenen Daten und die Informationen im Zusammenhang mit den abweichenden Regelungen und Zulassungen gemäß Absatz 6 dieses Artikels.	

Or. ro

(Verordnung 2018/848)

Änderungsantrag 141
Veronika Vrecionová, Stefan Köhler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)
Verordnung (EU) 2018/848
Artikel 53 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	7a. In Artikel 53 wird nach Nummer 7 die folgende Nummer eingefügt:
	„8. Die Kommission führt bis zum 30. Juni 2027 eine Bewertung dieser Verordnung durch, einschließlich ihrer

Wirksamkeit, Effizienz, Kohärenz, Relevanz und ihres EU-Mehrwerts sowie der Möglichkeiten zur Vereinfachung und Verringerung des Verwaltungsaufwands, und veröffentlicht gegebenenfalls einen Bericht, dem Legislativvorschläge beigefügt sind.“

Or. en

Änderungsantrag 142
Ciaran Mullooly, Asger Christensen, Benoit Cassart, Charles Goerens, Elsi Katainen, Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	7a. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember 2030 einen Bericht über die Bewertung der Durchführung und der Auswirkungen dieser Verordnung vor.

Or. en

Begründung

Sicherstellung der Regulierungsstabilität bei gleichzeitiger Einführung eines Überprüfungsmechanismus zur Bewertung der Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit.

Änderungsantrag 143
Jessika Van Leeuwen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)
Verordnung (EU) 2018/848
Artikel 53 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	7a. 7a. Artikel 53 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird gestrichen.

Or. en

Änderungsantrag 144
Jessika Van Leeuwen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 b (neu)
Verordnung (EU) 2018/848
Artikel 53 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	7b. Absatz 5 erhält folgende Fassung:
	„(5) Die Kommission nimmt Verlängerungen der abweichenden Regelungen oder Zulassungen gemäß den Absätzen 2 und 3 nur vor, solange ihr — insbesondere vonseiten der Mitgliedstaaten gemäß Absatz 6 gelieferte — Informationen vorliegen, die die Nichtverfügbarkeit auf dem Unionsmarkt von dem betreffendem Pflanzenvermehrungsmaterial, Tier oder Futtermittel bestätigen.“

Or. en

Änderungsantrag 145
Bert-Jan Ruissen, Veronika Vrecionová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 b (neu)
Verordnung (EU) 2018/848
Anhang II – Teil I – Nummer 1.9.2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	7b. Anhang II Teil I Nummer 1.9.2 wird wie folgt geändert:
1.9.2. Fruchtbarkeit und biologische Aktivität des Bodens müssen durch Folgendes erhalten und gesteigert werden:	„1.9.2. Fruchtbarkeit und biologische Aktivität des Bodens müssen durch Folgendes erhalten und gesteigert werden:
a) ausgenommen im Falle von Grünland	a) ausgenommen im Falle von

oder mehrjährigen Futterkulturen durch die Nutzung von mehrjähriger Fruchtfolge, die obligatorisch Leguminosen als Hauptfrucht oder Untersaat für Fruchtfolgenpflanzen und andere Gründüngungspflanzen einschließt, und	***Treibhäusern,*** Grünland oder mehrjährigen Futterkulturen durch die Nutzung von mehrjähriger Fruchtfolge, die obligatorisch Leguminosen als Hauptfrucht oder Untersaat für Fruchtfolgenpflanzen und andere Gründüngungspflanzen einschließt, und
b) im Falle von ***Treibhäusern oder*** anderen mehrjährigen Kulturen als Futterkulturen durch die Nutzung von Kurzzeit-Gründüngungspflanzen und Leguminosen sowie die Nutzung der Pflanzenvielfalt und und	b) im Falle von anderen mehrjährigen Kulturen als Futterkulturen durch die Nutzung von Kurzzeit-Gründüngungspflanzen und Leguminosen sowie die Nutzung der Pflanzenvielfalt und und
c) in jedem Falle durch Einsatz von aus ökologischer/biologischer Produktion stammenden Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft oder organischen Substanzen, die vorzugsweise kompostiert sind.	c) in jedem Falle durch Einsatz von aus ökologischer/biologischer Produktion stammenden Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft oder organischen Substanzen, die vorzugsweise kompostiert sind.
	“

Or. en

(2018R848)

Begründung

Die agronomischen und ökologischen Vorteile von kurzfristigen Gründüngungspflanzen hängen in erster Linie mit offenen Feldbedingungen wie Erosionsschutz, Nährstoffretention und Bodenbiodiversität zusammen. In Gewächshäusern werden Boden- und Nährstoffmanagement bereits stark kontrolliert, und der Einsatz kurzfristiger Gründüngerpflanzen bringt keine vergleichbaren Vorteile. Die Beibehaltung einer solchen Anforderung im Falle von Gewächshäusern würde den Unternehmern daher unverhältnismäßige und unwirksame Verpflichtungen auferlegen, ohne einen sinnvollen Beitrag zu den Zielen der ökologischen/biologischen Produktion zu leisten.

Änderungsantrag 146
Jessika Van Leeuwen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 c (neu)
Verordnung (EU) 2018/848
Artikel 53 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	7c. Absatz 6 Buchstabe c wird

gestrichen.

Or. en

Änderungsantrag 147
Jessika Van Leeuwen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 d (neu)
Verordnung (EU) 2018/848
Artikel 53 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7) Absatz 7 Buchstabe c wird gestrichen.

Or. en

Änderungsantrag 148
Elsi Katainen, Asger Christensen, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe a – Ziffer ii – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Nummer 1.2.2. Buchstaben c und d erhalten folgende Fassung:	a) Nummer 1.2.2. Buchstaben ***a,*** c und d erhalten folgende Fassung:

Or. en

Änderungsantrag 149
Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 k (neu)
Verordnung (EU) 2018/848
Artikel 53 – Absatz 4

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	Artikel 1k

	Artikel 53 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
	“
Der Kommission wird die Befugnis übertragen, ab 1. Januar 2026 gemäß Artikel 54 delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen auf der Grundlage der Informationen über die Verfügbarkeit von ökologischen/biologischen Eiweißfuttermitteln für Geflügel und Schweine, die von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 6 dieses Artikels bereitgestellt werden oder in dem Bericht gemäß Absatz 7 dieses Artikels dargelegt werden, die Zulassungen gemäß Anhang II Teil II Nummern 1.9.3.1 Buchstabe c und 1.9.4.2 Buchstabe c zur Verwendung nichtökologischer/nichtbiologischer Eiweißfuttermittel für Geflügel und Schweine vor dem 31. Dezember 2026 beendet oder über dieses Datum hinaus verlängert werden.	
	“

Or. en

(02018R0848-20250325)

Begründung

Um die Neuentwicklung der ökologischen/biologischen Eier- und Geflügelproduktion zu ermöglichen, ist es notwendig, den Erzeugern die dauerhafte Verwendung nichtökologischer/nichtbiologischer Eiweißfuttermittel zu gestatten, wenn sie nicht in ökologischer/biologischer Form verfügbar sind.

Änderungsantrag 150
Stefan Köhler, Christine Singer, Manfred Weber, Veronika Vrecionová, Marion Walsmann, Christine Schneider, Ciaran Mullooly, Norbert Lins, Lena Düpont, Christian Doleschal, Asger Christensen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)
Verordnung (EU) 2018/848
Anhang I

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	7a. Anhang I erhält folgende

	Fassung:
ANHANG I	„ANHANG I
ANDERE ERZEUGNISSE NACH ARTIKEL 2 ABSATZ 1	ANDERE ERZEUGNISSE NACH ARTIKEL 2 ABSATZ 1
Hefen, die als Lebens- oder Futtermittel verwendet werden,	Hefen, die als Lebens- oder Futtermittel verwendet werden,
Mate, Zuckermais, Weinblätter, Palmherzen, Hopfentriebe und andere ähnliche genießbare Pflanzenteile und daraus hergestellte Erzeugnisse,	Mate, Zuckermais, Weinblätter, Palmherzen, Hopfentriebe und andere ähnliche genießbare Pflanzenteile und daraus hergestellte Erzeugnisse,
Meersalz und andere Salze für Lebens- und Futtermittel,	Seidenraupenkokons, zum Abhaspeln geeignet,
Seidenraupenkokons, zum Abhaspeln geeignet,	natürliche Gummis und Harze,
natürliche Gummis und Harze,	Bienenwachs,
Bienenwachs,	ätherische Öle,
ätherische Öle,	Korkstopfen aus Naturkork, nicht zusammengepresst, und ohne Bindemittel, Baumwolle, weder gekrempelt noch gekämmt,
Korkstopfen aus Naturkork, nicht zusammengepresst, und ohne Bindemittel, Baumwolle, weder gekrempelt noch gekämmt,	Wolle, weder gekrempelt noch gekämmt,
Wolle, weder gekrempelt noch gekämmt,	rohe Häute und unbehandelte Felle,
rohe Häute und unbehandelte Felle,	traditionelle pflanzliche Zubereitungen auf pflanzlicher Basis.
traditionelle pflanzliche Zubereitungen auf pflanzlicher Basis.	*“*

Or. en

Begründung

Derzeit die Gefahr, dass durch die Aufnahme von Salz in die Öko-Verordnung eine „Premiumkategorie“ für ökologisches/biologisches Salz geschaffen wird, wodurch die Verbraucher verwirrt werden könnten und sich gegen Kampagnen im Bereich der öffentlichen Gesundheit wie die Empfehlung der WHO für Europa zur Verwendung von jodiertem Salz zur Bekämpfung von Jodmangel wenden könnten. Daher sollten diese Bestimmungen gestrichen werden.

Änderungsantrag 151
Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 i (neu)
Verordnung (EU) 2018/848
Anhang I

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	Artikel 1i
	Anhang I wird wie folgt geändert:
ANDERE ERZEUGNISSE NACH ARTIKEL 2 ABSATZ 1	ANDERE ERZEUGNISSE NACH ARTIKEL 2 ABSATZ 1
Hefen, die als Lebens- oder Futtermittel verwendet werden,	Hefen, die als Lebens- oder Futtermittel verwendet werden,
Mate, Zuckermais, Weinblätter, Palmherzen, Hopfentriebe und andere ähnliche genießbare Pflanzenteile und daraus hergestellte Erzeugnisse,	Mate, Zuckermais, Weinblätter, Palmherzen, Hopfentriebe und andere ähnliche genießbare Pflanzenteile und daraus hergestellte Erzeugnisse,
Meersalz und andere Salze für Lebens- und Futtermittel,	Seidenraupenkokons, zum Abhaspeln geeignet,
Seidenraupenkokons, zum Abhaspeln geeignet,	natürliche Gummis und Harze,
natürliche Gummis und Harze,	Bienenwachs,
Bienenwachs,	ätherische Öle,
ätherische Öle,	Korkstopfen aus Naturkork, nicht zusammengepresst, und ohne Bindemittel,
Korkstopfen aus Naturkork, nicht zusammengepresst, und ohne Bindemittel,	Baumwolle, weder gekrempelt noch gekämmt,
Baumwolle, weder gekrempelt noch gekämmt,	Wolle, weder gekrempelt noch gekämmt,
Wolle, weder gekrempelt noch gekämmt,	rohe Häute und unbehandelte Felle,
rohe Häute und unbehandelte Felle,	traditionelle pflanzliche Zubereitungen auf pflanzlicher Basis.
traditionelle pflanzliche Zubereitungen auf pflanzlicher Basis.	*“*

Or. en

(02018R0848-20250325)

Begründung

Salz ist kein Produkt der Landwirtschaft. Die Aufnahme von Salz in die Öko-Verordnung schafft unnötige Verwirrung.

Änderungsantrag 152
Veronika Vrecionová, Stefan Köhler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1– Nummer 8 – Buchstabe a – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2018/848
Anhang II – Nummer 1.2.2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) zehn Wochen für Geflügel für die Fleischerzeugung, außer für Peking-Enten und Wachteln, das eingestallt wurde, bevor die Tiere ***drei*** Tage alt waren;	c) zehn Wochen für Geflügel für die Fleischerzeugung, außer für Peking-Enten und Wachteln, das eingestallt wurde, bevor die Tiere ***vierzehn*** Tage alt waren;

Or. en

Begründung

Mit dem Vorschlag wird die Altersgrenze von 3 auf 14 Tage (Fleischgeflügel) und auf 5 Wochen (Junghennen) angehoben, da die derzeitige Regelung zu streng ist. Sehr junge Küken sind transportempfindlich, wodurch oftmals Verluste erlitten werden. Bei älteren Vögeln verbessern sich das Wohlergehen und Überleben, insbesondere dort, wo die Lieferanten weit entfernt sind. Die Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion werden weiterhin eingehalten, da die Tiere noch immer den vollständigen Umstellungszeitraum durchlaufen.

Änderungsantrag 153
Carmen Crespo Díaz, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe a – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2018/848
Anhang II – Teil II – Nummer 1.9.4.2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) wenn Erzeugern ausschließlich aus ökologischer/biologischer Produktion stammende Eiweißquellen als Futtermittel für Geflügel nicht in ausreichender Menge zur Verfügung stehen, kann der

	begrenzte Einsatz nichtökologischer/nichtbiologischer Eiweißrohstoffe zugelassen werden, sofern die in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegten Bedingungen eingehalten werden.

Or. es

Änderungsantrag 154
Veronika Vrecionová, Stefan Köhler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1– Nummer 8 – Buchstabe a – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2018/848
Anhang II – Nummer 1.2.2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) sieben Wochen für Peking-Enten und fünf Wochen für Wachteln, die eingestallt wurden, bevor die Tiere ***drei*** Tage alt waren;“	d) sieben Wochen für Peking-Enten und fünf Wochen für Wachteln, die eingestallt wurden, bevor die Tiere ***vierzehn*** Tage alt waren;“

Or. en

Begründung

Mit dem Vorschlag wird die Altersgrenze von 3 auf 14 Tage (Fleischgeflügel) und auf 5 Wochen (Junghennen) angehoben, da die derzeitige Regelung zu streng ist. Sehr junge Küken sind transportempfindlich, wodurch oftmals Verluste erlitten werden. Bei älteren Vögeln verbessern sich das Wohlergehen und Überleben, insbesondere dort, wo die Lieferanten weit entfernt sind. Die Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion werden weiterhin eingehalten, da die Tiere noch immer den vollständigen Umstellungszeitraum durchlaufen.

Änderungsantrag 155
Veronika Vrecionová, Stefan Köhler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1– Nummer 8 – Buchstabe a – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2018/848
Anhang II – Nummer 1.2.2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Anhang II – Nummer 1.2.2 – Buchstabe e erhält folgende Fassung:
	e) sechs Wochen für Geflügel für die Eiererzeugung, das eingestallt wurde, bevor die Tiere fünf Wochen alt waren;

Or. en

Begründung

Mit dem Vorschlag wird die Altersgrenze von 3 auf 14 Tage (Fleischgeflügel) und auf 5 Wochen (Junghennen) angehoben, da die derzeitige Regelung zu streng ist. Sehr junge Küken sind transportempfindlich, wodurch oftmals Verluste erlitten werden. Bei älteren Vögeln verbessern sich das Wohlergehen und Überleben, insbesondere dort, wo die Lieferanten weit entfernt sind. Die Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion werden weiterhin eingehalten, da die Tiere noch immer den vollständigen Umstellungszeitraum durchlaufen.

Änderungsantrag 156
Ciaran Mullooly, Asger Christensen, Elsi Katainen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1– Nummer 8 – Buchstabe a – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2018/848
Anhang II

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Die Kommission erlässt bis zum 31. Dezember 2027 Leitlinien zur Festlegung von Kriterien für langsam wachsende Geflügelrassen, die in allen Mitgliedstaaten gelten.

Or. en

Begründung

Gewährleistet eine harmonisierte Umsetzung und Rechtsklarheit in der gesamten Union.

Änderungsantrag 157
Veronika Vrecionová, Stefan Köhler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1– Nummer 8 – Buchstabe a – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2018/848
Anhang II – Nummer 1.3.4.3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	db) Anhang II Nummer 1.3.4.3 erhält folgende Fassung:
	Abweichend von Nummer 1.3.1 kann die zuständige Behörde festlegen, dass wenn beim erstmaligen Aufbau eines Geflügelbestands oder bei Erneuerung oder Wiederaufbau des Bestands der qualitative oder quantitative Bedarf der Landwirte nicht gedeckt werden kann nichtökologisches/nichtbiologisches Geflügel in eine ökologische/biologische Geflügelproduktionseinheit eingestellt werden kann, sofern die Junghennen für die Eiererzeugung weniger als fünf Wochen alt sind und das Geflügel für die Fleischerzeugung weniger als vierzehn Tage alt ist. Aus ihnen gewonnene Erzeugnisse können nur unter Einhaltung des Umstellungszeitraums gemäß Nummer 1.2 als ökologisch/biologisch produziert gelten.

Or. en

Begründung

Mit der Änderung wird die Altersgrenze für die Einführung von nichtökologischem/nichtbiologischem Geflügel (14 Tage für Fleisch, 5 Wochen für Junghennen) verlängert, da die derzeitige 3-Tages-Grenze zu restriktiv ist. Sehr junge Küken sind transportempfindlich, wodurch höhere Verluste erlitten werden. Bei älteren Vögeln verbessert sich das Wohlergehen und verringern sich die Belastungen, insbesondere wenn ökologische/biologische Brütereien begrenzt sind. Der volle Umstellungszeitraum gilt weiterhin.

Änderungsantrag 158
Veronika Vrecionová, Stefan Köhler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1– Nummer 8 – Buchstabe a – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2018/848
Anhang II – Nummer 1.3.4.4.2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	dc) Anhang II Nummer 1.3.4.4.2 erhält folgende Fassung:
	Zwecks Erneuerung einer Herde oder eines Bestands können nichtökologische/nichtbiologische männliche Zuchttiere und nullipare weibliche Tiere zu Zuchtzwecken eingesetzt werden. Sie sind anschließend gemäß den ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften aufzuziehen. Darüber hinaus wird die Zahl der weiblichen Tiere pro Jahr wie folgt begrenzt:

Or. en

Begründung

Mit der Änderung wird lediglich der Begriff „erwachsen“ durch den Begriff „Zuchttier“ ersetzt. Damit soll der derzeit undefinierte Begriff „erwachsenes männliches Tier“ klargestellt werden, der in den Mitgliedstaaten uneinheitlich ausgelegt wird. Die Änderung verbessert die Klarheit und Rechtssicherheit, ohne den Inhalt der Bestimmung zu verändern.

Änderungsantrag 159
Eric Sargiacomo, Claire Fita, Cristina Maestre

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe a – Buchstabe a a (neu)
Verordnung (EU) 2018/848
Anhang II – Teil II

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Nummer 1.3.4.3 erhält folgende Fassung:
	'
	1.3.4.3
	Abweichend von Nummer 1.3.1 kann wenn beim erstmaligen Aufbau eines Geflügelbestands oder bei Erneuerung oder Wiederaufbau des Bestands der qualitative oder quantitative Bedarf der Landwirte nicht gedeckt werden kann

nichtökologisches/nichtbiologisches Geflügel in eine ökologische/biologische Geflügelproduktionseinheit eingestellt werden, sofern die Junghennen für die Eiererzeugung und das Geflügel für die Fleischerzeugung weniger als drei Tage alt sind. Aus ihnen gewonnene Erzeugnisse können nur unter Einhaltung des Umstellungszeitraums gemäß Nummer 1.2 als ökologisch/biologisch produziert gelten.

'

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung soll die Ausnahme für die Bereitstellung von nichtökologischen/nichtbiologischen Küken in ökologischen/biologischen Geflügelhaltungsbetrieben dauerhaft eingeführt werden.

Änderungsantrag 160
Valérie Deloge, Mathilde Androuët, Catherine Griset, Gilles Pennelle, Barbara Bonte, Mireia Borrás Pabón, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe a – Buchstabe a a (neu)
Verordnung (EU) 2018/848
Anhang II – Teil II – Nummer 1.3.4.3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) aa) Nummer 1.3.4.3 wird wie folgt geändert:
	„1.3.4.3 Abweichend von Nummer 1.3.1 kann die zuständige Behörde festlegen, dass wenn beim erstmaligen Aufbau eines Geflügelbestands oder bei Erneuerung oder Wiederaufbau des Bestands der qualitative oder quantitative Bedarf der Landwirte nicht gedeckt werden kann nichtökologisches/nichtbiologisches Geflügel in eine ökologische/biologische Geflügelproduktionseinheit eingestellt werden kann, sofern die Junghennen für die Eiererzeugung und das Geflügel für

die Fleischerzeugung weniger als drei Tage alt sind. Aus ihnen gewonnene Erzeugnisse können nur unter Einhaltung des Umstellungszeitraums gemäß Nummer 1.2 als ökologisch/biologisch produziert gelten.“

Or. en

Änderungsantrag 161
Carmen Crespo Díaz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe a – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) die Kommission fördert in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und repräsentativen Akteuren des Sektors einen technischen Austausch, bei dem es um die richtige Auslegung langsam wachsender Geflügelrassen/-linien geht, die in der ökologischen/biologischen Produktion eingesetzt werden. Hierbei werden unter anderem die nationalen Qualitätssysteme, die geltenden Vermarktungsnormen und die Besonderheiten der verschiedenen in der Union bestehenden Modelle der ökologischen/biologischen Geflügelproduktion berücksichtigt;

Or. es

Änderungsantrag 162
Elsi Katainen, Asger Christensen, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe a – Buchstabe a a (neu)
(EU) Verordnung (EU) 2018/848
Anhang II – Teil II – Nummer 1.2.2.a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) zwölf Monate für Rinder und Equiden für die Fleischerzeugung;

Or. en

Begründung

Die Anforderung einer Lebensdauer von drei Vierteln ist in der Praxis unverhältnismäßig komplex, insbesondere bei Tieren mit einer längeren Lebensdauer. Dies schafft Unsicherheit bei den Unternehmern, insbesondere wenn Tiere zwischen Betrieben gehandelt werden. Die Streichung dieser Anforderung würde den Unternehmern Rechtssicherheit verschaffen, da die Produktionsvorschriften für Rinder und Equiden für die Fleischerzeugung erheblich präzisiert würden.

Änderungsantrag 163
Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe a – Ziffer a a (neu)
Verordnung 2018/848
Anhang II – Teil II – Nummer 1.3.4.3.

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	aa) Anhang II Teil II Nummer 1.3.4.3. wird wie folgt geändert:
Abweichend von Nummer 1.3.1 kann ***die zuständige Behörde festlegen, dass*** — wenn beim erstmaligen Aufbau eines Geflügelbestands oder bei Erneuerung oder Wiederaufbau des Bestands der qualitative oder quantitative Bedarf der Landwirte nicht gedeckt werden kann — nichtökologisches/nichtbiologisches Geflügel in eine ökologische/biologische Geflügelproduktionseinheit eingestellt werden ***kann***, sofern die Junghennen für die Eiererzeugung und das Geflügel für die Fleischerzeugung weniger als drei Tage alt sind. Aus ihnen gewonnene Erzeugnisse können nur unter Einhaltung des Umstellungszeitraums gemäß Nummer 1.2 als ökologisch/biologisch produziert gelten.	Abweichend von Nummer 1.3.1 kann — wenn beim erstmaligen Aufbau eines Geflügelbestands oder bei Erneuerung oder Wiederaufbau des Bestands der qualitative oder quantitative Bedarf der Landwirte nicht gedeckt werden kann — nichtökologisches/nichtbiologisches Geflügel in eine ökologische/biologische Geflügelproduktionseinheit eingestellt werden, sofern die Junghennen für die Eiererzeugung und das Geflügel für die Fleischerzeugung weniger als drei Tage alt sind. Aus ihnen gewonnene Erzeugnisse können nur unter Einhaltung des Umstellungszeitraums gemäß Nummer 1.2 als ökologisch/biologisch produziert gelten.

“

Or. ro

(Verordnung (EU) 2018/848)

Begründung

Die Erzeugung von ökologischen/biologischen Hühnern durch ökologische/biologische Züchter ist aufgrund von Konflikten zwischen Anforderungen an den Auslauf, Hygienevorschriften und fehlender lokaler Infrastruktur äußerst schwierig. Dies schränkt den Zugang der Landwirte zu ökologischen/biologischen Hühnern ein, führt zu geringerer genetischer Vielfalt und leistet der Marktkonzentration Vorschub. Um diesen Auswirkungen entgegenzuwirken, ist es notwendig, die Verwendung von nichtökologischen/nichtbiologischen Hühnern, die bis zu 3 Tage alt sind, unter Einhaltung des Umstellungszeitraums zuzulassen.

Änderungsantrag 164
Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1– Nummer 8 – Buchstabe a – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2018/848
Anhang II – Teil II – Nummer 1.5.2.5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1.5.2.5 Die Wartezeit gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 4 Nummer 34 der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlament und des Rates* muss bei chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln, einschließlich antimikrobiellen Tierarzneimitteln, doppelt so lang sein wie die Wartezeit gemäß	***entfällt***
a) den Produktinformationen für Tierarzneimittel, die im Rahmen ihrer Zulassungsbedingungen verwendet werden, oder	
b) Artikel 115 der genannten Verordnung, wenn ein Arzneimittel außerhalb der Zulassungsbedingungen gemäß Artikel 113 der genannten Verordnung verwendet wird.	
keiner	

Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über Tierarzneimittel und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/82/EG (ABl. L 4 vom 7.1.2019, S. 43, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/6/oj).

Or. en

Änderungsantrag 165
Stanislav Stoyanov, Ivan David

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1– Nummer 8 – Buchstabe a – Buchstabe b
Artikel 1 – Nummer 8 – Buchstabe a – Buchstabe b
Anhang II – Teil II – Nummer 1.5.2.5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	und hat in jedem Fall eine Mindestdauer von 48 Stunden.

Or. en

Begründung

Stellt den Mindestschutz von 48 Stunden wieder her.

Änderungsantrag 166
Stefan Köhler, Christine Singer, Manfred Weber, Veronika Vrecionová, Marion Walsmann, Christine Schneider, Ciaran Mullooly, Norbert Lins, Lena Düpont, Christian Doleschal, Asger Christensen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1– Nummer 8 – Buchstabe a – Buchstabe b a (neu)
Verordnung (EU) 2018/848
Anhang II – Teil II – Nummer 1.6.4

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	ba) Nummer 1.6.4 wird wie folgt geändert:
1.6.4. Die Mindeststallflächen und Mindestaußenflächen sowie die technischen Einzelheiten in Bezug auf die	„1.6.4. Die Mindeststallflächen und Mindestaußenflächen sowie die technischen Einzelheiten in Bezug auf die

Unterbringung gemäß den Festlegungen in den Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 14 Absatz 3 sind einzuhalten.	Unterbringung gemäß den Festlegungen in den Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 14 Absatz 3 sind einzuhalten. ***Werden innovative Stallsysteme verwendet, so sind Innen- und Außenbereiche zu einer Gesamtfläche zusammenzufassen. Dies entspricht der Summe der Mindeststallflächen und der Mindestaußenflächen.*** ***“***

Or. en

Änderungsantrag 167
Martin Häusling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1– Nummer 8 – Buchstabe a – Buchstabe b a (neu)
Verordnung (EU) 2018/848
Anhang II – Teil II – Nummer 1.6.5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Nummer 1.6.5 erhält folgende Fassung:
	„Außenflächen können teilweise oder – falls erforderlich – weitgehend überdacht sein, sofern die Außenfläche den Charakter einer Freiluftumgebung behält. Die Überdachung ist in dem Umfang zulässig, der für die Anpassung an das spezifische regionale Klima, die Erfordernisse des Tierschutzes und die praktischen Aspekte der landwirtschaftlichen Betriebsführung erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die Tiere vor extremen Wetterbedingungen geschützt sind, die Nutzbarkeit von Außenflächen erhalten bleibt und Umweltrisiken minimiert werden. Veranden gelten nicht als Außenflächen.“

Or. en

Änderungsantrag 168
David Cormand

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1– Nummer 8 – Buchstabe a – Buchstabe b a (neu)
Verordnung (EU) 2018/848
Anhang II – Teil II – Nummer 1.6.5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Nummer 1.6.5 erhält folgende Fassung:
	„Außenflächen können teilweise – oder bei Schweinen vollständig – abgedeckt sein, sofern die Außenfläche den Charakter einer Freiluftumgebung behält. Die Überdachung ist in dem Umfang zulässig, der für die Anpassung an das spezifische regionale Klima, die Erfordernisse des Tierschutzes und die praktischen Aspekte der landwirtschaftlichen Betriebsführung erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die Tiere vor extremen Wetterbedingungen geschützt sind, die Nutzbarkeit von Außenflächen erhalten bleibt und Umweltrisiken minimiert werden. Veranden gelten nicht als Außenflächen.“

Or. en

Änderungsantrag 169
Stefan Köhler, Christine Singer, Manfred Weber, Veronika Vrecionová, Marion Walsmann, Christine Schneider, Ciaran Mullooly, Norbert Lins, Lena Düpont, Christian Doleschal, Asger Christensen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1– Nummer 8 – Buchstabe a – Buchstabe b a (neu)
Verordnung (EU) 2018/848
Anhang II – Teil II – Nummer 1.9.1.1 – Buchstabe b

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	ba) Nummer 1.9.1.1 Buchstabe b wird wie folgt geändert:
b) die Tiere müssen Zugang zu Weideland	„b) die Tiere müssen Zugang zu Weideland

haben, wann immer die Umstände dies gestatten;	haben, wann immer die Umstände dies gestatten***. Wenn die Bedingungen keine Beweidung zulassen, können durch den Einsatz innovativer Tierhaltungssysteme angemessene Alternativen vorgesehen werden, sofern die Innen- und Außenbereiche die in den Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 14 Absatz 3 festgelegten Mindestflächen für Innen- und Außenbereiche überschreiten. Pflanzenfresser müssen in einer Phase ihres Lebens Zugang zu Weideflächen haben***;
	“

Or. en

Begründung

Einige ökologische/biologische Viehzüchter erfüllen die meisten wichtigen Standards für die ökologische/biologische Produktion, können aber nicht alle Anforderungen wie den direkten Zugang zu Weideflächen erfüllen. Gründe hierfür sind die Lage der Betriebe sowie strukturelle, rechtliche, administrative oder tierärztliche Zwänge. Diese Betriebe sollten nach wie vor in der Lage sein, an der ökologischen/biologischen Produktion teilzunehmen und dabei klar definierten Standards in den Bereichen Gesundheit, Umwelt und Tierschutz unterliegen, was einen flexiblen und praktikablen Ansatz bietet, um zu dem Ziel beizutragen, dass 25 % der landwirtschaftlichen Flächen in der EU bis 2030 ökologisch/biologisch bewirtschaftet werden.

Änderungsantrag 170
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1– Nummer 8 – Buchstabe a – Buchstabe b a (neu)
Verordnung (EU) 2018/848
Anhang II – Teil II – Nummer 1.9.1.1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Nummer 1.9.1.1 wird wie folgt geändert:
	„b) die Tiere müssen Zugang zu Weideland haben, wann immer die Umstände dies gestatten. Ein regional typisches Beweidungssystem kann auf individueller betriebswirtschaftlicher

Basis umgesetzt, flexibel an die lokalen Gegebenheiten angepasst und in diesem Zusammenhang auf Tiergesundheit und Stressreduzierung ausgerichtet werden, sodass sich die Tiere im Rahmen der vor Ort gegebenen Möglichkeiten bewegen und grasen können;“

Or. en

Änderungsantrag 171
Valérie Deloge, Mathilde Androuët, Catherine Griset, Gilles Pennelle, Barbara Bonte, Mireia Borrás Pabón, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1– Nummer 8 – Buchstabe a – Buchstabe b a (neu)
Verordnung (EU) 2018/848
Anhang II – Teil II – Nummer 1.9.3.2 – Buchstabe g (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) In Nummer 1.9.3.2 wird folgender Buchstabe angefügt:
	„g) Anhang II Teil II Nummer 1.6.5 schließt nicht aus, dass die Außenflächen für Schweine zu über 50 % der Fläche überdacht sind, um eine wirksame und attraktive Nutzung der Außenflächen durch die Tiere zu fördern, sofern die Schweine dauerhaften Zugang zu Außenbereichen haben, die ein natürliches Verhalten ermöglichen.“

Or. en

Änderungsantrag 172
Stefan Köhler, Christine Singer, Manfred Weber, Veronika Vrecionová, Marion Walsmann, Christine Schneider, Ciaran Mullooly, Norbert Lins, Lena Düpont, Christian Doleschal, Asger Christensen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 –Nummer 8 – Buchstabe a – Buchstabe b b (neu)
Verordnung (EU) 2018/848
Anhang II – Teil II – Nummer 1.6.5

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	bb) Nummer 1.6.5 wird wie folgt geändert:
1.6.5. Freigelände kann ***teilweise*** überdacht sein. Veranden gelten nicht als Freigelände.	„1.6.5. Freigelände kann ***überwiegend*** überdacht sein. Veranden gelten nicht als Freigelände. ***“***

Or. en

Begründung

Teilweise überdachte Außenflächen in Schweine- und Rindermastställen können aus Gründen des Tierschutzes und der Emissionskontrolle bei ungünstigen Witterungsbedingungen zu mehr als 50 % überdacht werden.

Änderungsantrag 173
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 –Nummer 8 – Buchstabe a – Ziffer i b (neu)
Verordnung (EU) 2018/848
Anhang II – Teil II – Nummer 1.7.3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bb) Nummer 1.7.3 erhält folgende Fassung:
	„Die Tiere müssen ständigen Zugang zu Freigelände haben, vorzugsweise zu Weideland, das Teil eines regional typischen Weidelandbewirtschaftungssystems ist, auf dem sie sich bewegen können, wann immer die Witterungsbedingungen, die jahreszeitlichen Bedingungen, der Zustand des Bodens und der physiologische Zustand der Tiere dies erlauben, es sei denn, es gelten mit dem Unionsrecht im Einklang stehende Einschränkungen und Pflichten zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier.

	Abweichend hiervon dürfen Tiere in unmittelbaren Krisensituationen, wie z. B. bei Katastrophenereignissen wie Waldbränden, Überschwemmungen oder Ausbrüchen von Tierseuchen, vorübergehend für einen bestimmten Zeitraum in Innenräumen oder in Ausläufen gehalten werden.
	Die zuständige Behörde ist für die Feststellung des Vorliegens einer solchen Krisensituation und für die Festlegung der Geltungsdauer der Ausnahmeregelung zuständig.“

Or. en

Änderungsantrag 174
Stefan Köhler, Christine Singer, Manfred Weber, Veronika Vrecionová, Marion Walsmann, Christine Schneider, Ciaran Mullooly, Norbert Lins, Lena Düpont, Christian Doleschal, Asger Christensen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1– Nummer 8 – Buchstabe a – Buchstabe b a (neu)
Verordnung (EU) 2018/848
Anhang II – Teil II – Nummer 1.9.1.1 – Buchstabe e

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	ba) Nummer 1.9.1.1 Buchstabe e wird wie folgt geändert:
e) Aufzuchtsysteme müssen je nach Verfügbarkeit von Weiden zu verschiedenen Zeiten des Jahres ein Maximum an Weidegang gewährleisten;	„e)Aufzuchtsysteme müssen je nach Verfügbarkeit ***und der lokal optimierten Nutzung*** von Weiden zu verschiedenen Zeiten des Jahres ein Maximum an Weidegang gewährleisten; ***“***

Or. en

Begründung

Eine solche Änderung würde den ökologischen/biologischen Tierhaltern die dringend benötigte Flexibilität geben, um die Weideverpflichtungen an eine optimale lokale Nutzung anzupassen.

Änderungsantrag 175
Stefan Köhler, Christine Singer, Manfred Weber, Veronika Vrecionová, Marion Walsmann, Christine Schneider, Ciaran Mullooly, Norbert Lins, Lena Düpont, Christian Doleschal, Asger Christensen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 –Nummer 8 – Buchstabe a – Buchstabe b b (neu)
Verordnung (EU) 2018/848
Anhang II – Teil II – Nummer 1.7.3

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	bb) Nummer 1.7.3 wird wie folgt geändert:
1.7.3 Die Tiere müssen ständigen Zugang zu Freigelände, vorzugsweise zu Weideland, haben, auf dem sie sich bewegen können, wann immer die Witterungsbedingungen und jahreszeitlichen Bedingungen ***und*** der Zustand des Bodens dies erlauben, es sei denn, es gelten mit dem Unionsrecht im Einklang stehende Einschränkungen und Pflichten zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier.	„1.7.3 Die Tiere müssen ständigen Zugang zu Freigelände, vorzugsweise zu Weideland, haben, auf dem sie sich bewegen können, wann immer die Witterungsbedingungen und jahreszeitlichen Bedingungen***,*** der Zustand des Bodens ***und der physiologische Zustand der Tiere*** dies erlauben, es sei denn, es gelten mit dem Unionsrecht im Einklang stehende Einschränkungen und Pflichten zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier. ***“***

Or. en

Begründung

Aus Gründen des Tierschutzes und der Tiergesundheit sowie der Tierhaltung sollte mehr Flexibilität in Bezug auf die Weideanforderungen für bestimmte gefährdete Tiergruppen wie Kälber nach dem Absetzen, Milchziegen und Milchschafe gewährt werden.

Änderungsantrag 176
Jessika Van Leeuwen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1– Nummer 8 – Buchstabe a – Buchstabe c
Verordnung (EU) 2018/848
Anhang II – Teil II – Nummer 1.9.3.2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ja) 8. Anhang II Abschnitt II

	Nummer 1.9.3.2 wird wie folgt geändert:
	Nummer 1.9.3.2. Buchstabe g (neu) wird hinzugefügt:
	„g) (neu):
	Anhang II Teil II Nummer 1.6.5 sollte nicht so ausgelegt werden, dass Außenflächen für Schweine nicht zu mehr als 50 % überdacht werden können, wenn dies dazu beiträgt, sicherzustellen, dass diese Flächen effektiv genutzt werden und für die Tiere attraktiv bleiben, sofern die Schweine weiterhin dauerhaften Zugang zu Freiflächen haben, die ein natürliches Verhalten ermöglichen.“

Or. en

Änderungsantrag 177
Valérie Deloge, Mathilde Androuët, Catherine Griset, Gilles Pennelle, Barbara Bonte, Mireia Borrás Pabón, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe a – Ziffer ii – Einleitung
Verordnung (EU) 2018/848
Anhang II – Teil II – Nummer 1.9.4.1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ***In*** Nummer 1.9.4.1. Unterabsatz 3 wird folgender Buchstabe angefügt:	c) Nummer 1.9.4.1. ***wird wie folgt geändert:***
	a) In Unterabsatz 3 wird folgender Buchstabe angefügt:
	„j) 42 Tage bei Wachteln.“
	b) Folgender Unterabsatz 4 wird angefügt:
	„Unbeschadet der Bestimmung, dass die zuständige Behörde in jedem Mitgliedstaat die Kriterien für langsam wachsende Stämme festlegt, leitet die Kommission bis 2027 einen aktiven Dialog mit den Mitgliedstaaten und wichtigen Interessenträgern des Sektors ein, um ein gemeinsames Verständnis über die Definition von langsam

wachsenden ökologischen/biologischen Stämmen unter Berücksichtigung nationaler Qualitätsregelungen, Vermarktungsnormen und Produktionsmethoden für ökologisches/biologisches Geflügel zu erreichen.“

Or. en

Änderungsantrag 178
Bert-Jan Ruissen, Veronika Vrecionová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe a – Buchstabe c a (neu)
Verordnung (EU) 2018/848
Anhang II – Teil II – Nummer 1.9.4.1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) In Nummer 1.9.4.1 wird folgender Unterabsatz angefügt:
	aa) „Unbeschadet der Bestimmung, dass die zuständige Behörde in jedem Mitgliedstaat die Kriterien für langsam wachsende Stämme festlegt, leitet die Kommission bis 2027 einen aktiven Dialog mit den Mitgliedstaaten und wichtigen Interessenträgern des Sektors ein, um ein gemeinsames Verständnis der Definition langsam wachsender Stämme für die ökologische/biologische Produktion zu erreichen, wobei nationale Qualitätsregelungen, Vermarktungsnormen und Produktionsmethoden für ökologisches/biologisches Geflügel zu berücksichtigen sind.“

Or. en

Begründung

Obwohl in der derzeitigen Verordnung die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten angemessen mit der Festlegung der Kriterien für langsam wachsende Stämme betraut werden, hat das Fehlen eines gemeinsamen Auslegungsrahmens zu unterschiedlichen Definitionen und Durchführungspraktiken in der Union geführt. Ein von der Kommission

geförderter Dialog, an dem die Mitgliedstaaten und wichtige Interessenträger des Sektors beteiligt sind, würde daher eine stärkere Konvergenz der Rechtsvorschriften fördern und gleichzeitig sicherstellen, dass ein gemeinsames Verständnis auf wissenschaftlichen Erkenntnissen, praktischen Erfahrungen und regionaler Vielfalt beruht.

Änderungsantrag 179
Jessika Van Leeuwen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 –Nummer 8 – Buchstabe a – Buchstabe c b (neu)
Verordnung (EU) 2018/848
Anhang II – Teil II – Nummer 1.9.4.1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cb) 8a. Anhang II Teil II wird wie folgt geändert:
	a) In Nummer 1.9.4.1 wird folgender Unterabsatz angefügt:
	aa) „Unbeschadet der Bestimmung, dass die zuständige Behörde in jedem Mitgliedstaat die Kriterien für langsam wachsende Stämme festlegt, leitet die Kommission bis 2027 einen aktiven Dialog mit den Mitgliedstaaten und wichtigen Interessenträgern des Sektors ein, um ein gemeinsames Verständnis der Definition langsam wachsender Stämme für die ökologische/biologische Produktion zu erreichen, wobei nationale Qualitätsregelungen, Vermarktungsnormen und Produktionsmethoden für ökologisches/biologisches Geflügel zu berücksichtigen sind.“

Or. en

Änderungsantrag 180
Céline Imart, Carmen Crespo Díaz, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe a – Buchstabe c
Verordnung (EU) 2018/848
Anhang II Nummer 1.9.4.2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ja) Nummer 1.9.4.2. wird wie folgt geändert:
	Buchstabe c erhält folgende Fassung:
	„c) wenn Tierhaltern keine ausschließlich aus ökologischer/biologischer Produktion stammende Eiweißfuttermittel für Geflügel zur Verfügung stehen, dürfen nichtökologische/nichtbiologische Eiweißfuttermittel eingesetzt werden, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:
	Buchstabe c Ziffer iii wird gestrichen“;

Or. fr

Änderungsantrag 181
Valérie Deloge, Mathilde Androuët, Catherine Griset, Gilles Pennelle, Barbara Bonte, Mireia Borrás Pabón, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe a – Buchstabe c a (neu)
Verordnung (EU) 2018/848
Anhang II – Teil II – Nummer 1.9.4.2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) d) In Nummer 1.9.4.2 erhält Buchstabe c folgende Fassung:
	„c) wenn Tierhaltern keine ausschließlich aus ökologischer/biologischer Produktion stammende Eiweißfuttermittel für Geflügel zur Verfügung stehen, dürfen nichtökologische/nichtbiologische Eiweißfuttermittel eingesetzt werden, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:
	i) sie sind nicht in ökologisch/biologisch hergestellter Form verfügbar;
	ii) sie werden ohne chemische Lösungsmittel produziert oder aufbereitet; und
	iii) der je Zeitraum von zwölf Monaten für diese Tierarten zulässige Prozentsatz beträgt maximal 5 %. Der Prozentsatz der

Trockenmasse der Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs ist zu berechnen.“

Or. en

Änderungsantrag 182
Jessika Van Leeuwen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe a – Buchstabe c a (neu)
Verordnung (EU) 2018/848
Anhang II – Teil II – Nummer 1.9.4.2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) 8. Anhang II Abschnitt II Nummer 1.9.4.2 Buchstabe c wird wie folgt geändert:
	„c) wenn Tierhaltern keine ausschließlich aus ökologischer/biologischer Produktion stammende Eiweißfuttermittel für Geflügel zur Verfügung stehen, dürfen nichtökologische/nichtbiologische Eiweißfuttermittel eingesetzt werden, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:
	i) sie sind nicht in ökologisch/biologisch hergestellter Form verfügbar;
	ii) sie werden ohne chemische Lösungsmittel produziert oder aufbereitet;
	iii) entfällt
	iv) der je Zeitraum von zwölf Monaten für diese Tierarten zulässige Prozentsatz beträgt maximal 5 %. Der Prozentsatz der Trockenmasse der Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs ist zu berechnen.“

Or. en

Änderungsantrag 183
Jérémy Decerle, Benoit Cassart, Elsi Katainen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe a – Buchstabe c a (neu)
Verordnung (EU) 2018/848
Anhang II – Teil II – Nummer 1.9.4.2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) ca) Nummer 1.9.4.2 wird wie folgt geändert:
	i) : Buchstabe c erhält folgende Fassung:
	„c) wenn Tierhaltern keine ausschließlich aus ökologischer/biologischer Produktion stammende Eiweißfuttermittel für Geflügel zur Verfügung stehen und die zuständige Behörde bestätigt hat, dass ökologische/biologische Eiweißfuttermittel nicht in ausreichender Menge zur Verfügung stehen, dürfen nichtökologische/nichtbiologische Eiweißfuttermittel eingesetzt werden, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:“

Or. en

Begründung

Die Beschaffung von Proteinfutter für Geflügelarten, das zu 100 % aus ökologischer/biologischer Produktion stammt, ist nicht möglich, da einige Proteinquellen, die sehr reich an essentiellen Aminosäuren sind, wie Maisgluten oder Kartoffelprotein, in ökologischen/biologischen Versionen nicht existieren. Um einen guten Gehalt an essentiellen Aminosäuren in hundertprozentig ökologischem/biologischem Futter zu erhalten, müssten die Futtermittelhersteller die Importe erhöhen. Daher ist die zeitliche Begrenzung der Ausnahmeregelung nicht relevant.

Änderungsantrag 184
Bert-Jan Ruissen, Veronika Vrecionová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 –Nummer 8 – Buchstabe a – Buchstabe c b (neu)
Verordnung (EU) 2018/848
Anhang II – Teil II – Nummer 1.9.4.2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	cb) Teil II Nummer 1.9.4.2 Buchstabe c wird wie folgt geändert:

c) wenn Tierhaltern keine ausschließlich aus ökologischer/biologischer Produktion stammende Eiweißfuttermittel für Geflügel zur Verfügung stehen ***und die zuständige Behörde bestätigt hat, dass ökologische/biologische Eiweißfuttermittel nicht in ausreichender Menge zur Verfügung stehe***n, dürfen nichtökologische/nichtbiologische Eiweißfuttermittel ***bis zum 31. Dezember 2026*** eingesetzt werden, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:	„c) wenn Tierhaltern keine ausschließlich aus ökologischer/biologischer Produktion stammende Eiweißfuttermittel für Geflügel zur Verfügung stehen, dürfen nichtökologische/nichtbiologische Eiweißfuttermittel eingesetzt werden, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:
i) sie sind nicht in ökologisch/biologisch hergestellter Form verfügbar;	i) sie sind nicht in ökologisch/biologisch hergestellter Form verfügbar;
ii) sie werden ohne chemische Lösungsmittel produziert oder aufbereitet;	ii) sie werden ohne chemische Lösungsmittel produziert oder aufbereitet;
iii) ihre Verwendung ist auf die Fütterung von ***Junggeflügel*** mit bestimmten Eiweißverbindungen beschränkt; und	iii) ihre Verwendung ist auf die Fütterung von ***Geflügel im Alter von bis zu 40 Wochen*** mit bestimmten Eiweißverbindungen beschränkt; und
iv) der je Zeitraum von zwölf Monaten für diese Tierarten zulässige Prozentsatz beträgt maximal 5 %. Der Prozentsatz der Trockenmasse der Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs ist zu berechnen.	iv) der je Zeitraum von zwölf Monaten für diese Tierarten zulässige Prozentsatz beträgt maximal 5 %. Der Prozentsatz der Trockenmasse der Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs ist zu berechnen. *“*

Or. en

(2018/848)

Begründung

Der Mangel an organischen Proteinquellen mit ausreichender Aminosäure wie Methionin, Lysin und Cystein bleibt bestehen und ist strukturell bedingt. Gleichzeitig hat Geflügel einen spezifischen Nährstoffbedarf über 18 Wochen hinaus, auch in der frühen Legephase. Eine Beschränkung der Ausnahmeregelung kann sich daher negativ auf die Tiergesundheit und das Tierwohl auswirken. Die Änderung sorgt für Kontinuität und Rechtssicherheit, indem sie den Anwendungsbereich der Ausnahmeregelung auf Geflügel bis zu einem Alter von 40 Wochen ausweitet und gleichzeitig strenge Bedingungen und Höchstmengen einhält.

Änderungsantrag 185
Céline Imart, Carmen Crespo Díaz, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe a – Buchstabe d – Ziffer i
Verordnung (UE) 2018/848
Nummer 1.9.4.4 Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Buchstabe e erhält folgende Fassung:	***entfällt***
„	
e) die Tiere müssen tagsüber uneingeschränkten Zugang zu einem Freigelände haben, sobald die Vögel ausreichend befiedert sind, um ihre Körpertemperatur zu regulieren, wenn sie dem Außenklima ausgesetzt sind, und wann immer die physiologischen und physischen Bedingungen dies gestatten, ausgenommen bei unionsrechtlich vorgesehenen vorübergehenden Beschränkungen;	
“	

Or. fr

Änderungsantrag 186
Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe a – Buchstabe d – Ziffer i
Verordnung (EU) 2018/848
Anhang II – Teil II – Nummer 1.9.4.4 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) die Tiere müssen tagsüber uneingeschränkten Zugang zu einem Freigelände haben, sobald die Vögel ausreichend befiedert sind, um ihre Körpertemperatur zu regulieren, wenn sie dem Außenklima ausgesetzt sind, und wann immer die physiologischen und physischen Bedingungen dies gestatten, ausgenommen bei unionsrechtlich vorgesehenen vorübergehenden Beschränkungen;“	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 187
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe a – Ziffer i – Punkt 2
Verordnung 2018/848
Anhang II Teil II Nummer 1.9.4.4 e)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) die Tiere müssen tagsüber uneingeschränkten Zugang zu einem Freigelände haben, sobald ***die Vögel*** ausreichend befiedert ***sind***, um ihre Körpertemperatur zu regulieren, wenn sie dem Außenklima ausgesetzt sind, und wann immer die physiologischen und physischen Bedingungen dies gestatten, ausgenommen bei unionsrechtlich vorgesehenen vorübergehenden Beschränkungen;	e) die Tiere müssen tagsüber uneingeschränkten Zugang zu einem Freigelände haben, sobald ***das Junggeflügel*** ausreichend befiedert ***ist***, um ihre Körpertemperatur zu regulieren, wenn sie dem Außenklima ausgesetzt sind, und wann immer die physiologischen und physischen Bedingungen dies gestatten, ausgenommen bei unionsrechtlich vorgesehenen vorübergehenden Beschränkungen;

Or. de

Begründung

Mit dieser Änderung wird der Kommissionsvorschlag präzisiert, indem deutlich wird, dass sich die Änderung nur auf Junggeflügel bezieht.

Änderungsantrag 188
Stefan Köhler, Christine Singer, Manfred Weber, Veronika Vrecionová, Marion Walsmann, Christine Schneider, Ciaran Mullooly, Norbert Lins, Lena Düpont, Christian Doleschal, Asger Christensen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe a – Buchstabe d – Ziffer i
Verordnung (EU) 2018/848
Anhang II – Teil II – Nummer 1.9.4.4 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) die Tiere müssen tagsüber uneingeschränkten Zugang zu einem Freigelände haben, sobald die Vögel	e) die Tiere müssen tagsüber uneingeschränkten Zugang zu einem Freigelände haben, sobald die Vögel ***im***

ausreichend befiedert sind, um ihre Körpertemperatur zu regulieren, wenn sie dem Außenklima ausgesetzt sind, und wann immer die physiologischen und physischen Bedingungen dies gestatten, ausgenommen bei unionsrechtlich vorgesehenen vorübergehenden Beschränkungen;“	***Alter von 49 Tagen*** ausreichend befiedert sind, um ihre Körpertemperatur zu regulieren, wenn sie dem Außenklima ausgesetzt sind, und wann immer die physiologischen und physischen Bedingungen dies gestatten, ausgenommen bei unionsrechtlich vorgesehenen vorübergehenden Beschränkungen;

Or. en

Begründung

Nach dem Basisrechtsakt müssen Geflügelhaltungsbetriebe Tieren Zugang zu einem Freigelände gewähren, auch wenn dies in der Praxis nicht genutzt wird, z. B. wenn die gehaltenen Tiere aufgrund ihrer physiologischen Entwicklung noch nicht in der Lage sind, das Freigelände zu nutzen. Ab 2030 würden bestehende Geflügelhaltungsställe ohne Zugang zu einem Freigelände nicht mehr genutzt oder müssten angepasst werden, um Tieren theoretischen Zugang zum Freigelände zu ermöglichen. Geflügel sollte erst ab einem bestimmten Alter (49 Tage) Zugang zu einem Freigelände haben, was Klarheit in dieser Angelegenheit schaffen würde.

Änderungsantrag 189
Jérémy Decerle, Benoit Cassart, Elsi Katainen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 –Nummer 8 – Buchstabe a – Buchstabe d – Ziffer ii
Verordnung (EU) 2018/848
Anhang II – Teil II – Nummer 1.9.4.4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) Buchstabe m erhält folgende Fassung:	***entfällt***
„	
m) die Gesamtnutzfläche von Ställen für die Geflügelmast darf bei keinem Geflügelstall 1 600 m² überschreiten;	
“	

Or. en

Begründung

Die Abschaffung der derzeitigen Größenbegrenzung würde dem Image des ökologischen Landbaus schaden und auch Anreize für hochspezialisierte Produktionseinheiten schaffen, was nicht dem Geist des ökologischen Landbaus und der Kreislaufwirtschaft entspricht.

Änderungsantrag 190
Eric Sargiacomo, Claire Fita, Cristina Maestre

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 –Nummer 8 – Buchstabe a – Buchstabe d – Ziffer ii
Verordnung (UE) 2018/848
Anhang II – Teil II

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) Buchstabe m erhält folgende Fassung:	***entfällt***
„	
m) die Gesamtnutzfläche von Ställen für die Geflügelmast darf bei keinem Geflügelstall 1 600 m² überschreiten;	
“	

Or. en

Änderungsantrag 191
Céline Imart, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe a – Buchstabe d – Ziffer ii
Verordnung (UE) 2018/848
Nummer 8 – Buchstabe d – Ziffer ii – Buchstabe m

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
m) die Gesamtnutzfläche von Ställen für die Geflügelmast darf bei keinem Geflügelstall 1 600 m² überschreiten;	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 192
Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 –Nummer 8 – Buchstabe a – Buchstabe d – Ziffer ii
Verordnung (EU) 2018/848
Anhang II – Teil II – Nummer 1.9.4.4 – Buchstabe m

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
m) die Gesamtnutzfläche von ***Ställen*** für die ***Geflügelmast*** darf ***bei keinem Geflügelstall*** 1 600 m² überschreiten;“	m) die Gesamtnutzfläche von ***Geflügelställen*** für die ***Masthähnchenzucht darf pro Stall*** 1 600 m² ***nicht*** überschreiten; ***Innerhalb ein und derselben Produktionseinheit unter einer einzigen Bewirtschaftung darf die kumulierte Gesamtfläche 4 800 m² nicht überschreiten. Die Tiere müssen auch Zugang zu Außenflächen, Weideflächen mit einer angemessenen Fläche und einer angemessenen Dungbewirtschaftung erhalten.***

Or. en

Änderungsantrag 193
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe a a (neu)
Verordnung (EU) 2018/848
Anhang II – Teil I – Nummer 1.8.2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Teil I wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1.8.2 erhält folgende Fassung:
	„Zum Erhalt von ökologischem/biologischem Pflanzenvermehrungsmaterial müssen im Falle von Samen die Mutterpflanze und im Falle der vegetativen Vermehrung die Elternpflanze(n) während mindestens einer Generation oder bei mehrjährigen Kulturen während mindestens einer Generation im Laufe von zwei Wachstumsperioden nach den Vorschriften dieser Verordnung erzeugt worden sein.“

Or. en

Änderungsantrag 194
Ciaran Mullooly, Asger Christensen, Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2018/848
Anhang II – Teil b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Sofern dies aus Tierschutzgründen hinreichend gerechtfertigt ist, können die zuständigen Behörden verhältnismäßige Anpassungen zulassen.

Or. en

Begründung

Sorgt für Flexibilität beim Tierschutz bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Lebensmittelsicherheit.

Änderungsantrag 195
Carmen Crespo Díaz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) fordert die Kommission auf, im Zusammenhang mit der ökologischen/biologischen Produktion in der Aquakultur die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 24 und Anhang II Teil III Nummer 3.1.2.1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2018/848 wieder einzuführen oder zu verlängern, um die vorübergehende Verwendung nichtökologischer/nichtbiologischer Jungtiere in hinreichend begründeten Fällen zu ermöglichen, in denen die Nichtverfügbarkeit ökologischer/biologischer Jungtiere nachgewiesen wird; fordert eine Klärung der Voraussetzungen, unter denen eine solche Ausnahme gewährt werden kann, um eine einheitliche Anwendung in allen

Mitgliedstaaten sicherzustellen und nationale Unterschiede zu vermeiden; fordert ferner eine artspezifische Flexibilität, insbesondere für Seefische wie Meerbarsche und Seebrassen, bei denen die Erzeugung ökologischer/biologischer Jungfische nach wie vor begrenzt oder nicht vorhanden ist.

Or. es

Änderungsantrag 196
Esther Herranz García, Eric Sargiacomo, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe d a (neu)
Verordnung (EC) 2018/848
Anhang II – Teil VI – Nummer 3.2c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Anhang II Teil VI Nummer 3.2
	3.2 Die Anwendung der folgenden önologischen Verfahren, Prozesse und Behandlungen ist verboten:
	a) teilweise Konzentrierung durch Kälte gemäß Anhang VIII Teil I Abschnitt B Nummer 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013;
	b) Entschwefelung durch physikalische Verfahren gemäß Anhang I Teil A Tabelle 1 Eintrag 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934;
	d) Korrektur des Alkoholgehalts von Wein gemäß Anhang I Teil A Tabelle 1 Eintrag 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934;
	e) Behandlung mit Kationenaustauschern zur Weinsteinstabilisierung gemäß Anhang I Teil A Tabelle 1 Eintrag 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934.

Or. en

Begründung

Öko-selektive Weinsteinstabilisierung durch Elektrodialyse ist ein innovativer und umweltfreundlicher Ansatz, der mit den Prinzipien der ökologischen Produktion übereinstimmt. Durch die effiziente Entfernung instabiler Ionen ohne chemische Zusätze oder übermäßigen Energieverbrauch trägt diese Methode zur Herstellung hochwertiger, stabiler ökologischer/biologischer Weine bei, die den Erwartungen der Verbraucher an natürliche und nachhaltige Produkte entsprechen.

Änderungsantrag 197
Cristina Maestre, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe d a (neu)
Verordnung (EU) 2018/848
Anhang II – Teil IV – Nummer 3.3 – Buchstabe da (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) In Teil VI Nummer 3.3 wird folgender Buchstabe da angefügt:
	„da) Elektrodialyse zur Weinsteinstabilisierung gemäß Anhang I Teil A Tabelle 1 Eintrag 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 ist zulässig;“

Or. en

Änderungsantrag 198
Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe d a (neu)
Verordnung (EU) 2018/848
Anhang II – Teil IV (Wein) – Nummer 3.2 – Buchstabe c

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
c) Behandlung durch Elektrodialyse zur Weinsteinstabilisierung des Weins gemäß Anhang I A Nummer 36 der Verordnung (EG) Nr. 606/2009;	***da)*** ***„entfällt***
	“

Or. en

(Verordnung (EU) 2018/848)

Begründung

Öko-selektive Weinsteinstabilisierung durch Elektrodialyse ist ein innovativer und umweltfreundlicher Ansatz – keine Filtration und mithilfe öffentlicher Forschung entwickelt – , der mit den Prinzipien der ökologischen/biologischen Produktion übereinstimmt. Durch die effiziente Entfernung instabiler Ionen ohne chemische Zusätze oder übermäßigen Energieverbrauch trägt diese Methode zur Herstellung hochwertiger, stabiler ökologischer/biologischer Weine bei, die den Erwartungen der Verbraucher an natürliche und nachhaltige Produkte entsprechen.

Änderungsantrag 199
Céline Imart, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) In Anhang II Teil VI Nummer 3.2. wird Buchstabe c gestrichen.

Or. fr

Änderungsantrag 200
Eric Sargiacomo, Claire Fita, Cristina Maestre, Elena Sancho Murillo, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Anhang II Teil VI Nummer 3.2 Buchstabe c wird gestrichen.

Or. en

Begründung

We propose the deletion of the prohibition of tartaric stabilization using electrodialysis. It is a physical process that fully respects the nature of the product, requires no additives and is particularly energy-efficient. Scientific evidence demonstrates that its environmental footprint and operating principles are fully consistent with the objectives and principles of organic production. It would allow the Expert Group for Technical Advice on Organic Production

(EGTOP) to assess this process on scientific evidence bases. This process is authorized for organic production in several third countries.

Änderungsantrag 201
Esther Herranz García, Eric Sargiacomo, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe d b (neu)
Verordnung (EU) 2018/848
Anhang II – Teil VI – Nummer 3.3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	db) 3.3 Die Anwendung der folgenden önologischen Verfahren, Prozesse und Behandlungen ist unter folgenden Bedingungen erlaubt:
	a) Bei thermischen Behandlungen gemäß Anhang I Teil A Tabelle 1 Eintrag 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 darf die Temperatur 75 °C nicht übersteigen;
	b) bei der Zentrifugierung und Filtrierung mit oder ohne inerte Filtrierhilfsstoffe gemäß Anhang I Teil A Tabelle 1 Eintrag 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 darf die Porengröße nicht unter 0,2 Mikrometern liegen;
	c) bei der teilweisen Vakuumverdampfung gemäß Anhang VIII Teil I Abschnitt E Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, entweder einzeln oder kombiniert mit der Destillation gemäß Buchstabe d dieses Abschnitts, darf die verwendete Temperatur 75 °C nicht übersteigen und die Größe der Filterporen nicht unter 0,2 Mikrometern liegen;
	d) bei der Destillation gemäß Anhang VIII Teil I Abschnitt E Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, entweder einzeln oder kombiniert mit der teilweisen Vakuumverdampfung gemäß Buchstabe c dieses Abschnitts, muss die Destillation unter Vakuum erfolgen, die verwendete

Temperatur darf 75 °C nicht übersteigen und die Größe der Filterporen darf nicht unter 0,2 Mikrometern liegen;

e) (neu) zur Weinsteinstabilisierung gemäß Anhang I Teil A Tabelle 1 Eintrag 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 ist Elektrodialyse zulässig;

f) (neu) Membrantechniken gemäß Anhang VIII Teil I Abschnitt E Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, entweder einzeln oder kombiniert mit der teilweisen Vakuumverdampfung oder Destillation unter Vakuum für die Herstellung von entalkoholisiertem Wein und teilweise entalkoholisiertem Wein im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.

Or. en

Begründung

Die Aufnahme dieser Bestimmung zielt darauf ab, die Elektrodialyse zur Weinsteinstabilisierung von Wein zuzulassen und die Zulassung der Verfahren der teilweisen Vakuumverdampfung und der Destillation auf die Herstellung von teilweise entalkoholisierten Weinen und aromitisierten Weinerzeugnissen auszudehnen.

Änderungsantrag 202
Eric Sargiacomo, Claire Fita, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe d b (neu)
Verordnung (EU) 2018/848
Anhang II – Teil VII

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	db) Anhang II Teil VII Nummer 3.3 erhält folgende Fassung:
	3.3 Die Anwendung der folgenden önologischen Verfahren, Prozesse und Behandlungen ist unter folgenden Bedingungen erlaubt:
	a) Bei thermischen Behandlungen gemäß Anhang I Teil A Tabelle 1 Eintrag 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934

darf die Temperatur 75 °C nicht übersteigen;

b) bei der Zentrifugierung und Filtrierung mit oder ohne inerte Filtrierhilfsstoffe gemäß Anhang I Teil A Tabelle 1 Eintrag 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 darf die Porengröße nicht unter 0,2 Mikrometern liegen;

c) bei der teilweisen Vakuumverdampfung gemäß Anhang VIII Teil I Abschnitt E Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, entweder einzeln oder kombiniert mit der Destillation gemäß Buchstabe d dieses Abschnitts, darf die verwendete Temperatur 75 °C nicht übersteigen und die Größe der Filterporen nicht unter 0,2 Mikrometern liegen;

d) bei der Destillation gemäß Anhang VIII Teil I Abschnitt E Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, entweder einzeln oder kombiniert mit der teilweisen Vakuumverdampfung gemäß Buchstabe c dieses Abschnitts, muss die Destillation unter Vakuum erfolgen, die verwendete Temperatur darf 75 °C nicht übersteigen und die Größe der Filterporen darf nicht unter 0,2 Mikrometern liegen.

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung wird der Anwendungsbereich der Buchstaben c und d erweitert, indem die Beschränkung auf die vollständige Entalkoholisierung gestrichen wird.

Änderungsantrag 203
Cristina Maestre, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe d b (neu)
Verordnung (EU) 2018/848
Anhang II – Teil VI (Wein) – Nummer 3.3 – Buchstabe db (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	db) In Teil VI Nummer 3.3 wird folgender Punkt db angefügt:
	„db) die teilweise Vakuumverdampfung gemäß Anhang VIII Teil I Abschnitt E Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, entweder einzeln oder kombiniert mit der Destillation gemäß Buchstabe f dieses Abschnitts, darf nur für die Herstellung von teilweise entalkoholisiertem Wein im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 verwendet werden, wobei die verwendete Temperatur 75 °C nicht übersteigen und die Größe der Filterporen nicht unter 0,2 Mikrometern liegen darf;“

Or. en

Begründung

Diese Bestimmung zielt darauf ab, die Zulassung der Verfahren zur teilweisen Vakuumverdampfung auf die Herstellung von teilweise entalkoholisierten Weinen und aromatisierten Weinerzeugnissen in der Verordnung (EU) 2018/848 auszuweiten.

Änderungsantrag 204
Céline Imart, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	db) In Anhang II Teil VI Nummer 3.3 wird folgender Absatz angefügt: „Behandlung durch Elektrodialyse zur Weinsteinstabilisierung des Weins gemäß Anhang I Teil A Tabelle 1 Eintrag 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934, sofern sie mit Umkehrosmose kombiniert wird, um mindestens 40 % des bei der Behandlung verwendeten Wassers einzusparen.“

Or. fr

Änderungsantrag 205
Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe d b (neu)
Verordnung (EU) 2018/848
Anhang II – Teil VI (Wein) – Nummer 3.3 – Hinzufügung eines Hinweises auf Elektrodialyse

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	db) e) (neu)
e) (neu) Korrektur des Alkoholgehalts von Wein gemäß Anhang I Teil A Tabelle 1 Eintrag 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934;	„e) (neu) Korrektur des Alkoholgehalts von Wein gemäß Anhang I Teil A Tabelle 1 Eintrag 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934; ***“***

Or. en

(Verordnung (EU) 2018/848)

Begründung

Durch die Hinzufügung dieser Bestimmung soll die Zulassung der Verfahren zur teilweisen Vakuumverdampfung auf die Herstellung von teilweise entalkoholisierten Weinen und aromatisierten Weinerzeugnissen, einem Segment mit erheblichem Wachstums- und Entwicklungspotenzial, ausgeweitet werden. Die Entalkoholisierungstechnik wurde kürzlich für die Herstellung von vollständig entalkoholisiertem Wein gemäß Nummer 3.3 Buchstabe c zugelassen; Anhang II Teil VI (Wein) der Verordnung (EU) 2018/848.

Änderungsantrag 206
Cristina Maestre, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe d c (neu)
Verordnung (EU) 2018/848
Anhang II – Teil VI (Wein) – Nummer 3.3 – Buchstabe dc (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	dc) In Teil VI Nummer 3.3 wird folgender Buchstabe dc angefügt:
	„dc) die Destillation gemäß Anhang VIII Teil I Abschnitt E Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013,

entweder einzeln oder kombiniert mit der teilweisen Vakuumverdampfung gemäß Buchstabe e dieses Abschnitts, darf nur für die Herstellung von teilweise entalkoholisiertem Wein im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 verwendet werden, wobei die Destillation unter Vakuum erfolgen muss und die verwendete Temperatur 75 °C nicht übersteigen und die Größe der Filterporen nicht unter 0,2 Mikrometern liegen darf.“

Or. en

Begründung

Diese Bestimmung zielt darauf ab, die Zulassung der Destillationstechniken zur Entalkoholisierung auf die Herstellung von teilweise entalkoholisierten Weinen und aromatisierten Weinerzeugnissen gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 auszuweiten.

Änderungsantrag 207
Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe d c (neu)
Verordnung (EU) 2018/848
Anhang II – Teil VI (Wein) – Nummer 3.3 – Hinzufügung eines Hinweises auf die Produktion von

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	dc) f) (neu)
Anhang II – Teil VI (Wein) – Nummer 3.3Die Anwendung der folgenden önologischen Verfahren, Prozesse und Behandlungen ist unter folgenden Bedingungen erlaubt:	„
	f) (neu) die teilweise Vakuumverdampfung gemäß Anhang VIII Teil I Abschnitt E Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, entweder einzeln oder kombiniert mit der Destillation gemäß Buchstabe f dieses Abschnitts, darf nur für die Herstellung von steilweise entalkoholisiertem Wein im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

verwendet werden, wobei die verwendete Temperatur 75 °C nicht übersteigen und die Größe der Filterporen nicht unter 0,2 Mikrometern liegen darf;
“

Or. en

(Verordnung (EU) 2018/848)

Begründung

Durch die Hinzufügung dieser Bestimmung soll die Zulassung der Verfahren zur teilweisen Vakuumverdampfung auf die Herstellung von teilweise entalkoholisierten Weinen und aromatisierten Weinerzeugnissen, einem Segment mit erheblichem Wachstums- und Entwicklungspotenzial, ausgeweitet werden. Die Entalkoholisierungstechnik wurde kürzlich für die Herstellung von vollständig entalkoholisiertem Wein gemäß Nummer 3.3 Buchstabe c zugelassen; Anhang II Teil VI (Wein) der Verordnung (EU) 2018/848.

Änderungsantrag 208
Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe d d (neu)
Verordnung (EU) 2018/848
Anhang II – Teil VI (Wein) – Nummer 3.3 – Hinzufügung eines Hinweises auf die Produktion von

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	dd) g) (neu)
3.3 Die Anwendung der folgenden önologischen Verfahren, Prozesse und Behandlungen ist unter folgenden Bedingungen erlaubt:	„g) ***(neu) die Destillation gemäß Anhang VIII Teil I Abschnitt E Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, entweder einzeln oder kombiniert mit der teilweisen Vakuumverdampfung gemäß Buchstabe e dieses Abschnitts, darf nur für die Herstellung von entalkoholisiertem Wein mit einem Alkoholgehalt von höchstens 0,5 % vol verwendet werden, wobei die Destillation unter Vakuum erfolgen muss und die verwendete Temperatur 75 °C nicht übersteigen und die Größe der Filterporen nicht unter 0,2 Mikrometern liegen darf.***

“

Or. en

(Verordnung (EU) 2018/848)

Begründung

Durch die Hinzufügung dieser Bestimmung soll die Zulassung der Destillationsverfahren auf die Herstellung von teilweise entalkoholisierten Weinen und aromatisierten Weinerzeugnissen, einem Segment mit erheblichem Wachstums- und Entwicklungspotenzial, ausgeweitet werden. Die Entalkoholisierungstechnik wurde kürzlich für die Herstellung von vollständig entalkoholisiertem Wein gemäß Nummer 3.3 Buchstabe d zugelassen; Anhang II Teil VI (Wein) der Verordnung (EU) 2018/848.

Änderungsantrag 209
Cristina Maestre, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe d d (neu)
Verordnung (EU) 2018/848
Anhang II – Teil VI (Wein) – Nummer 3.3 – Buchstabe dd (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	dd) In Teil VI Nummer 3.3 wird folgender Buchstabe dd angefügt:
	„dd) Membrantechniken gemäß Anhang VIII Teil I Abschnitt E Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, entweder einzeln oder kombiniert mit der teilweisen Vakuumverdampfung oder Destillation unter Vakuum für die Herstellung von entalkoholisiertem Wein und teilweise entalkoholisiertem Wein im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.“

Or. en

Begründung

Diese Bestimmung zielt darauf ab, die Zulassung der Destillationstechniken zur Entalkoholisierung auf die Herstellung von teilweise entalkoholisierten Weinen und aromatisierten Weinerzeugnissen gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 auszuweiten.

Änderungsantrag 210
Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 8 – Buchstabe d e (neu)
Verordnung (EU) 2018/848
Anhang II – Teil VI (Wein) – Nummer 3.3 – Hinzufügung eines Hinweises auf die Produktion von

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	de) h) (neu)
3.3 Die Anwendung der folgenden önologischen Verfahren, Prozesse und Behandlungen ist unter folgenden Bedingungen erlaubt:	***„h) (neu) Membrantechniken gemäß Anhang VIII Teil I Abschnitt E Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, entweder einzeln oder kombiniert mit der teilweisen Vakuumverdampfung oder Destillation unter Vakuum für die Herstellung von entalkoholisiertem Wein und teilweise entalkoholisiertem Wein im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.*** ***“***

Or. en

(Verordnung (EU) 2018/848)

Begründung

Durch die Hinzufügung dieser Bestimmung soll die Zulassung der Destillationsverfahren auf die Herstellung von teilweise entalkoholisierten Weinen und aromatisierten Weinerzeugnissen, einem Segment mit erheblichem Wachstums- und Entwicklungspotenzial, ausgeweitet werden. Die Entalkoholisierungstechnik wurde kürzlich für die Herstellung von vollständig entalkoholisiertem Wein gemäß Nummer 3.3 Buchstabe d zugelassen; Anhang II Teil VI (Wein) der Verordnung (EU) 2018-848.

Änderungsantrag 211
Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe d f (neu)
Verordnung (EU) 2018/848
Anhang II – Teil VI (Wein) – Nummer 3.3 – Hinzufügung eines Hinweises auf die Produktion von

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	df) i) (neu)
3.3 Die Anwendung der folgenden önologischen Verfahren, Prozesse und Behandlungen ist unter folgenden Bedingungen erlaubt:	***„i) (neu) Die Behandlung von eingemaischten Trauben mit Ultraschall zur Unterstützung der Extraktion ihrer Inhaltsstoffe gemäß Anhang I Teil A Tabelle 1 Eintrag 23 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 ist zulässig. “***

Or. en

(Verordnung (EU) 2018/848)

Begründung

Wie in der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 vorgesehen, können frische Trauben einer Ultraschallbehandlung unterzogen werden, um die Extraktion ihrer Inhaltsstoffe zu fördern. Die Behandlung ist nach der Verordnung (EU) 2018/848 nicht zulässig. . Ihre Anwendung in der Weinherstellung als Alternative zu bestehenden Methoden ist von großem Interesse. Weine, die aus mit Ultraschall behandelten Trauben hergestellt werden, weisen ähnliche Eigenschaften auf wie die aus weniger reifen Trauben – insbesondere in Bezug auf den Gesamtgehalt an Tannin und Phenol –, weisen jedoch einen um 15 % niedrigeren Alkoholgehalt auf, was Qualitätsweine mit reduziertem Alkoholgehalt ermöglicht.

Änderungsantrag 212
Jessika Van Leeuwen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 a (neu)
Verordnung (EU) 2018/848
Anhang II – Teil I – Nummer 1.9.2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	8a. 8. Anhang II Teil I Nummer 1.9.2 wird wie folgt geändert:
	Nummer 1.9.2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:
	„a) ausgenommen im Falle von Treibhäusern, Grünland oder mehrjährigen Futterkulturen durch die Nutzung von mehrjähriger Fruchtfolge, die obligatorisch Leguminosen als Hauptfrucht oder Untersaat für

Fruchtfolgenpflanzen und andere Gründüngungspflanzen einschließt

Buchstabe b erhält folgende Fassung:

b) im Falle von anderen mehrjährigen Kulturen als Futterkulturen durch die Nutzung von Kurzzeit-Gründüngungspflanzen und Leguminosen sowie die Nutzung der Pflanzenvielfalt und“

Or. en

Änderungsantrag 213
Valérie Deloge, Mathilde Androuët, Catherine Griset, Gilles Pennelle, Barbara Bonte, Mireia Borrás Pabón, Csaba Dömötör

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Anerkennung der Gleichwertigkeit eines Drittlandes unterliegt einer jährlichen Neubewertung auf der Grundlage von Dokumentenprüfungen und Vor-Ort-Kontrollen. Bei erheblichen Abweichungen wird die Anerkennung unverzüglich ausgesetzt.

Or. en

Änderungsantrag 214
Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 a (neu)
Verordnung (EU) 2018/848
Anhang II – Teil II – Nummer 1.9.3.1 – Buchstabe c

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	Anhang II Teil II Nummer 1.9.3.1 Buchstabe c wird wie folgt geändert:
wenn Tierhaltern keine ausschließlich aus ökologischer/biologischer Produktion	„wenn Tierhaltern keine ausschließlich aus ökologischer/biologischer Produktion

stammende Eiweißfuttermittel zur Verfügung stehen ***und die zuständige Behörde bestätigt hat, dass ökologische/biologische Eiweißfuttermittel nicht in ausreichender Menge zur Verfügung stehen***, dürfen nichtökologische/nichtbiologische Eiweißfuttermittel ***bis zum 31. Dezember 2026*** eingesetzt werden, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:	stammende Eiweißfuttermittel zur Verfügung stehen, dürfen nichtökologische/nichtbiologische Eiweißfuttermittel eingesetzt werden, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:
	“

Or. en

(02018R0848-20250325)

Änderungsantrag 215
Valérie Deloge, Mathilde Androuët, Catherine Griset, Gilles Pennelle, Barbara Bonte, Mireia Borrás Pabón, Csaba Dömötör, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Kommission setzt alle oder einen Teil der ökologischen/biologischen Einfuhren aus einem Drittland unverzüglich aus, wenn schwerwiegende Anhaltspunkte für Verstöße, Betrug, mangelnde Rückverfolgbarkeit oder Wettbewerbsverzerrungen zum Nachteil der Unionserzeuger vorliegen.

Or. en

Änderungsantrag 216
Valérie Deloge, Mathilde Androuët, Catherine Griset, Gilles Pennelle, Barbara Bonte, Mireia Borrás Pabón, Csaba Dömötör, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Vor dem Inkrafttreten eines

Handelsabkommens mit Bestimmungen über ökologische/biologische Erzeugnisse legt die Kommission eine spezifische Folgenabschätzung zu den Auswirkungen dieses Abkommens auf die ökologischen/biologischen Sektoren der Union, insbesondere auf die am stärksten gefährdeten inländischen Produktionssektoren, vor.

Or. en

Änderungsantrag 217
Valérie Deloge, Mathilde Androuët, Catherine Griset, Gilles Pennelle, Barbara Bonte, Mireia Borrás Pabón, Csaba Dömötör

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich einen Bericht über die Einfuhrmengen, die Preise, die betroffenen Sektoren, die Ursprungsländer, die festgestellten Verstöße, die festgestellten regulatorischen Diskrepanzen und die wirtschaftlichen Folgen für die ökologischen/biologischen Erzeuger in der Union vor.

Or. en

Änderungsantrag 218
Valérie Deloge, Mathilde Androuët, Catherine Griset, Gilles Pennelle, Barbara Bonte, Mireia Borrás Pabón, Csaba Dömötör

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel°1 – Absatz°1°e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Aus Drittländern eingeführte ökologische/biologische Erzeugnisse dürfen nur dann in der Union in Verkehr

gebracht werden, wenn sie Anforderungen erfüllen, die mit den Anforderungen dieser Verordnung in Bezug auf Produktion, Kontrolle, Rückverfolgbarkeit, Tierschutz, Verwendung von Betriebsmitteln und Verarbeitung identisch sind.

Or. en

Änderungsantrag 219
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1a
	Übergangsmaßnahmen
	Von Artikel 1 Nummern 3 und 4 der vorliegenden Verordnung betroffene Erzeugnisse, die gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 in der vor dem in Unterabsatz 2 des vorliegenden Artikels genannten Zeitpunkt geltenden Fassung hergestellt, gekennzeichnet und in Verkehr gebracht wurden, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände weiter auf dem Markt bereitgestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 220
Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 f (neu)
Verordnung (EU) 2018/848
Anhang II – Teil II – Nummer 1.2.2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	Artikel 1f

	Anhang II Teil II Nummer 1.2.2 wird wie folgt geändert:
zwölf Monate für Rinder und Equiden für die Fleischerzeugung***, auf jeden Fall jedoch mindestens drei Viertel der Lebenszeit dieser Tiere***;	„zwölf Monate für Rinder und Equiden für die Fleischerzeugung; ***“***

Or. en

(02018R0848-20250325)

Begründung

Dadurch wird sichergestellt, dass die Regel einheitlich angewendet wird und leichter zu überprüfen ist. Die Dreiviertel-Lebenszeit-Regelung schafft einen Verwaltungsaufwand: Landwirte und Kontrollstellen berechnen den erforderlichen Umstellungszeitraum für jedes Tier einzeln auf der Grundlage seines erwarteten oder tatsächlichen Schlachtalters.

Änderungsantrag 221
Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 g (neu)
Verordnung (EU) 2018/848
Anhang II – Teile I und II

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	Artikel 1g
Teil I: Verpflichtende Elemente – Kästen 1-11 (einschließlich Produktliste und Produktmenge)	„Teil I: Verpflichtende Elemente – Kästen 1-11 (einschließlich Produktliste und Produktmenge)
Teil II: Spezifische optionale Elemente – Kästen 1-7	Teil II: „Spezifische optionale Elemente – Kästen 1-7 ***“***

Or. en

(02018R0848-20250325)

Begründung

Durch die obligatorische Einführung der Produktliste und -menge stellt die Änderung sicher, dass jede ökologische/biologische Einfuhrbescheinigung eine vollständige und standardisierte Übersicht darüber enthält, was genau eingeführt wird und in welcher Menge.

Dadurch wird eine potenzielle Lücke geschlossen, in der Sendungen mit unvollständigen Produktinformationen eintreffen könnten, was die Rückverfolgbarkeit verbessert und es den Zollbehörden erleichtert, zu überprüfen, ob das, was angemeldet wird, vorliegt.

Änderungsantrag 222
Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 h (neu)
Verordnung (EU) 2018/848
Anhang II – Teil II – Nummer 1.9.4.2 – Buchstabe c

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	Artikel 1h
wenn Tierhaltern keine ausschließlich aus ökologischer/biologischer Produktion stammende Eiweißfuttermittel für Geflügel zur Verfügung stehen ***und die zuständige Behörde bestätigt hat, dass ökologische/biologische Eiweißfuttermittel nicht in ausreichender Menge zur Verfügung stehen***, dürfen nichtökologische/nichtbiologische Eiweißfuttermittel ***bis zum 31. Dezember 2026*** eingesetzt werden, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:	„wenn Tierhaltern keine ausschließlich aus ökologischer/biologischer Produktion stammende Eiweißfuttermittel für Geflügel zur Verfügung stehen, dürfen nichtökologische/nichtbiologische Eiweißfuttermittel eingesetzt werden, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:
	“

Or. en

(02018R0848-20250325)

Änderungsantrag 223
Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 j (neu)
Verordnung (EU) 2018/848
Anhang VI – Teil I – Nummer 6

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	Artikel 1j
Erzeugniskategorie(n) gemäß Artikel 35 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2018/848	„Erzeugniskategorie(n) gemäß Artikel 35 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2018/848

des Europäischen Parlaments und des Rates und Produktionsverfahren (Zutreffendes auswählen)	des Europäischen Parlaments und des Rates und Produktionsverfahren (Zutreffendes auswählen)
b) Tiere und unverarbeitete tierische Erzeugnisse	b) Tiere und unverarbeitete tierische Erzeugnisse
ökologische/biologische Produktion ***außer während des Umstellungszeitraums***	ökologische/biologische Produktion
Produktion während des Umstellungszeitraums	***Tiere*** während des Umstellungszeitraums
ökologische/biologische Produktion mit nichtökologischer/nichtbiologischer Produktion	ökologische/biologische Produktion mit nichtökologischer/nichtbiologischer Produktion
	“

Or. en

(02018R0848-20250325)

Begründung

Im EU-Recht im ökologischen/biologischen Bereich wird „während des Umstellungszeitraums“ nicht als Produktkategorie für Tiere oder tierische Erzeugnisse anerkannt. Im Gegensatz zu Ernteerzeugnissen, bei denen während des Übergangszeitraums ein Übergangsstatus besteht, sind tierische Erzeugnisse entweder ökologisch/biologisch oder nichtökologisch/nichtbiologisch. Die aktuelle Vorlage für COI-Zertifikate enthält jedoch ein Kästchen für „tierische Erzeugnisse während des Umstellungszeitraums“, was rechtlich irreführend ist.

Änderungsantrag 224
Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 l (neu)
Verordnung (EU) 2018/848
Anhang II – Teil VI – Nummern 3.2 und 3.3

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	Artikel 1l
	Anhang II Teil VI Nummern 3.2 und 3.3 erhalten folgende Fassung:
Die Anwendung der folgenden önologischen Verfahren, Prozesse und Behandlungen ist verboten:	„Die Anwendung der folgenden önologischen Verfahren, Prozesse und Behandlungen ist verboten:
a) teilweise Konzentrierung durch Kälte	a) teilweise Konzentrierung durch Kälte

gemäß Anhang VIII Teil I Abschnitt B Nummer 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013;	gemäß Anhang VIII Teil I Abschnitt B Nummer 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013;
b) Entschwefelung durch physikalische Verfahren gemäß Anhang I Teil A Tabelle 1 Eintrag 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934;	b) Entschwefelung durch physikalische Verfahren gemäß Anhang I Teil A Tabelle 1 Eintrag 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934;
c) ***Behandlung durch Elektrodialyse zur Weinsteinstabilisierung des Weins gemäß Anhang I Teil A Tabelle 1 Eintrag 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934;***	c) Korrektur des Alkoholgehalts von Wein gemäß Anhang I Teil A Tabelle 1 Eintrag 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934;
d) Korrektur des Alkoholgehalts von Wein gemäß Anhang I Teil A Tabelle 1 Eintrag 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934;	***d)*** Behandlung mit Kationenaustauschern zur Weinsteinstabilisierung gemäß Anhang I Teil A Tabelle 1 Eintrag 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934.
e) Behandlung mit Kationenaustauschern zur Weinsteinstabilisierung gemäß Anhang I Teil A Tabelle 1 Eintrag 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934.	3.3 Die Anwendung der folgenden önologischen Verfahren, Prozesse und Behandlungen ist unter folgenden Bedingungen erlaubt:
3.3 Die Anwendung der folgenden önologischen Verfahren, Prozesse und Behandlungen ist unter folgenden Bedingungen erlaubt:	a) Bei thermischen Behandlungen gemäß Anhang I Teil A Tabelle 1 Eintrag 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 darf die Temperatur 75 °C nicht übersteigen;
a) Bei thermischen Behandlungen gemäß Anhang I Teil A Tabelle 1 Eintrag 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 darf die Temperatur 75 °C nicht übersteigen;	b) bei der Zentrifugierung und Filtrierung mit oder ohne inerte Filtrierhilfsstoffe gemäß Anhang I Teil A Tabelle 1 Eintrag 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 darf die Porengröße nicht unter 0,2 Mikrometern liegen;
b) bei der Zentrifugierung und Filtrierung mit oder ohne inerte Filtrierhilfsstoffe gemäß Anhang I Teil A Tabelle 1 Eintrag 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 darf die Porengröße nicht unter 0,2 Mikrometern liegen;	c) die teilweise Vakuumverdampfung gemäß Anhang VIII Teil I Abschnitt E Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, entweder einzeln oder kombiniert mit der Destillation gemäß Buchstabe d dieses Abschnitts, darf nur für die Herstellung von entalkoholisiertem Wein mit einem Alkoholgehalt von höchstens 0,5 % vol verwendet werden, wobei die verwendete Temperatur 75 °C nicht übersteigen und die Größe der Filterporen nicht unter 0,2 Mikrometern liegen darf;
c) die teilweise Vakuumverdampfung gemäß Anhang VIII Teil I Abschnitt E Buchstabe a der Verordnung (EU)	d) die Destillation gemäß Anhang VIII Teil I Abschnitt E Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, entweder

Nr. 1308/2013, entweder einzeln oder kombiniert mit der Destillation gemäß Buchstabe d dieses Abschnitts, darf nur für die Herstellung von entalkoholisiertem Wein mit einem Alkoholgehalt von höchstens 0,5 % vol verwendet werden, wobei die verwendete Temperatur 75 °C nicht übersteigen und die Größe der Filterporen nicht unter 0,2 Mikrometern liegen darf;	einzeln oder kombiniert mit der teilweisen Vakuumverdampfung gemäß Buchstabe c dieses Abschnitts, darf nur für die Herstellung von entalkoholisiertem Wein mit einem Alkoholgehalt von höchstens 0,5 % vol verwendet werden, wobei die Destillation unter Vakuum erfolgen muss und die verwendete Temperatur 75 °C nicht übersteigen und die Größe der Filterporen nicht unter 0,2 Mikrometern liegen darf.
d) die Destillation gemäß Anhang VIII Teil I Abschnitt E Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, entweder einzeln oder kombiniert mit der teilweisen Vakuumverdampfung gemäß Buchstabe c dieses Abschnitts, darf nur für die Herstellung von entalkoholisiertem Wein mit einem Alkoholgehalt von höchstens 0,5 % vol verwendet werden, wobei die Destillation unter Vakuum erfolgen muss und die verwendete Temperatur 75 °C nicht übersteigen und die Größe der Filterporen nicht unter 0,2 Mikrometern liegen darf.	***e) Behandlung durch Elektrodialyse zur Weinsteinstabilisierung des Weins gemäß Anhang I Teil A Tabelle 1 Eintrag 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934, wenn dies mit Umkehrosmose einhergeht, um mindestens 40 % des während des Verfahrens verbrauchten Wassers einzusparen.***
	“

Or. en

(02018R0848-20250325)

Begründung

Die Elektrodialyse ist ein physikalischer und hoch energieeffizienter Prozess, der vollständig mit den Prinzipien der ökologischen/biologischen Produktion übereinstimmt. Ihr Verbot nach dem ökologischen/biologischen EU-Rahmen führt zu einem ungerechtfertigten Wettbewerbsnachteil für die europäischen Erzeuger.

Änderungsantrag 225
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe g
Verordnung (EU) 2018/848
Anhang VII

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ANHANG VII	ANHANG VII ***Zusätzliche Anforderungen an die Verwendung des EU-Bio-Logos für gleichwertige Erzeugnisse***

Or. en

Begründung

Während die EU die gleichwertigen Systeme von Drittländern anerkennt, verlangt sie von ihnen, dass sie spezifische "nicht verhandelbare" EU-Kriterien (wie bodengebundene Produktion und strenge Grenzwerte für synthetische Zusatzstoffe) erfüllen, wenn sie das EU-Bio-Logo verwenden wollen. Dies verhindert, dass „leichte organische Erzeugnisse“ einen Wettbewerbsvorteil gegenüber EU-Landwirten erlangen, die strengere Vorschriften einhalten müssen, und blockiert gleichzeitig ein wirksames Verbot der Verwendung des EU-Bio-Logos für Erzeugnisse, die im Rahmen von „Gleichwertigkeitsvereinbarungen“ eingeführt werden, obwohl diese Erzeugnisse in der EU nach dem Urteil des EuGH rechtlich als ökologisch/biologisch anerkannt sind.

Änderungsantrag 226
Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.	Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. ***Von Artikel 1 Nummern 3 und 4 betroffene Erzeugnisse, die gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 in der vor dem in Unterabsatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Zeitpunkt geltenden Fassung hergestellt, gekennzeichnet und in Verkehr gebracht wurden, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände weiter auf dem Markt bereitgestellt werden.***

Or. en

Änderungsantrag 227
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Abweichend von dem in Absatz 1 genannten Geltungsbeginn liegt der Geltungsbeginn von Artikel 1 Nummern 3 und 4 dieser Verordnung sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Or. en

Begründung

Weitere Änderungen des Sekundärrechts sind für die Umsetzung der neuen Einfuhranforderungen erforderlich, insbesondere Änderungen des Kontrollzertifikats für ökologische/biologische Erzeugnisse (COI). Diese sechsmonatige Frist für den Antrag würde es der Kommission ermöglichen, diese Änderungen zu veröffentlichen.

Änderungsantrag 228
Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser überarbeiteten Verordnung befasst sich die Kommission mit den bei dieser Überarbeitung noch offenen Fragen und erlässt die erforderlichen sekundären Rechtsvorschriften oder legt eine weitere neue Überarbeitung vor, um Rechtsklarheit, Verhältnismäßigkeit und ein reibungsloses Funktionieren des ökologischen/biologischen Sektors zu gewährleisten.

Or. en